

Planfeststellungsunterlage nach § 43 EnWG

380-kV-Leitung
Liedingen - Bleckenstedt/Süd
LH-10-3046

Anhang 3 zur Anlage 16

Titel:

Formblätter

Vorhabenträgerin:



TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Ersteller:

LaReG

Planungsgemeinschaft LaReG GbR
Helmstedter Straße 55A
38126 Braunschweig

Dokumentenzählnr.:

Vers.	Datum	Erstellt durch	Geprüft durch	Freigegeben durch
00	09.12.2022	LaReG		
01	07.09.2023	LaReG		

380-kV-Leitung
Liedingen – Bleckenstedt/Süd
LH-10-3046

- Formblätter -

Im Auftrag der:



TenneT TSO GmbH

Bernecker Straße 70

95448 Bayreuth

Braunschweig, ~~Dezember 2022~~ September 2023

Auftragnehmer

Planungs-
Gemeinschaft GbR

LaReG

Landschaftsplanung
Rekultivierung
Grünplanung

Helmstedter Straße 55A 38126 Braunschweig
Telefon 0531 707156-00 Telefax 0531 707156-15
Internet www.lareg.de E-Mail info@lareg.de

Genehmigungsbehörde:



Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr (Dezernat 41)
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Einleitung

In den nachfolgenden Formblättern werden entsprechende Angaben zu Arten aus den folgenden Artengruppen gemacht:

- Säuger (ohne Fledermäuse)
- Fledermäuse
- Reptilien
- Amphibien
- Vögel

Die Formblätter wurden auf Grundlage einer Mustervorlage des BMVBS (Richtlinie LBP 2011, Ausgabe 2014) und (für die Vogelarten) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt erstellt.

Die wesentlichen Arteninformationen wurden aus den zum Arten- und Biotopschutz einschlägigen Veröffentlichungen und den Vollzugshinweisen des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und den Datenbanken des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) zu den für die artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Arten bezogen.

Alle für die artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Arten, die auch im Zuge der durchgeführten Untersuchungen und Erfassungen im Projektgebiet nachgewiesen wurden, sind in den nachfolgenden Formblättern bearbeitet worden, einschließlich potenziell vorkommender Arten, sofern zu diesen keine Erfassungen im Projektgebiet durchgeführt wurden und deren Vorkommen daher nicht sicher ausgeschlossen ist.

Arten bzw. Artengruppen, die im Wirkraum des Vorhabens aufgrund fehlender geeigneter Biotopstrukturen nicht vorkommen können oder aus anderen Gründen definitiv nicht betroffen sind, werden in diesem Dokument nicht weiter untersucht. Darunter fallen die folgenden Artengruppen:

Fische und Rundmäuler, Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge, (Altholz-) Käfer, Gefäßpflanzen.

Im Rahmen der Datenabfragen zum Planungsraum und Voruntersuchungen im Zuge des Scopingprozesses wurde deutlich, dass keine Vorkommen bzw. Lebensräume von Arten aus diesen Artengruppen direkt im Wirkraum des Vorhabens vorhanden oder auf andere Weise indirekt vom Vorhaben betroffen sind.

In der Prüfsystematik der folgenden Formblätter werden zu jeder Art zunächst Angaben zu Schutzstatus, Gefährdung, Biologie, Lebensräumen und Verbreitung in Niedersachsen und konkret im Projektgebiet gemacht.

Anschließend werden die einzelnen Artenvorkommen im Projektgebiet aus dem Blickwinkel der Projektwirkungen hinsichtlich der Möglichkeit des Eintritts der drei Verbotstatbestände, die aus Sicht des besonderen Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von Bedeutung sind, bewertet.

Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anh. IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z. B. Kollisionsrisiko):

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Sofern einer der drei Verbotstatbestände für eine oder mehrere Arten eintreten kann, werden jeweils zu der betroffenen Art entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung der dafür verantwortlichen Projektauswirkungen und so zur Vermeidung des Eintritts des jeweiligen Verbotstatbestandes aufgeführt.

Neben den vorrangig umzusetzenden bzw. einzuhaltenden Vermeidungsmaßnahmen werden auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, mit denen die Kontinuität ausreichend zur Verfügung stehenden Lebensraumes – jeweils auf die betroffene Art abgestimmt – im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang gewährleistet wird.

Eine ausführliche und detaillierte Darlegung des Gesamtprojektes, der im Zusammenhang mit dem Artenschutz relevanten Projektmerkmale und die vollständige Beschreibung aller Maßnahmen findet sich in dem Textdokument zu dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Anlage 16 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)).

In den Anhängen 2 und 3 zur Anlage 16 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)) ist eine tabellarische Übersicht zu allen europäischen Vogelarten und Arten des Anh. IV der FFH-RL, die in Niedersachsen vorkommen, gegeben sowie die Angabe zum Nachweis oder potenziellem Vorkommen im Projektgebiet.

Feldhamster

Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	
1 Grundinformationen	
Rote Liste-Status:	Deutschland: 1 Niedersachsen: 2
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der atlantischen Biogeografischen Region	
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):	
<p>Günstige Lebensräume des Feldhamsters sind tiefgründige, lockere, wärmebegünstigte, grundwasserferne und nicht zu steinige Böden in Löss bzw. Lösslehm. Bei hoher Populationsdichte ist die Art auch in suboptimalen Lebensräumen zu finden. Insgesamt werden nahezu alle gängigen Anbaukulturen besiedelt, jedoch in sehr unterschiedlicher Dichte. Günstige Bedingungen bietet Getreide wie Winterweizenkulturen. V. a. wegen des guten Deckungsangebots siedeln Feldhamster ebenfalls sehr gerne in mehrjährigen Feldfutterkulturen wie Luzerne oder Klee, sofern Getreide als Nahrungsquelle in der Nähe ausreichend verfügbar ist. Auch Brachflächen, Raine und andere Kleinstrukturen werden als (Ausweich-)Baustandort angenommen (WEINHOLD & KAYSER 2006). Allerdings bieten länger unbearbeitete Flächen zunehmend ungünstige Bedingungen für die Tiere, da durch das Verfilzen der Vegetation der Raumwiderstand steigt und die Fortbewegung erschwert wird.</p> <p>Feldhamster sind überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv, mit einem Hauptmaximum kurz nach Sonnenuntergang. Bei ausreichender Bodenvegetation kann man Hamster auch vermehrt am Tage beobachten (WENDT 1989). Im Sommer beträgt die Tiefe der Erdbaue häufig nur zwischen 45 - 55 cm, im Winter dagegen mindestens 60 cm, in Ausnahmen bis zu 200 cm. Ist ein Bau nicht gleichermaßen zur Fortpflanzung und zur Überwinterung geeignet, können relativ weit entfernt voneinander liegende Sommer- und Winterbaue genutzt werden. Mittlere Aktionsradien adulter Feldhamster in Niedersachsen betragen für Männchen 1,0 – 2,5 ha. Die Aktionsradien von Weibchen sind deutlich geringer und liegen zwischen 0,02 – 0,5 ha. Abwandernde Feldhamster (überwiegend Jungtiere) legen oft Strecken von deutlich mehr als 1.000 m zurück (WEIDLING & STUBBE 1997).</p> <p>Die Nahrungszusammensetzung verändert sich im Laufe des Jahres. Bilden im zeitigen Frühjahr Triebe, Knospen und Blätter einen Schwerpunkt, rücken mit der voranschreitenden Vegetationsperiode Früchte und Samen in den Vordergrund (WEINHOLD & KAYSER 2006). Im Verlauf des Sommers beginnen Feldhamster Fettdepots anzulegen und mit Beginn des Spätsommers werden verstärkt Nahrungsvorräte in den Bau eingetragen. Der Winterschlaf beginnt spätestens Ende Oktober, wobei die Hamster im Laufe des Winters regelmäßig aufwachen und ihre Nahrungsdepots aufsuchen. Der Winterschlaf endet je nach Witterung ab Mitte März (NLWKN 2011a).</p>	
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:	
<p>Der Feldhamster ist insbesondere gegenüber Überbauung (bau- und anlagebedingt), Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen, Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes sowie Fallenwirkungen empfindlich. Für die Lebensweise des Feldhamsters sind folgende Wirkfaktoren relevant:</p> <ul style="list-style-type: none">- Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität- Temporäre Flächeninanspruchnahme- Überbauung/Versiegelung – dauerhafte Flächeninanspruchnahme	
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):	
<p>Der Feldhamster wurde im Zuge von Kartierungen 2021 und 2022 innerhalb des Untersuchungsraumes sowohl im Bereich der Trasse als auch im näheren Umfeld nachgewiesen. Grundsätzlich ist aufgrund der für diese Art geeigneten Bodenverhältnisse im Verlauf fast der gesamten Trasse – außer in dem kurzen Abschnitt der Dummbuchgrabenquerung – von Vorkommen der Art auch in Bereichen der geplanten Maststandorte nebst erforderlicher Baustelleneinrichtungsflächen auf Acker- und Grünlandflächen auszugehen.</p>	

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Beschreibung und Bewertung der lokalen Population:

Der Feldhamster ist als ursprüngliches Steppentier in seiner Verbreitung in Europa an Böden mit Löss und tiefgründigen Schwarzerden bzw. Parabraunerden gebunden (NIETHAMMER 1982). Seine Lebensräume sind darüber hinaus auf sommerwarme und nicht zu niederschlagsreiche Naturräume beschränkt. Entsprechend zeichnen sich seine Siedlungsgebiete in Deutschland durch vergleichsweise trockene Sommer aus, d. h. innerhalb der Vegetationsperiode (Mai - Juli) fallen im Mittel weniger als 200 mm Niederschlag, und die mittlere Lufttemperatur erreicht mehr als 15 C. Die Bestände sind innerhalb der letzten 30 – 40 Jahre stark rückläufig.

Auch in Niedersachsen sind die Vorkommen des Feldhamsters auf tiefgründige, bindige Böden beschränkt. Verbreitungsschwerpunkte der Art liegen in den Hildesheimer und Braunschweiger Börden (Landkreise Hildesheim, Peine, Wolfenbüttel, Helmstedt, Goslar, Region Hannover, Stadt Salzgitter), weiterhin ist er in der Stadt Braunschweig, Hildesheim, Göttingen sowie im Landkreis Göttingen anzutreffen. Damit liegt das Vorhabengebiet in einem Verbreitungsschwerpunkt der Art (BREUER 2017).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Baufeldfreimachung und die Anlage von Zuwegungen kann eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters nicht ausgeschlossen werden. Um direkte baubedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, muss vor Baubeginn sichergestellt werden, dass auf den betroffenen Flächen (plus zehn Meter Puffer) keine Feldhamsterbaue vorhanden sind. Sollten Feldhamster im Eingriffsbereich festgestellt werden, sind diese umzusiedeln (Maßn. VAR14). Hierfür sind Umsiedlungsflächen für den Bauzeitraum im räumlich-funktionalen Zusammenhang bereitzustellen (Maßn. ACEF2), die bereits vor Baubeginn ihre Funktion einer Nahrung und Deckung bietenden Umsetzungs-/Ausweichfläche erfüllen. Nach Abschluss der Baumaßnahme kann der Feldhamster überwiegend wieder in sein ursprüngliches Habitat zurückkehren.

Durch die Mastaufstandsflächen im Bereich von Acker- und Grünlandflächen kommt es zu einem dauerhaften Habitatverlust für den Feldhamster, der auf den einzelnen Mast zwar kleinräumig, im Gesamten betrachtet jedoch zu ersetzen ist. Es werden entsprechende dauerhafte Ersatzflächen bereitgestellt (Maßn. ACEF3 Maßn. ACEF4).

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? ja nein

b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

- **Maßn. VAR14:** Kontrolle auf Vorkommen und ggf. Umsetzen des Feldhamsters

CEF-Maßn. erforderlich:

- **Maßn. ACEF2:** Anlegen von temporären Lebensräumen für den Feldhamster
- ~~Maßn. ACEF3: Anlegen von dauerhaften Lebensräumen für die Feldlerche [multifunktionaler Ausgleich]~~
- **Maßn. ACEF4:** Anlegen von dauerhaften Lebensräumen den Feldhamster

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Feldhamster kommt auf verschiedenen Acker- und Grünlandflächen, auf denen Baustelleneinrichtungsfächen (einschließlich Winden- und Trommelflächen, Ankerflächen/Totmänner, Flächen für Schutzgerüste) und Zuwegungen angelegt werden müssen, vor.

Durch die Baufeldfreimachung kann es zur Verletzung/Tötung von Feldhamstern oder indirekten Beeinträchtigung durch Überbauen der Erdbauzugänge kommen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, muss vor Baubeginn sichergestellt werden, dass die betroffenen Flächen (plus zehn Meter Puffer) feldhamsterfrei sind. Erfolgt ein Nachweis, muss eine temporäre Umsetzung der Tiere auf vorbereitete Habitate durchgeführt werden (Maßn. VAR14).

Es besteht darüber hinaus die Gefahr, dass Individuen in die Arbeitsbereiche gelangen und durch Baufahrzeuge getötet werden oder in den Baugruben für z. B. Gründungsmaßnahmen fallen und hier verenden. Zur Vermeidung von zuvor genannten Beeinträchtigungen des Feldhamsters sind Sperrzäune in relevanten Bereichen vorzusehen (Maßn. VAR15).

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

- **Maßn. VAR14:** Kontrolle auf Vorkommen und ggf. Umsetzen des Feldhamsters
- **Maßn. VAR15:** Aufstellen von Sperrzäunen im Umfeld von gefährdeten Artenvorkommen (Feldhamster)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die Bauaktivitäten entstehen für den Feldhamster keine erheblichen Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Dies liegt darin begründet, dass die Art gegenüber baubedingten Störungen aufgrund ihrer Ökologie als unempfindlich einzustufen ist. Es tritt kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein.

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Der folgende Hinweis gilt für alle nachfolgenden Formblätter und wird daher im Weiteren – sofern nicht erforderlich – nicht jedes Mal erneut aufgeführt.

Falls ein Verbotstatbestand erfüllt ist; ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (s. nachstehend). Ansonsten kann nachfolgender Tabellenblock entfallen.

3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- Kompensationsmaßn. zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßn.]

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

Fischotter

Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	
1 Grundinformationen	
Rote Liste-Status:	Deutschland: 3 Niedersachsen: 1
Art im Wirkraum:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der atlantischen Biogeografischen Region	
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):	
<p>Der Fischotter bevorzugt flache Flüsse mit reicher Ufervegetation, Auwälder und Überschwemmungsareale. Grundsätzlich können alle Gewässerlebensräume - Gebirgsbäche, fließende und stehende Gewässer bis zu den Küsten - besiedelt werden. Wichtig ist eine hohe Strukturvielfalt durch entsprechende Gewässerstrukturen, Mäander, Gehölze (Wurzelwerk in der Uferzone), Hochstauden, Röhrichte und ein reiches Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen, Schlafbauten, besonders geschützte Wurfbauten sowie allgemein Störungsarmut bzw. -freiheit. Die Anlage des Baus erfolgt in Ufernähe, ein Wurfbau gern an Seitengewässern, wobei der Eingang meist unter der Wasseroberfläche liegt. Der Fischotter benötigt ausreichend große Reviere (Mindestareal ca. 25 km²; für Mutter-Jungen-Familien ca. 40 km²) mit günstigen Strukturen und Störungsfreiheit. Eine optimale Lebensraumausstattung erhöht die Stetigkeit (= geringere Unfallwahrscheinlichkeit). Die Art ist hauptsächlich dämmerungs- und nachtaktiv sowie sehr wanderaktiv (Wanderstrecken/Nacht 10 - 20 (-25) km (Rüden), 3 - 10 km (Fähen)). Die Wanderung erfolgt vorwiegend entlang der Gewässer, aber auch mehrere km zwischen Gewässersystemen. Häufig werden über Jahre dieselben Wechsel genutzt. Das Abstecken der Reviere erfolgt über eine Geruchsmarkierung (Losung, Markierungssekret). Die Paarungszeit ist ganzjährig, die Tragezeit beträgt 58 - 63 Tage und die Wurfgröße 1 - 3 (-5) Welpen. Die Jungen werden frühestens mit 1 Jahr selbständig. Der Fischotter ist ein Such- und Verfolgungsjäger und hat ein sehr breites Nahrungsspektrum: Vögel, Kleinsäuger (Mäuse, Bisam), Amphibien, Fische (v. a. Cyprinidae), Mollusken (NLWKN 2011b).</p>	
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:	
Für die Lebensweise des Fischotters sind folgende Wirkfaktoren relevant:	
<ul style="list-style-type: none">- Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität- Temporäre Flächeninanspruchnahme- Akustische Reize (Schall) – baubedingte Störung- Optische Reizauslöser – baubedingte Störung- Überbauung/Versiegelung – dauerhafte Flächeninanspruchnahme	
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):	
Ein Vorkommen des Fischotters ist im Vorhabensgebiet potenziell möglich. Der Fischotter nutzt hier möglicherweise den Dummbuchgraben, den Bodenstedterbach, die Aue und die Brunnenriede als Wanderkorridor.	
Beschreibung und Bewertung der lokalen Population:	
<p>Das Hauptvorkommen der Art befindet sich in den nordöstlichen Bundesländern v. a. Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen, aber auch Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt. Nach Westen und Südwesten nehmen die Nachweise deutlich ab. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich vom Norden Schleswig-Holsteins über gesamt Norddeutschland einschließlich Niedersachsens bis in den Thüringer Wald, den Oberpfälzer Wald und Bayerischen Wald im Süden. In Thüringen, Nordrhein-Westfalen und vereinzelt in Rheinland-Pfalz und Hessen ist die Art in Teilbereichen vertreten (BFN 2019).</p> <p>In Niedersachsen breitet sich der Fischotter seit den 1990er Jahren verstärkt aus dem Bereich der Elbe im Wendland Richtung Westen und Süden aus. Hauptverbreitungsgebiet sind Elbe- und Aller-Einzugsgebiete mit ihren Nebenflüssen. Vorkommen gibt es mittlerweile nördlich im Landkreis Cuxhaven, westlich im Bereich Landkreis Oldenburg und südlich im Landkreis Osterode/Harz an der Ruhme sowie im Landkreis Northeim Nähe Salzderhelden und Hardeggen.</p>	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Zu einer Beeinträchtigung kann es nur kommen, sofern Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fischotters zerstört werden. Als Wurfplätze dienen gut geschützte und ruhige Uferbereiche, wobei die Jungen in natürlichen Uferhöhlungen oder in Erdhöhlen zur Welt gebracht werden. Da nicht in Gewässer bzw. ihre Uferstrukturen eingegriffen wird, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fischotters ausgeschlossen werden.	

Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG
Mit dem Bau der Maststandorte und dem anschließenden Aufziehen der Leiterseile sind keine Eingriffe in die Gewässer mit potenziellem Auftreten des Fischotters und ihre Uferbereiche erforderlich bzw. verbunden. Aufgrund des geringen Abstandes der erforderlichen Baufelder zur Errichtung der M 3 bis 5 zum Bodenstedterbach besteht eine geringe Möglichkeit, dass ein entlang des Gewässers durchziehender Fischotter in die erforderlichen Baugruben gerät und darin zu Tode kommt. Es ist aber einzubeziehen, dass – sofern überhaupt ein Fischotter in der Zeit der Bauausführungen im Gebiet durchziehen sollte – dieser während der Bautätigkeit von dem Baubetrieb vergrämt wird und den Bereich selbständig meidet. Ein für Feldhamster zu errichtender Sperrzaun in diesem Bereich (Maßn. VAR15) verringert zusätzlich die Wahrscheinlichkeit eines Unfalles.
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG
Akustische oder visuelle Reize können Flucht- und Meideverhalten auslösen. Der Grad der Empfindlichkeit richtet sich dabei nach der Gewöhnung bzw. Entfernung der Reviere zu anthropogenen Strukturen (Siedlungsbereiche oder Straßen), da in diesen Fällen durchaus von einem Gewöhnungseffekt ausgegangen werden kann. Aufgrund des großen Aktionsraumes der Art ist i. d. R. ein Ausweichen auf ungestörte Areale innerhalb der individuellen Reviere möglich, sodass keine erheblichen Störungen eintreten, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Art auswirken können. Darüber hinaus sind keine Wurfhöhlen im Wirkradius des Vorhabens bekannt.
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Breitflügelfledermaus

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status: Deutschland: 2 Niedersachsen: 2

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der atlantischen Biogeografischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):

Die Breitflügelfledermaus stellt eine typische Art des Siedlungsbereiches dar. Mit einer Flügelspannweite von 32 - 38 cm gehört sie zu den größten heimischen Fledermausarten. In Bezug auf die Quartierwahl verhält sich die Art überwiegend synanthrop (SIMON et al. 2004). Die Quartiere befinden sich in Gebäuden häufig im Dachbereich (hinter Dachverschalungen) oder anderen Spaltenquartieren. Sowohl die Wochenstuben, als auch die einzeln lebenden Männchen suchen sich Spalten an und in Gebäuden als Quartier. Dabei zeigt die Art ein hohes Maß an Quartiertreue und sucht jedes Jahr dieselbe Wochenstube auf, zu denen auch die jungen Weibchen oftmals zurückkehren. Einzelne Männchen können auch in Baumhöhlen gefunden werden (DIETZ et al. 2007).

Die Breitflügelfledermaus fliegt etwa zu Sonnenuntergang aus ihrem Quartier aus und legt dann bis über 6 km zu ihren Jagdhabitaten zurück. Zur Jagd sucht sie offene bis strukturreiche Landschaften wie Waldränder, Hecken, Baumreihen, Viehweiden aber auch Siedlungen mit naturnahen Gärten, Parks oder Gewässern auf. Die Flughöhe über offenen Flächen beträgt in etwa 10 m, in strukturierterem Gelände oft 3 - 4 m. Die Breitflügelfledermaus meidet geschlossene Wälder und dringt nur auf breiten Waldwegen und Schneisen in den Waldbestand ein. Insgesamt setzt sich die Nahrung hauptsächlich aus Großen Schmetterlingen und Käfern, sowie Dipteren zusammen (CATTO et al. 1996), andere Insektengruppen werden nur in geringem Maße erbeutet (BAAGØE 2001). Die Zusammensetzung der Nahrung weist sowohl saisonale wie auch regionale Unterschiede auf.

Auch im Winter ist die Breitflügelfledermaus häufig in der Nähe ihrer Sommerlebensräume anzutreffen (BAAGØE 2001). Nicht selten werden die Sommerquartiere auch im Winter genutzt. Wie im Sommer werden auch im Winter Spaltenquartiere bezogen, wodurch das Auffinden der Tiere im Winter sehr schwierig ist.

Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:

Fledermäuse wie die Breitflügelfledermaus sind insbesondere gegenüber vorhabenbedingten Gehölzrückschnitten oder -verlusten empfindlich, weil dabei Leitstrukturen unterbrochen werden können. Für die Lebensweise von Fledermäusen sind folgende Wirkfaktoren relevant:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme
- Baubedingte Barriere-/Fallenwirkung/Mortalität
- Überbauung/Versiegelung – dauerhafte Flächeninanspruchnahme
- Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen

Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):

Die Breitflügelfledermaus wurde nördlich von M 6 und 7 nahe des Ortsrandes Wierthe nachgewiesen. Es ist daher davon auszugehen, dass sich ein Jagdgebiet der Art entlang der Strukturen an den ebenfalls nördlich der geplanten Trasse gelegenen Regenrückhaltebecken erstreckt und die Breitflügelfledermaus dort die Ackerbereiche, die die geplante Trasse überspannt, überfliegt. Breitflügelfledermäuse wurden von Ende Mai bis Ende August angetroffen.

Beschreibung und Bewertung der lokalen Population:

Die Breitflügelfledermaus ist in Deutschland flächendeckend verbreitet, ihr Verbreitungsschwerpunkt liegt in den nordwestlichen Bundesländern (NLWKN 2010a). Dementsprechend ist die Art in ganz Niedersachsen weit verbreitet und reproduziert regelmäßig. Derzeit sind ca. 80 Wochenstubenquartiere und ca. 11 Winterquartiere der Breitflügelfledermaus bekannt. Da die Art meist dasselbe Quartier als Sommer- und Winteraufenthalt nutzt, kann davon ausgegangen werden, dass der Anteil an Winterquartieren in etwa demjenigen der Wochenstuben entspricht. Es ist unklar, wie viele der bekannten Quartiere aktuell noch besetzt sind. In dem Zeitraum von 2010 bis 2013 sind 13 Wochenstuben gemeldet worden (6 bis 201 Tiere, Durchschnitt 50 bis 60 Tiere). Der Bestand der Art scheint weiterhin zurückzugehen. Aufgrund lückenhafter Erfassung sind keine weiteren Angaben möglich (BfN 2020).

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Eingriffsbereich der geplanten 380-kV-Leitung sind zwei Höhlenbäume (Höhlenbaumnr. 02 und 03) mit Quartiereignung festgestellt worden, die aufgrund eines Netzes zwischen den Seitenwänden eines Schutzgerüsts eingekürzt oder eingeschlagen werden müssen. Da solche Strukturen stark limitiert sind, kann bei einem Verlust dieser Strukturen die Lebensraumfunktion verloren gehen. Damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird, muss der potenzielle Verlust an Quartieren vorlaufend zum Eingriff ausgeglichen werden (Maßn. A_{CEF1}).

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? ja nein

b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, so dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

CEF-Maßn. erforderlich:

- **Maßn. A_{CEF1}:** Anbringen von Nistkästen für höhlenbrütende, baumbewohnende Arten sowie von Fledermauskästen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Zu einer Verletzung/Tötung von Individuen der hochmobilen und flugfähigen Fledermausart kann es nur im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Im Eingriffsbereich der geplanten 380-kV-Leitung sind zwei Höhlenbäume (Höhlenbaumnr. 02 und 03) mit Quartiereignung festgestellt worden, die aufgrund eines Netzes zwischen den Seitenwänden eines Schutzgerüsts eingekürzt oder eingeschlagen werden müssen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, greifen die Maßn. V_{AR12} und V_{AR13}.

Zusätzliche Kollisionsrisiken treten durch den Ausbau für die Breitflügelfledermaus nicht auf.

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

- **Maßn. V_{AR12}:** Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit
- **Maßn. V_{AR13}:** Kontrolle und Verschluss von Baumhöhle (potenzielle Fledermausquartiere und Bruthöhlen)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die ökologische Funktion des Lebensraumes wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Regelmäßig genutzte Flugwege zwischen Quartieren und Jagdgebieten werden durch den Bau der Höchstspannungsleitung nicht über das jetzige Ausmaß zerschnitten.

Breitflügelfledermäuse sind während Jagd- und Transferflügen weitgehend unempfindlich gegenüber Lichtemissionen (STONE 2013). Eine Störung durch Meideffekte von ausgeleuchteten Bauabschnitten wird zusätzlich durch ein Verzicht auf Nacharbeit in der Zeit von Anfang April bis Ende September vermieden (Maßn. V_{AR12}).

Eine erhebliche Störung der Breitflügelfledermaus durch Baulärm ist durch das Vorhaben nicht gegeben.

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fransenfledermaus

Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	
1 Grundinformationen	
Rote Liste-Status:	Deutschland: * Niedersachsen: 2
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der atlantischen Biogeografischen Region	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):	
<p>Die Fransenfledermaus galt lange als typische Waldart, wird aber durch neuere Untersuchungen auch als Art v. a. halboffener, durch Hecken und Bäume reich gegliederter Landschaften und dörflicher Strukturen angesehen (MESCHÉDE & HELLER 2000). Die Art kommt auch in Wäldern mit einem hohen Nadelholzanteil vor, sofern ausreichend Quartiere zur Verfügung stehen (TRAPPMANN & BOYE 2004). Natürlicherweise besiedelt sie in den Sommermonaten Baumhöhlen, nimmt allerdings auch gerne Fledermauskästen an oder sucht in Siedlungen Spaltenquartiere auf. Dabei gehört sie zu den Arten, die in den Sommermonaten häufig ihre Quartiere wechseln (SIEMERS et al. 1999). Dennoch ist sie relativ gebietstreu. Von der Fransenfledermaus ist bekannt, dass sie gelegentlich Quartier in Ställen bezieht und dort auch jagt (z. B. SIMON et al. 2004).</p> <p>Bei der Jagd in bis zu 4 km Entfernung vom Quartier ist sie vermehrt an Randlinien, im Wald also entlang von Innen- und Außenrändern, in der offenen Landschaft entlang von Hecken und Baumreihen, anzutreffen. Auch trifft man sie häufig entlang von gehölzreichen Bachläufen und Feuchtgebieten (TRAPPMANN & CLEMEN 2001). Sie jagt nahe der Vegetation und liest dabei im langsamen, wendigen Flug auch Beutetiere von Blättern und Ästen ab (SHIEL et al. 1991). Ihr Beutespektrum umfasst zu einem hohen Anteil Spinnen und Weberknechte, aber auch Fliegen, Käfer und Kleinschmetterlinge (GEISLER & DIETZ 1999).</p> <p>Fransenfledermäuse überwintern in frostfreien unterirdischen Höhlen und Stollen, nutzen vermutlich aber auch Baumhöhlen, Wurzelteller und Erdlöcher. Dort sind sie in Spalten und Ritzen, zum Teil auch in Zwischenräumen von Stein- und Geröllhaufen zu finden (TOPÁL 2001).</p>	
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:	
<p>Fledermäuse wie die Fransenfledermaus sind insbesondere gegenüber vorhabenbedingten Gehölzrückschnitten oder -verlusten empfindlich, weil dabei Leitstrukturen unterbrochen werden können. Die Fransenfledermaus ist gegenüber Licht- und Lärmmissionen empfindlich (LUGON et al. 2017).</p> <p>Für die Lebensweise von Fledermäusen sind folgende Wirkfaktoren relevant:</p> <ul style="list-style-type: none">- Temporäre Flächeninanspruchnahme- Baubedingte Barriere-/Fallenwirkung/Mortalität- Licht- Überbauung/Versiegelung – dauerhafte Flächeninanspruchnahme- Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen	
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):	
<p>Im Rahmen von Untersuchungen zu einem Variantenvergleich wurden im weiteren Umfeld des Vorhabens in der Zeit Juni bis September mehrfach Rufe von Fransenfledermäusen aufgenommen. Im Wirkungsbereich der geplanten Trassen konnten hingegen keine Rufe der Fransenfledermaus zugeordnet werden, jedoch wurden einige nicht näher bestimmbare Aufnahmen der Gattung <i>Myotis</i> gemacht, die von der Fransenfledermaus stammen können. Ein pot. Jagdgebiet der Fransenfledermaus liegt demnach nördlich von M 6 und 7.</p>	
Beschreibung und Bewertung der lokalen Population:	
<p>In Deutschland ist die Art in allen Bundesländern nachgewiesen, Nachweise fehlen jedoch im Nordwesten Niedersachsens und Schleswig-Holsteins (TOPÁL 2001). Aufgrund lückenhafter Erfassung ist in Niedersachsen derzeit keine Angabe zur Verbreitung möglich. Es zeichnet sich jedoch ab, dass die Art fast flächendeckend, teilweise in guten Beständen, vorhanden ist, wenn auch regional in unterschiedlicher Dichte. Es ist davon auszugehen, dass die Art regelmäßig in Niedersachsen reproduziert (BfN 2020). Es liegen Meldungen von 18 Wochenstuben und 117 Winterquartieren der Art vor (Stand 2010). Die Dunkelziffer der Wochenstuben dürfte aufgrund von Erfassungs- bzw. Meldelücken um mehrere 100 % höher liegen. Aus dem Zeitraum 1994 - 2009 liegen Nachweise aus 155 Rastern vor (Rasterfrequenz 8,8 %) (NLWKN 2010b).</p>	

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Eingriffsbereich der geplanten 380-kV-Leitung sind zwei Höhlenbäume (Höhlenbaumnr. 02 und 03) mit Quartiereignung festgestellt worden, die aufgrund eines Netzes zwischen den Seitenwänden eines Schutzgerüsts eingekürzt oder eingeschlagen werden müssen. Da solche Strukturen stark limitiert sind, kann bei einem Verlust dieser Strukturen die Lebensraumfunktion verloren gehen. Damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird, muss der potenzielle Verlust an Quartieren vorlaufend zum Eingriff ausgeglichen werden (Maßn. A_{CEF1}).

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? ja nein

b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, so dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

CEF-Maßn. erforderlich:

- **Maßn. A_{CEF1}:** Anbringen von Nistkästen für höhlenbrütende, baumbewohnende Arten sowie von Fledermauskästen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Zu einer Verletzung/Tötung von Individuen der hochmobilen und flugfähigen Fledermausart kann es nur im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Im Eingriffsbereich der geplanten 380-kV-Leitung sind zwei Höhlenbäume (Höhlenbaumnr. 02 und 03) mit Quartiereignung festgestellt worden, die aufgrund eines Netzes zwischen den Seitenwänden eines Schutzgerüsts eingekürzt oder eingeschlagen werden müssen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, greifen die Maßn. V_{AR12} und V_{AR13}.

Zusätzliche Kollisionsrisiken treten durch den Ausbau für die Fransenfledermaus nicht auf.

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

- **Maßn. V_{AR12}:** Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit
- **Maßn. V_{AR13}:** Kontrolle und Verschluss von Baumhöhle (potenzielle Fledermausquartiere und Bruthöhlen)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es handelt sich um eine Fledermausart, auf die Lichtemissionen eine hohe Auswirkungsintensität haben kann (STONE 2013). Im Bereich des Vorhabens werden voraussichtlich in erster Linie Bereiche von Lichtemissionen durch nächtliche Bauausführungen betroffen sein, die der Art als Nahrungshabitat dienen oder auf Transferflügen von diesen durchfliegen werden (müssen). Vom Eintritt dieser möglichen Beeinträchtigungen ist im Bereich der Dumbruchgrabenniederung (M 6 – M 7) auszugehen, die sowohl als Nahrungshabitat als auch als Leitstruktur auf Transferflügen für die vorkommenden Arten hohe Bedeutung hat. Die erhebliche Störung der Fransenfledermaus im Bereich von M 6 und 7 wird durch den Verzicht auf Nachtarbeit in der Zeit Anfang April bis Ende September vermieden (Maßn. V_{AR12}).

Eine erhebliche Störung der Fransenfledermaus durch Baulärm ist durch das Vorhaben nicht gegeben.

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

- **Maßn. V_{AR12}:** Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bartfledermaus

Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, *Myotis mystacinus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status: Deutschland: * Niedersachsen: 2

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der atlantischen Biogeografischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):

Die Große Bartfledermaus wird auch als Brandtfledermaus bezeichnet. Beide Arten, Große und Kleine Bartfledermaus sind im Gelände nicht sicher zu unterscheiden und werden deswegen hier als Gattung der Bartfledermaus zusammen betrachtet. Diese Arten bevorzugen wald- und gewässerreiche Landschaften, aber auch Laub-, Misch- und Nadelwälder stellen geeignete Habitate dar. Jagdhabitate sind sowohl vegetationsreiche Gebiete als auch Gewässer. Erbeutet werden: Schmetterlinge, Dipteren, Spinnen und Weberknechte. Regelmäßig genutzte Jagdhabitate können in der Wochenstubenzeit bis zu 11 km vom Quartier entfernt liegen.

Dabei ist die Große Bartfledermaus stärker als ihre Schwesternart die Kleine Bartfledermaus an Wälder und Gewässer gebunden (NLWKN 2010c). Im Sommer bezieht die Große Bartfledermaus Spaltenquartiere an Bäumen (abstehende Rinde oder Stammspalten) und Gebäuden (Klappläden, Verkleidungen; DENSE & RAHMEL 2002). Die Art nimmt auch Fledermauskästen gut an. Die Quartiere werden alle paar Tage gewechselt, wobei jedoch immer wieder dieselben Quartiere aufgesucht werden (KRAUS 2004). Daher ist die Große Bartfledermaus auf eine ausreichende Anzahl an Wochenstubenquartieren auf kleinem Raum angewiesen.

Die Kleine Bartfledermaus gilt als anpassungsfähige Art, die gut in vom Menschen geprägten Lebensräumen zurechtkommt (KRAUS & GAUCKLER 1972). Ihre Quartiere befinden sich meist im Siedlungsbereich in überwiegend spaltenartigen Verstecken wie Hausverkleidungen, Fensterläden und in Gemäuern. In Nistkästen wird die Art nur selten angetroffen (WEIDNER 1995). Bei einem hohen Angebot an Baumhöhlen und -spalten werden diese ebenfalls bezogen (CORDES 2004, HÄUSSLER 2003).

Zur Überwinterung dienen unterirdische, frostfreie (2 – 7°C) Höhlen, größere Keller oder Stollen. Außerdem weisen geeignete Überwinterungshabitate eine hohe Luftfeuchtigkeit auf. Die Individuen überwintern vom November bis April frei an den Wänden hängend oder in Spalten. Nicht selten teilen sich beide Bartfledermausarten ein Winterquartier.

Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:

Fledermäuse wie die Bartfledermausarten sind insbesondere gegenüber vorhabenbedingten Gehölzrückschnitten oder -verlusten empfindlich, weil dabei Leitstrukturen unterbrochen werden können. Beide Bartfledermausarten sind gegenüber Licht- und Lärmemissionen empfindlich (LUGON et al. 2017).

Für die Lebensweise von Fledermäusen sind folgende Wirkfaktoren relevant:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme
- Baubedingte Barriere-/Fallenwirkung/Mortalität
- Licht
- Überbauung/Versiegelung – dauerhafte Flächeninanspruchnahme
- Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen

Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):

Im Rahmen von Untersuchungen zu einem Variantenvergleich wurden im weiteren Umfeld des Vorhabens in der Zeit Ende Juli bis September mehrfach Rufe von Bartfledermäusen aufgenommen. Die Bartfledermaus war dabei die häufigste nachgewiesene Art der Gattung *Myotis*. Im Wirkungsbereich der geplanten Trassen konnten hingegen keine Rufe den Bartfledermausarten zugeordnet werden, jedoch wurden einige nicht näher bestimmbare Aufnahmen der Gattung *Myotis* gemacht, die von einer der Arten oder beiden stammen können. Ein pot. Jagdgebiet der Bartfledermausarten liegt demnach nördlich von M 6 und 7.

Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>, <i>Myotis mystacinus</i>)
Beschreibung und Bewertung der lokalen Population: Die Große Bartfledermaus kommt nahezu flächendeckend vor. In Deutschland sind Wochenstuben aus verschiedenen Landesteilen mit einer leichten Häufung im Norden bekannt (Boye et al. 1999). Die Art ist in Niedersachsen weitverbreitet und reproduziert regelmäßig. Aufgrund von lückenhafter Erfassung sind derzeit keine weiteren Angaben möglich (BFN 2020). Aus dem Zeitraum 1994-2009 liegen Nachweise aus 72 Rastern vor (Rasterfrequenz 4,1 %). Es ist davon auszugehen, dass es deutlich mehr Wochenstuben und Nachweise der Großen Bartfledermaus in Niedersachsen gibt, die jedoch aufgrund der geringen Erfassungs- und Meldetätigkeit nicht vorliegen (NLWKN 2010c). Die Kleine Bartfledermaus kommt nahezu flächendeckend in Deutschland vor. Ausgespart werden von ihr lediglich der Nordwesten sowie kleine Räume im Nordosten und im alpennahen Raum (NLWKN 2010c). Die Art ist auch in Niedersachsen weitverbreitet und reproduziert regelmäßig. Aufgrund von lückenhafter Erfassung sind derzeit keine weiteren Angaben möglich. (BFN 2020). Aus dem Zeitraum 1994-2009 liegen Nachweise aus 108 Rastern vor (Rasterfrequenz 6,2 %) (NLWKN 2010c).
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Im Eingriffsbereich der geplanten 380-kV-Leitung sind zwei Höhlenbäume (Höhlenbaumnr. 02 und 03) mit Quartiereignung festgestellt worden, die aufgrund eines Netzes zwischen den Seitenwänden eines Schutzgerüsts eingekürzt oder eingeschlagen werden müssen. Da solche Strukturen stark limitiert sind, kann bei einem Verlust dieser Strukturen die Lebensraumfunktion verloren gehen. Damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird, muss der potenzielle Verlust an Quartieren vorlaufend zum Eingriff ausgeglichen werden (Maßn. ACEF1). a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, so dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich: • Maßn. ACEF1: Anbringen von Nistkästen für höhlenbrütende, baumbewohnende Arten sowie von Fledermauskästen Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.2 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG Zu einer Verletzung/Tötung von Individuen der hochmobilen und flugfähigen Fledermausart kann es nur im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Im Eingriffsbereich der geplanten 380-kV-Leitung sind zwei Höhlenbäume (Höhlenbaumnr. 02 und 03) mit Quartiereignung festgestellt worden, die aufgrund eines Netzes zwischen den Seitenwänden eines Schutzgerüsts eingekürzt oder eingeschlagen werden müssen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, greifen die Maßn. VAR12 und VAR13. Zusätzliche Kollisionsrisiken treten durch den Ausbau für die Bartfledermaus nicht auf. a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich: • Maßn. VAR12: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit • Maßn. VAR13: Kontrolle und Verschluss von Baumhöhle (potenzielle Fledermausquartiere und Bruthöhlen) Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG Es handelt sich um eine Fledermausart, auf die Lichtemissionen eine hohe Auswirkungsintensität haben kann (STONE 2013). Im Bereich des Vorhabens werden voraussichtlich in erster Linie Bereiche von Lichtemissionen durch nächtliche Bauausführungen betroffen sein, die der Art als Nahrungshabitat dienen oder auf Transferflügen von diesen durchfliegen werden (müssen). Vom Eintritt dieser möglichen Beeinträchtigungen ist im Bereich der Dumbruchgrabenniederung (M 6 – M 7) auszugehen, die sowohl als Nahrungshabitat als auch als Leitstruktur auf Transferflügen für die vorkommenden Arten hohe Bedeutung hat. Die erhebliche Störung der Bartfledermaus im Bereich von M 6 und 7 wird durch den Verzicht auf Nacharbeit in der Zeit Anfang April bis Ende September vermieden (Maßn. VAR12). Eine erhebliche Störung der Bartfledermaus durch Baulärm ist durch das Vorhaben nicht gegeben.

Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, *Myotis mystacinus*)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

- **Maßn. VAR12:** Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Großer Abendsegler

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
1 Grundinformationen	
Rote Liste-Status:	Deutschland: V Niedersachsen: 2
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der atlantischen Biogeografischen Region	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):	
<p>Der Große Abendsegler zählt mit einer Flügelspannweite von bis zu 58 cm zu den größten Fledermausarten in Deutschland (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998). U. a. neben der Rauhautfledermaus und dem Kleinabendsegler gehört der Große Abendsegler zu den saisonal wandernden Arten. Der Reproduktionsschwerpunkt liegt in Nordosteuropa, während der Zugzeit (April/Mai und Ende August) können gebietsweise große Ansammlungen beobachtet werden. Die weiteste dokumentierte Wanderstrecke beträgt ca. 1.600 km (GEBHARD 1999), Wanderungen von 1.000 km sind keine Seltenheit.</p> <p>Die Sommerquartiere befinden sich überwiegend in Baumhöhlen, die Art nimmt aber auch Fledermauskästen an. Quartiere in Wäldern liegen v. a. an Bestandsgrenzen wie Waldrändern und Schneisen (BOONMAN 2000). Auch zum Überwintern sucht diese Art geräumige Baumhöhlen auf (KRONWITTER 1988).</p> <p>Der Abendsegler ist mit seiner geringen Wendigkeit ein typischer Jäger im freien Luftraum. Er jagt schon vor Sonnenuntergang über Wiesen und Äcker, im Übergang von Wald zu Offenland und über Stillgewässer. Auch Parks und lichte Waldbestände werden bejagt. Dabei werden pro Nacht zwischen Quartier und regelmäßig genutztem Jagdgebiet etwa 6 km (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998), manchmal mehr als 10 km (KRONWITTER 1988) zurückgelegt. Die bevorzugte Beute sind weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen oder Zuckmücken, je nach Jahreszeit aber auch Mai- und Junikäfer (BECK 1995, GLOOR et al. 1995).</p>	
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:	
<p>Fledermäuse wie der Große Abendsegler sind insbesondere gegenüber vorhabenbedingten Gehölzrückschnitten oder -verlusten empfindlich, weil dabei Quartiere verloren gehen und Leitstrukturen unterbrochen werden können. Ebenso können Lichtemissionen und akustische Reize zu einer Beeinträchtigung führen. Für die Lebensweise von Fledermäusen sind folgende Wirkfaktoren relevant:</p> <ul style="list-style-type: none">- Temporäre Flächeninanspruchnahme- Baubedingte Barriere-/Fallenwirkung/Mortalität- Überbauung/Versiegelung – dauerhafte Flächeninanspruchnahme- Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen	
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):	
<p>Der Große Abendsegler wurde sowohl nördlich als auch südlich von M 7 und 8 (Dumbruchgrabenniederung) mit mehreren Rufen nachgewiesen. Es ist daher davon auszugehen, dass sich Jagdgebiete der Art sowohl entlang von Strukturen an den nördlich der geplanten Trasse gelegenen Regenrückhaltebecken als auch an den südlich gelegen erstrecken. Die dazwischen gelegenen Ackerbereiche, die durch die geplante Trasse überspannt werden, werden demnach vermutlich regelmäßig überflogen. Der Große Abendsegler wurde von Ende Mai bis Ende September erfasst.</p>	
Beschreibung und Bewertung der lokalen Population:	
<p>Der Große Abendsegler ist in Deutschland weit verbreitet. Die Art ist ebenso im gesamten Niedersachsen bis in die Harzhochlagen verbreitet, lediglich im waldarmen nordwestlichen Tiefland nicht so zahlreich. Von der Küste und der Unterems liegen keine Nachweise vor, dies ist vermutlich auf Erfassungslücken zurückzuführen (THEUNERT 2008). Aufgrund lückenhafter Erfassung sind derzeit keine weiteren Angaben möglich (BFN 2020).</p>	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Im Eingriffsbereich der geplanten 380-kV-Leitung sind zwei Höhlenbäume (Höhlenbaumnr. 02 und 03) mit Quartiereignung festgestellt worden, die aufgrund eines Netzes zwischen den Seitenwänden eines Schutzgerüsts eingekürzt oder eingeschlagen werden müssen. Da solche Strukturen stark limitiert sind, kann bei einem Verlust dieser Strukturen die Lebensraumfunktion verloren gehen. Damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird, muss der potenzielle Verlust an Quartieren vorlaufend zum Eingriff ausgeglichen werden (Maßn. A_{CE}F1).</p>	

<p>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</p> <p>a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, so dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none">• Maßn. A_{CEF1}: Anbringen von Nistkästen für höhlenbrütende, baumbewohnende Arten sowie von Fledermauskästen <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</p> <p>Zu einer Verletzung/Tötung von Individuen der hochmobilen und flugfähigen Fledermausart kann es nur im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Im Eingriffsbereich der geplanten 380-kV-Leitung sind zwei Höhlenbäume (Höhlenbaumnr. 02 und 03) mit Quartiereignung festgestellt worden, die aufgrund eines Netzes zwischen den Seitenwänden eines Schutzgerüsts eingekürzt oder eingeschlagen werden müssen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, greifen die Maßn. V_{AR12} und V_{AR13}.</p> <p>Zusätzliche Kollisionsrisiken treten durch den Ausbau für den Großen Abendsegler nicht auf.</p> <p>a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none">• Maßn. V_{AR12}: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit• Maßn. V_{AR13}: Kontrolle und Verschluss von Baumhöhle (potenzielle Fledermausquartiere und Bruthöhlen) <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</p> <p>Die ökologische Funktion des Lebensraumes wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Regelmäßig genutzte Flugwege zwischen Quartieren und Jagdgebieten werden durch den Bau der Höchstspannungsleitung nicht über das jetzige Ausmaß zerschnitten.</p> <p>Große Abendsegler sind während Jagd- und Transferflügen weitgehend unempfindlich gegenüber Lichtemissionen (STONE 2013). Eine Störung durch Meideeffekte von ausgeleuchteten Bauabschnitten wird zusätzlich durch ein Verzicht auf Nacharbeit in der Zeit von Anfang April bis Ende September vermieden (Maßn. V_{AR12}).</p> <p>Eine erhebliche Störung des Großen Abendseglers durch Baulärm ist durch das Vorhaben nicht gegeben.</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Kleinabendsegler

Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	
1 Grundinformationen	
Rote Liste-Status:	Deutschland: D Niedersachsen: 1
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der atlantischen Biogeografischen Region	
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen):	
<p>Der Kleinabendsegler bevorzugt Laub- und Mischwälder sowie Parkanlagen. Ausschlaggebend für ein geeignetes Habitat ist, für diese Wald- und Baumfledermausart, der hohe Anteil an Laubbäumen (LFU 2022).</p> <p>Freie Flugflächen (Lichtungen, Schneisen, Kahlschlagbereiche) dienen als Jagdhabitate. Die Jagdbereiche werden in einer Nacht oft - auch mit einem relativ großen Aktionsradius (4 km) - gewechselt. Der Kleinabendsegler ist ein Beuteopportunist, der seine Beute im freien Luftraum, auch über den Baumkronen, fängt (ebd.).</p> <p>Als Sommerquartiere dienen Baumhöhlen (auch Astlöcher und Rindenrisse) oder Fledermaus- und Vogelnistkästen. Diese Quartiere werden von April bis Oktober von einzelnen Tieren oder kleinen Gruppen (< 20 Individuen) eingenommen. Das Quartier wird häufig gewechselt, wodurch sich die Individuen in immer neuen Gruppen zusammen finden. Wochenstuben werden Anfang bis Mitte Mai gebildet. Im August und September bilden sich dann die Paarungsquartiere. Diese bestehen aus einem Männchen und bis zu 10 Weibchen (ebd.).</p> <p>Da diese Fledermausart zieht, schwankt die Populationsdichte lokal je nach Jahreszeit. Während des Zuges in die Winterquartiere legt der Kleinabendsegler bis zu 1.500 km zurück (ebd.).</p>	
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:	
<p>Fledermäuse wie der Kleinabendsegler sind insbesondere gegenüber vorhabenbedingten Gehölzrückschnitten oder -verlusten empfindlich, weil dabei Quartiere verloren gehen und Leitstrukturen unterbrochen werden können. Ebenso können Lichtemissionen und akustische Reize zu einer Beeinträchtigung führen. Für die Lebensweise von Fledermäusen sind folgende Wirkfaktoren relevant:</p> <ul style="list-style-type: none">- Temporäre Flächeninanspruchnahme- Baubedingte Barriere-/Fallenwirkung/Mortalität- Überbauung/Versiegelung – dauerhafte Flächeninanspruchnahme- Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen	
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):	
<p>Der Kleinabendsegler wurde sowohl nördlich als auch südlich von M 7 und 8 (Dumbruchgrabenniederung) mit mehreren Rufen nachgewiesen. Daher ist davon auszugehen, dass sich Jagdgebiete der Art sowohl entlang von Strukturen an den nördlich der geplanten Trasse gelegenen Regenrückhaltebecken als auch an den südlich gelegen erstrecken. Demnach wird davon ausgegangen, dass die dazwischen gelegenen Ackerbereiche, welche durch die geplante Trasse überspannt werden, regelmäßig überflogen werden. Die Art wurde im Zeitraum Anfang Mai bis Ende Juni angetroffen.</p>	
Beschreibung und Bewertung der lokalen Population:	
<p>Der Kleinabendsegler ist in Deutschland in unterschiedlichen Bestandsdichten in allen Bundesländern anzutreffen, wobei aufgrund erheblicher Erfassungslücken keine Schätzungen der tatsächlichen Bestandsgröße möglich sind (NLWKN 2010d). Die Art ist in Niedersachsen bis auf den äußersten Westen und Nordwesten verbreitet und reproduziert regelmäßig. Er ist weniger häufig als der Große Abendsegler. Die Nachweisschwerpunkte liegen in Südostniedersachsen (NLWKN 2010d). Es liegen Meldungen von 6 Wochenstubenquartieren und einem Winterquartier vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Dunkelziffer für beide Quartiertypen sehr hoch ist. Aufgrund lückenhafter Erfassung sind derzeit keine weiteren Angaben möglich (BFN 2020).</p>	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Im Eingriffsbereich der geplanten 380-kV-Leitung sind zwei Höhlenbäume (Höhlenbaumnr. 02 und 03) mit Quartiereignung festgestellt worden, die aufgrund eines Netzes zwischen den Seitenwänden eines Schutzgerüsts eingekürzt oder eingeschlagen werden müssen. Da solche Strukturen stark limitiert sind, kann bei einem Verlust dieser Strukturen die Lebensraumfunktion verloren gehen. Damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird, muss der potenzielle Verlust an Quartieren vorlaufend zum Eingriff ausgeglichen werden (Maßn. ACEF1).</p>	

Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisler</i>)
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, so dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich:
<ul style="list-style-type: none">• Maßn. A_{CEF1}: Anbringen von Nistkästen für höhlenbrütende, baumbewohnende Arten sowie von Fledermauskästen
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG
Zu einer Verletzung/Tötung von Individuen der hochmobilen und flugfähigen Fledermausart kann es nur im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Im Eingriffsbereich der geplanten 380-kV-Leitung sind zwei Höhlenbäume (Höhlenbaumnr. 02 und 03) mit Quartiereignung festgestellt worden, die aufgrund eines Netzes zwischen den Seitenwänden eines Schutzgerüsts eingekürzt oder eingeschlagen werden müssen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, greifen die Maßn. V_{AR12} und V_{AR13} .
Zusätzliche Kollisionsrisiken treten durch den Ausbau für den Kleinabendsegler nicht auf.
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:
<ul style="list-style-type: none">• Maßn. V_{AR12}: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit• Maßn. V_{AR13}: Kontrolle und Verschluss von Baumhöhle (potenzielle Fledermausquartiere und Bruthöhlen)
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG
Die ökologische Funktion des Lebensraumes wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Regelmäßig genutzte Flugwege zwischen Quartieren und Jagdgebieten werden durch den Bau der Höchstspannungsleitung nicht über das jetzige Ausmaß zerschnitten.
Kleinabendsegler sind während Jagd- und Transferflügen weitgehend unempfindlich gegenüber Lichtemissionen (STONE 2013). Eine Störung durch Meideeffekte von ausgeleuchteten Bauabschnitten wird zusätzlich durch ein Verzicht auf Nacharbeit in der Zeit von Anfang April bis Ende September vermieden (Maßn. V_{AR12}).
Eine erhebliche Störung des Kleinabendseglers durch Baulärm ist durch das Vorhaben nicht gegeben.
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Rauhautfledermaus

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		
1 Grundinformationen		
Rote Liste-Status:	Deutschland: *	Niedersachsen: 2
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der atlantischen Biogeografischen Region		
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):		
<p>Die Rauhautfledermaus ist in wald- und gewässerreichen Landschaften aber auch in Städten zu finden. Zur Jagd werden Fließ- und Stillgewässer und deren Schilf- und Gebüschzonen sowie Altwasser in Auwäldern und Waldteiche, Waldrandstrukturen, Hecken und Parkanlagen genutzt. Lineare Leitstrukturen (Waldwege, Waldränder und Schneisen) dienen dabei der Orientierung. Jagdgebiet und Quartier können mehrere Kilometer (< 10 km) voneinander entfernt liegen. Die Rauhautfledermaus jagt im freien Luftraum, meist in Vegetationsnähe in einer Höhe von ca. 3 bis 20 m. Auch in Bereichen von 100 - 140 m Höhe tritt diese Art in Erscheinung. Zuckmücken stellen die Hauptnahrung dieser Fledermausart dar, die Beutezusammensetzung ist jedoch an die Verfügbarkeit angepasst. Gelegentlich werden weitere Zweiflügler, Köcher- und Eintagsfliegen, Netzflügler, Hautflügler und Käfer oder Schmetterlinge erbeutet (LFU 2022).</p> <p>Spalten in Bäumen dienen als natürliche Sommer- und Wochenstubenquartiere. Ersatzweise werden auch Nistkästen oder Spaltenquartiere an Gebäuden besiedelt. Baumhöhlen dienen ebenfalls als Winterquartiere, Höhlen oder Felsspalten hingegen seltener. Meist werden in den Winterquartieren Einzeltiere oder kleine Gruppen gefunden, gelegentlich vergesellschaftet mit Zwergfledermäusen (ebd.).</p>		
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:		
<p>Fledermäuse wie die Rauhautfledermaus sind insbesondere gegenüber vorhabenbedingten Gehölzrückschnitten oder -verlusten empfindlich, weil dabei Quartiere verloren gehen und Leitstrukturen unterbrochen werden können. Ebenso können Lichtemissionen und akustische Reize zu einer Beeinträchtigung führen. Für die Lebensweise von Fledermäusen sind folgende Wirkfaktoren relevant:</p> <ul style="list-style-type: none">- Temporäre Flächeninanspruchnahme- Baubedingte Barriere-/Fallenwirkung/Mortalität- Überbauung/Versiegelung – dauerhafte Flächeninanspruchnahme- Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen		
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):		
<p>Die Rauhautfledermaus wurde mit mehreren Rufen nördlich von M 7 und 8 in der Dummbruchgrabenniederung nachgewiesen. Es ist daher davon auszugehen, dass sich Jagdgebiete der Art entlang von Strukturen an den nördlich der geplanten Trasse gelegenen Regenrückhaltebecken erstrecken. Die Ackerbereiche, die durch die geplante Trasse in diesem Bereich überspannt werden, werden vermutlich regelmäßig überflogen. Dort wurde ebenfalls eine rufende Rauhautfledermaus festgestellt.</p>		
Beschreibung und Bewertung der lokalen Population:		
<p>Die Rauhautfledermaus ist in Deutschland weit verbreitet. Es ist anzunehmen, dass die Art in Niedersachsen zerstreut und wohl in allen Regionen vorhanden ist. Die Rauhautfledermaus reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Aufgrund lückenhafter Erfassung sind derzeit keine weiteren Angaben möglich (BfN 2020). Es liegen einzelne Nachweise auf Norderney und auf Wangerooge vor sowie eine bekannte Wochenstube im Landkreis Friesland. Aus dem Landkreis Emsland und in Küstenbereichen der Landkreise Aurich, Wittmund und Jever liegen keine Nachweise vor. Aus dem Zeitraum 1994-2009 liegen Nachweise aus 126 Rastern (Rasterfrequenz 7,2 %) vor (NLWKN 2010e).</p>		
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Im Eingriffsbereich der geplanten 380-kV-Leitung sind zwei Höhlenbäume (Höhlenbaumnr. 02 und 03) mit Quartiereignung festgestellt worden, die aufgrund eines Netzes zwischen den Seitenwänden eines Schutzgerüsts eingekürzt oder eingeschlagen werden müssen. Da solche Strukturen stark limitiert sind, kann bei einem Verlust dieser Strukturen die Lebensraumfunktion verloren gehen. Damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird, muss der potenzielle Verlust an Quartieren vorlaufend zum Eingriff ausgeglichen werden (Maßn. ACEF1).</p>		
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, so dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

CEF-Maßn. erforderlich:

- **Maßn. A_{CEF1}**: Anbringen von Nistkästen für höhlenbrütende, baumbewohnende Arten sowie von Fledermauskästen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Zu einer Verletzung/Tötung von Individuen der hochmobilen und flugfähigen Fledermausart kann es nur im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Im Eingriffsbereich der geplanten 380-kV-Leitung sind zwei Höhlenbäume (Höhlenbaumnr. 02 und 03) mit Quartiereignung festgestellt worden, die aufgrund eines Netzes zwischen den Seitenwänden eines Schutzgerüstes eingekürzt oder eingeschlagen werden müssen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, greifen die Maßn. **V_{AR12}** und **V_{AR13}**.

Zusätzliche Kollisionsrisiken treten durch den Ausbau für die Rauhautfledermaus nicht auf.

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

- **Maßn. V_{AR12}**: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit
- **Maßn. V_{AR13}**: Kontrolle und Verschluss von Baumhöhle (potenzielle Fledermausquartiere und Bruthöhlen)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die ökologische Funktion des Lebensraumes wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Regelmäßig genutzte Flugwege zwischen Quartieren und Jagdgebieten werden durch den Bau der Höchstspannungsleitung nicht über das jetzige Ausmaß zerschnitten.

Rauhautfledermäuse sind während Jagd- und Transferflügen weitgehend unempfindlich gegenüber Lichtemissionen (STONE 2013). Eine Störung durch Meideeffekte von ausgeleuchteten Bauabschnitten wird zusätzlich durch ein Verzicht auf Nacharbeit in der Zeit von Anfang April bis Ende September vermieden (Maßn. **V_{AR12}**).

Eine erhebliche Störung der Rauhautfledermaus durch Baulärm ist durch das Vorhaben nicht gegeben.

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wasserfledermaus

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status: Deutschland: * Niedersachsen: 3

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der atlantischen Biogeografischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen):

Die Wasserfledermaus benötigt strukturreiche Landschaften, die Gewässer und viel Wald beinhalten. Hauptjagdgebiete dieser Art sind langsam fließende oder stehende Gewässer. Auf der Suchen nach Insekten fliegt die Wasserfledermaus schnell und wendig dicht über der Wasseroberfläche (30 cm). Die Beute wird dann mit den großen Füßen gegriffen. Hauptnahrungsquelle sind: Schnaken, Zuckmücken, Eintags- und Köcherfliegen. Auch in Wäldern, Parks oder Streuobstwiesen werden fliegende Beutetiere (z. B. Nachtfalter) gejagt. Territorienbildung ist möglich, wenn mehrere Fledermäuse an einem Gewässer jagen. Für gewöhnlich ist jedoch kein Revierverhalten erkennbar und die Tiere jagen gemeinsam. Jagdhabitat und Quartier können > 10 km voneinander entfernt liegen. Als Verbindungskorridore werden Flugstraßen entlang von Vegetationsleitlinien genutzt. Quartiere in Gewässernähe werden bevorzugt, was die Bedeutung von Altbäumen in Ufernähe erhöht (LFU 2022).

Als Koloniequartiere können Spechthöhlen von Laubbäumen, alternativ auch in Nistkästen (Vogelkästen oder Fledermaus-Rundhöhlen) dienen. Selten nimmt die Wasserfledermaus auch Gebäude oder Brücken als Quartierstandorte an. V. a. Baumquartiere werden häufig gewechselt. Kolonien umfassen meist > 50 Individuen, Kleingruppen sind auch möglich. Auch die Männchen bilden Sommerkolonien (ebd.).

Sommer- und Winterquartiere sind gewöhnlich < 150 km voneinander entfernt, die Art ist ortstreu. Bei den Winterquartieren ist ab September ein ausgeprägtes Schwärmverhalten zu beobachten. Paarungen finden auch im Winterquartier noch statt. Geeignete Winterquartiere sind unterirdische, feuchte und relativ warme Orte (Keller, Höhlen und Stollen). Die Wasserfledermaus überwintert sowohl frei an der Wand hängend, als auch in Spalten verborgen. Räume mit geringer Luftfeuchtigkeit können im Frühjahr und Herbst gelegentlich als Übergangsquartiere dienen (LFU 2022, NLWKN 2010f).

Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:

Fledermäuse wie die Wasserfledermaus sind insbesondere gegenüber vorhabenbedingten Gehölzrückschnitten oder -verlusten empfindlich, weil dabei Quartiere verloren und Leitstrukturen unterbrochen werden können. Die Wasserfledermaus ist gegenüber Licht- und Lärmemissionen empfindlich (LUGON et al. 2017).

Für die Lebensweise von Fledermäusen sind folgende Wirkfaktoren relevant:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme
- Baubedingte Barriere-/Fallenwirkung/Mortalität
- Licht
- Überbauung/Versiegelung – dauerhafte Flächeninanspruchnahme
- Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen

Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):

Im Rahmen von Untersuchungen zu einem Variantenvergleich wurden im weiteren Umfeld des Vorhabens über einem Abwasseraufbereitungsbecken der Salzgitter Flachstahl GmbH in der Zeit Mai bis September Rufe von Wasserfledermäusen aufgenommen. Im Wirkungsbereich der geplanten Trasse konnten hingegen keine Rufe der Wasserfledermaus zugeordnet werden, jedoch wurden einige nicht näher bestimmbare Aufnahmen der Gattung *Myotis* gemacht, die von der Wasserfledermaus stammen können. Ein pot. Jagdgebiet der Wasserfledermaus liegt demnach nördlich von M 6 und 7 in der Dummbruchgrabenniederung.

Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
Beschreibung und Bewertung der lokalen Population: In Deutschland ist die Wasserfledermaus flächendeckend verbreitet, allerdings in unterschiedlicher Dichte. Ihren Verbreitungsschwerpunkt hat die Art in den wald- und seenreichen Gebieten des norddeutschen Tieflands, Mittelfrankens und der Lausitz (BOYE et al. 1999). Gewässerreiche Landschaften weisen die höchste Besiedlungsdichte auf (NLWKN 2010f). In Niedersachsen kommt sie ebenfalls regelmäßig im gesamten Bundesland vor. Die Art reproduziert regelmäßig und es sind Wochenstuben mit ca. 300 Weibchen bekannt (BfN 2020). Die Wasserfledermaus wurde u. a. auch auf Norderney nachgewiesen. Aus dem Zeitraum 1994 bis 2009 liegen 292 belegte Raster vor, entsprechend 16,6 % des Untersuchungsraumes. Angaben zur Bestandsgröße können jedoch nicht gemacht werden (NLWKN 2010f).
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Im Eingriffsbereich der geplanten 380-kV-Leitung sind zwei Höhlenbäume (Höhlenbaumnr. 02 und 03) mit Quartiereignung festgestellt worden, die aufgrund eines Netzes zwischen den Seitenwänden eines Schutzgerüsts eingekürzt oder eingeschlagen werden müssen. Da solche Strukturen stark limitiert sind, kann bei einem Verlust dieser Strukturen die Lebensraumfunktion verloren gehen. Damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird, muss der potenzielle Verlust an Quartieren vorlaufend zum Eingriff ausgeglichen werden (Maßn. ACEF1). a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, so dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich: <ul style="list-style-type: none">• Maßn. ACEF1: Anbringen von Nistkästen für höhlenbrütende, baumbewohnende Arten sowie von Fledermauskästen Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG Zu einer Verletzung/Tötung von Individuen der hochmobilen und flugfähigen Fledermausart kann es nur im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Im Eingriffsbereich der geplanten 380-kV-Leitung sind zwei Höhlenbäume (Höhlenbaumnr. 02 und 03) mit Quartiereignung festgestellt worden, die aufgrund eines Netzes zwischen den Seitenwänden eines Schutzgerüsts eingekürzt oder eingeschlagen werden müssen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, greifen die Maßn. VAR12 und VAR13. Zusätzliche Kollisionsrisiken treten durch den Ausbau für die Wasserfledermaus nicht auf. a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich: <ul style="list-style-type: none">• Maßn. VAR12: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit• Maßn. VAR13: Kontrolle und Verschluss von Baumhöhle (potenzielle Fledermausquartiere und Bruthöhlen) Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG Es handelt sich um eine Fledermausart, auf die Lichtemissionen eine hohe Auswirkungsintensität haben kann (STONE 2013). Im Bereich des Vorhabens werden voraussichtlich in erster Linie Bereiche von Lichtemissionen durch nächtliche Bauausführungen betroffen sein, die der Art als Nahrungshabitat dienen oder auf Transferflügen von diesen durchfliegen werden (müssen). Vom Eintritt dieser möglichen Beeinträchtigungen ist im Bereich der Dumbergraben niederung (M 6 – M 7) auszugehen, die sowohl als Nahrungshabitat als auch als Leitstruktur auf Transferflügen für die vorkommenden Arten hohe Bedeutung hat. Die erhebliche Störung der Wasserfledermaus im Bereich von M 6 und 7 wird durch den Verzicht auf Nacharbeit in der Zeit Anfang April bis Ende September vermieden (Maßn. VAR12). Eine erhebliche Störung der Wasserfledermaus durch Baulärm ist durch das Vorhaben nicht gegeben. Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich: <ul style="list-style-type: none">• Maßn. VAR12: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Zwergfledermaus

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status: Deutschland: * **Niedersachsen:** 3

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der atlantischen Biogeografischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen):

Die Zwergfledermaus ist in ganz Deutschland häufig und gilt als nicht gefährdet. Diese Fledermausart ist ausgesprochen anpassungsfähig und nutzt die unterschiedlichsten Quartiere und Jagdhabitats (NLWKN 2010g). Als Jagdhabitats dienen die unterschiedlichsten Gehölzsäume, Gärten oder Gehölze an Gewässern, Straßenlaternen sowie geschlossene Wälder oder über Waldwegen. Die Flughöhe bei der Jagd beträgt 5 – 20 m (LFU 2022).

Spalten an Gebäuden dienen als Quartiere. Die Wochenstuben setzen sich aus 20 - 100 Individuen zusammen. Gelegentlich wird das Wochenstubenquartier gewechselt. Darunter sind Quartiere, die jahrzehntlang ohne Unterbrechung genutzt werden, andere werden spontan besiedelt oder aufgegeben. Einzelne Männchen oder Gruppen von Männchen findet man in ähnlichen Verstecken wie die Wochenstuben, aber auch in Fledermauskästen (v. a. Flachkästen) in Wäldern. Ab April/Mai werden die Wochenstuben quartiere aufgesucht und häufig im Juli bereits wieder verlassen. Die Weibchen bringen in dieser Zeit jeweils 1 - 2 Jungtiere zur Welt. Die Männchen machen im Sommer durch Balzflüge auf sich aufmerksam und kennzeichnen mit ihren Rufen die Reviere (ebd.).

Die Tiere zeigen ein auffälliges Schwärmverhalten vor den Quartieren. Jungtiere fliegen im Spätsommer potenzielle (Winter-)Quartiere an Gebäuden an und suchen so ihre Umgebung nach Spaltenquartieren ab (NLWKN 2010g).

In den Winterquartieren sind die Tiere in den Gebäudespalten verborgen, nur die äußersten Tiere sind sichtbar. Die Winterquartiere können Massenquartiere sein, in denen mehrere Tausend Individuen aus einem größeren Einzugsgebiet überwintern. Von November bis Februar (auch bis März/April) werden die Winterquartiere besetzt (LFU 2022).

Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:

Fledermäuse wie die Zwergfledermaus sind insbesondere gegenüber vorhabenbedingten Gehölzrückschnitten oder -verlusten empfindlich, weil dabei Leitstrukturen unterbrochen werden können. Ebenso können Lichtemissionen und akustische Reize zu einer Beeinträchtigung führen. Für die Lebensweise von Fledermäusen sind folgende Wirkfaktoren relevant:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme
- Baubedingte Barriere-/Fallenwirkung/Mortalität
- Überbauung/Versiegelung – dauerhafte Flächeninanspruchnahme
- Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen

Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):

Die Zwergfledermaus wurde mehrfach in der Dumbruchgrabenniederung nördlich von M 7 und 8 nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass sich Jagdgebiete dieser Art an geeigneten Strukturen in diesem Bereich (Baumreihen, Strukturen an Regenrückhaltebecken) sowohl nördlich als auch südlich der geplanten Trasse befinden und die von der geplanten Trasse überspannten Ackerbereiche regelmäßig von Zwergfledermäusen überflogen werden. Die Zwergfledermaus war die im Untersuchungsraum am häufigsten nachgewiesene Fledermausart und wurde zwischen Mai und September angetroffen.

Beschreibung und Bewertung der lokalen Population:

Die Art ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. In Niedersachsen sind derzeit ca. 206 Wochenstubenquartiere und ca. 38 Winterquartiere der Zwergfledermaus bekannt (Doppelzählungen sind wegen häufigen Quartierwechsels möglich). Da die Art meist dasselbe Quartier als Sommer- und Winteraufenthalt nutzt, kann davon ausgegangen werden, dass der Anteil an Winterquartieren in etwa demjenigen der Wochenstuben entspricht. Derzeit ist aber nicht bekannt, wie viele Quartiere aktuell noch besetzt sind. Aus dem Zeitraum 1994 bis 2009 liegen Nachweise aus 435 Rastern vor (Rasterfrequenz 24,8 %). Die Zwergfledermaus dürfte in Niedersachsen die häufigste Art mit den höchsten Bestandszahlen sein (NLWKN 2010g).

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Eingriffsbereich der geplanten 380-kV-Leitung sind zwei Höhlenbäume (Höhlenbaumnr. 02 und 03) mit Quartiereignung festgestellt worden, die aufgrund eines Netzes zwischen den Seitenwänden eines Schutzgerüsts eingekürzt oder eingeschlagen werden müssen. Da solche Strukturen stark limitiert sind, kann bei einem Verlust dieser Strukturen die Lebensraumfunktion verloren gehen. Damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird, muss der potenzielle Verlust an Quartieren vorlaufend zum Eingriff ausgeglichen werden (Maßn. **ACEF1**).

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? ja nein

b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, so dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

CEF-Maßn. erforderlich:

- **Maßn. ACEF1:** Anbringen von Nistkästen für höhlenbrütende, baumbewohnende Arten sowie von Fledermauskästen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Zu einer Verletzung/Tötung von Individuen der hochmobilen und flugfähigen Fledermausart kann es nur im Zusammenhang mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Im Eingriffsbereich der geplanten 380-kV-Leitung sind zwei Höhlenbäume (Höhlenbaumnr. 02 und 03) mit Quartiereignung festgestellt worden, die aufgrund eines Netzes zwischen den Seitenwänden eines Schutzgerüsts eingekürzt oder eingeschlagen werden müssen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, greifen die Maßn. **VAR12** und **VAR13**.

Zusätzliche Kollisionsrisiken treten durch den Ausbau für die Zwergfledermaus nicht auf.

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

- **Maßn. VAR12:** Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit
- **Maßn. VAR13:** Kontrolle und Verschluss von Baumhöhle (potenzielle Fledermausquartiere und Bruthöhlen)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die ökologische Funktion des Lebensraumes wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Regelmäßig genutzte Flugwege zwischen Quartieren und Jagdgebieten werden durch den Bau der Höchstspannungsleitung nicht über das jetzige Ausmaß zerschnitten.

Zwergfledermäuse sind während Jagd- und Transferflügen weitgehend unempfindlich gegenüber Lichtemissionen (STONE 2013). Eine Störung durch Meideeffekte von ausgeleuchteten Bauabschnitten wird zusätzlich durch ein Verzicht auf Nacharbeit in der Zeit von Anfang April bis Ende September vermieden (Maßn. **VAR12**).

Eine erhebliche Störung der Zwergfledermaus durch Baulärm ist durch das Vorhaben nicht gegeben.

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kammolch

Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: 3	Niedersachsen: 3	regional: 3
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der atlantischen Biogeografischen Region			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen):			
<p>Der Kammolch besiedelt reich strukturierte Lebensräume, in welchen sich Grünland und Äcker mit Brachen, Ruderalflächen, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze oder Laubwald abwechseln und geeignete, wenig beschattete, fischfreie Laichgewässer vorhanden sind. Die Überwinterung findet in Säugergängen, in Steinhaufen und unter Baumstubben statt (NLWKN 2013).</p> <p>Die Laichgewässer dürfen nicht zu klein und flach sein und sind i. d. R. perennierend, sonnenexponiert, meso- bis eutroph (oft mäßig verkrautet), nur schwach sauer bis basisch und für gewöhnlich fischfrei. Da Kammolche in stärkerem Maße aquatisch leben als andere Molcharten, kommt der geeigneten Ausprägung des Laich- und Wohngewässers auch eine größere Bedeutung zu (ebd.).</p> <p>Kammolche sind wenig mobil und weisen ein geringes Ausbreitungsvermögen auf (Aktionsradius der lokalen Population vermutlich i. d. R. nicht größer als 500 m), Fehlen geeignete Landlebensräume im direkten Gewässenumfeld, suchen die Tiere entsprechende Bereiche in Entfernungen von bis zu 1.000 m auf. Während Hecken, Gehölze, Gräben und Flussufer Korridore zur Wanderung darstellen, sind Straßen, größere Fließgewässer, Nadelholzreinstände oder großflächig genutzte Äcker i. d. R. Wanderhindernisse (BFN 2019, NLWKN 2013). Die Wanderung zu den Laichgewässern beginnt je nach Witterung ab Februar/März. Die Eier werden einzeln an Unterwasserpflanzen angeheftet, die Entwicklung der Larven dauert 2 – 4 Monate (GROSSE & GÜNTHER 1996). Hecken, Gehölze, Gräben und Flussufer werden dabei als Korridore zwischen den Laichgewässern genutzt (NLWKN 2013).</p>			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
Für die Lebensweise des Kammolches sind folgende Wirkfaktoren besonders relevant:			
<ul style="list-style-type: none">- Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität- Temporäre Flächeninanspruchnahme- Überbauung/Versiegelung – dauerhafte Flächeninanspruchnahme			
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):			
Im Zuge von Untersuchungen im Jahr 2021 wurde der Kammolch in drei Gewässern entlang der geplanten Trasse nachgewiesen. Der Mindestabstand der Gewässer zur geplanten Trasse beträgt dabei 600 m. Dabei ist das Gelände zwischen den geplanten Maststandorten und den Fortpflanzungsgewässern vorwiegend von intensiv genutzten Ackerflächen bedeckt, die nicht als Landlebensraum für den Kammolch geeignet sind.			
Beschreibung und Bewertung der lokalen Population:			
Im mittleren Tiefland Niedersachsens besiedelt der Kammolch mit überdurchschnittlicher Stetigkeit verschiedene Gewässertypen (ohne Fischbesatz) überwiegend in offenem Gelände in Auen-, Seen- und Wiesenlandschaften (PODLOUCKY & FISCHER 2013, BFN 2019).			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
Zu einer Beeinträchtigung kann es nur kommen, sofern Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kammolches zerstört werden. Da nicht in solche Habitate eingegriffen wird, kann ein Eintritt des Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

Kammolch (*Triturus cristatus*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da nicht in Fortpflanzungs- und Ruhestätten eingegriffen wird, kann eine damit einhergehende Verletzung/Tötung von Individuen ausgeschlossen werden.

In ca. 200 m Abstand zu einem Fortpflanzungsgewässer des Kammolches östlich von Vallstedt ist eine Baustellenzuwegung zu M 6 über einen vorhandenen Wirtschaftsweg geplant. Eine Querung des Weges durch Kammolche - v. a. im Zuge der An- und Abwanderung zu dem Fortpflanzungsgewässer - kann nicht ausgeschlossen werden, daher sind Verletzungen oder Tötungen durch den Baustellenverkehr möglich. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, wird entlang der genannten Zuwegung ein Sperrzaun aufgestellt (Maß. **V_{AR18}**).

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

- **Maßn. V_{AR18}**: Aufstellen von Sperrzäunen im Umfeld von gefährdeten Artenvorkommen (Amphibien)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die Bauaktivitäten entstehen für den Kammolch keine erheblichen Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Dies liegt darin begründet, dass die Art gegenüber baubedingten Störungen aufgrund ihrer Ökologie als un-empfindlich einzustufen ist. Es tritt kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein.

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert?

ja nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zauneidechse

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: V	Niedersachsen: 3	regional: 3
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der atlantischen Biogeografischen Region			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen):			
<p>Zauneidechsen besiedeln ein breites Biotopspektrum von kleinräumigen, strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Böschungen an Bahntrassen, Straßen- und Wegränder oder Kanälen (NLWKN 2013). Geeignete Lebensräume sind südexponiert, müssen aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen bieten. Wichtig ist die Möglichkeit zur Thermoregulation sowie ausreichend viel Deckungsmöglichkeiten und reichlich blütenreiche Vegetation, um ebenfalls hohe Dichten von Beutetieren zu sichern. Die Zauneidechse ernährt sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen (LFU 2020).</p> <p>Essentiell sind zudem besonnte Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand. Hier legen die Weibchen (in selbstgegrabenen wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher) zumeist Ende Mai bis Anfang Juli rund 5 - 14 Eier ab. Je nach Temperaturbedingungen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten (ebd.).</p> <p>Für die Winterruhe suchen die Tiere von August/Oktober bis März/April Hohlräume (z. B. Nagerbaue und natürliche Hohlräume, in Streuauflagen, unter Moospolstern) auf (BLANKE 2019). Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Aktionsräume mit einer Flächengröße unter 100 m² nutzt. Bei saisonalen Revierwechseln können die Aktionsräume weitaus größer sein (max. 2.800 m²). Innerhalb des Lebensraumes können Ortsveränderungen bis zu 100 m (max. 4 km) beobachtet werden. Die Ausbreitung erfolgt über die Jungtiere, Migrationsraten von Zauneidechsen gelten aber als gering (BLANKE 2010).</p>			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
Für die Lebensweise der Zauneidechse sind folgende besonders relevant:			
<ul style="list-style-type: none">- Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten im Bereich der Baustellenflächen und Zugewungen,- Individuenverluste durch Baustellenverkehr und Fallenwirkungen,- Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten durch Gehölzentnahme/-rückschnitt und Aufwuchsbeschränkung und einhergehende Zerschneidung von Lebensräumen,- Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten (dauerhafte Vegetationsbeseitigung durch Überbauung/Versiegelung).			
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):			
Im Zuge von Untersuchungen im Jahr 2022 wurde die Zauneidechse an der Böschung entlang des stillgelegten Versorgungsgleises zu der Schachanlage Konrad festgestellt.			
Beschreibung und Bewertung der lokalen Population:			
In Niedersachsen ist die Verbreitung der wärmeliebenden Zauneidechse sowohl durch klimatische Faktoren (große Verbreitungslücken v. a. im Nordwesten Niedersachsens) als durch das biotopstrukturelle Angebot begrenzt. In der landwirtschaftlich geprägten Region Salzgitter-Peine sind die Nachweisdichten der Art v. a. aufgrund fehlender Kleinstrukturvielfalt niedrig (PODLOUCKY & FISCHER 2013, BFN 2019).			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
Durch das Vorhaben sind keine Lebensräume der Zauneidechse direkt betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da nicht in Fortpflanzungs- und Ruhestätten eingegriffen wird, kann eine damit einhergehende Verletzung/Tötung von Individuen ausgeschlossen werden. Es besteht jedoch die Gefahr, dass Individuen auf die Zuwegung bei M 24 gelangen und durch Baufahrzeuge verletzt oder getötet werden. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, wird entlang der Böschungsunterkante des Bahndammes im Umfeld des M 24 ein Sperrzaun (glattes Material!) aufgestellt (Maßn. VAR19).

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

- **Maßn. VAR19:** Aufstellen von Sperrzäunen im Umfeld von gefährdeten Artenvorkommen (Reptilien)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die Bauaktivitäten entstehen für die Zauneidechse keine erheblichen Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Dies liegt darin begründet, dass die Art gegenüber baubedingten Störungen aufgrund ihrer Ökologie als unempfindlich einzustufen ist. Es tritt kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein.

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert? ja nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bluthänfling

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: 3	Niedersachsen: 3	regional: 3
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens			
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):			
Der Bluthänfling besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen sowie Agrarlandschaften mit Hecken, Heiden, verbuschten Halbtrockenrasen, aber auch Brachen, Kahlschläge und Siedlungsbereiche. Die Baum- und Strauchschicht muss in Bodennähe ausreichend Deckung zur Nestanlage bieten, sowie überragende Warten aufweisen (KRÜGER et al. 2014). Von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen sowie strukturreiche Gebüsch und junge Nadelbäume. Als Freibrüter legt der Bluthänfling sein Nest in Hecken und Gebüsch aus Laub- und Nadelgehölzen an. Die Brutzeit ist von Anfang Mai bis Anfang August (LFU 2022).			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) ist diese Art der geringen Gefährdungskategorie i. Z. mit der vorhabentyp-spezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 15 m (BERNOTAT et al. 2018).			
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):			
Der Bluthänfling weist in allen Regionen Niedersachsens eine nahezu flächige Verbreitung mit lediglich kleineren Lücken auf. Dennoch ist die Art nur vereinzelter Brutvogel mit wenigen Brutpaaren im Untersuchungsraum. Im Wirkraum der geplanten Trasse wurde die Art nur mit einem Brutrevier im Umfeld von M 2 festgestellt.			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme sowie der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass der Bluthänfling, bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im Eingriffsbereich, vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Durch die Wirkungen kann es daher im Bereich geeigneter Habitate der o. g. Lebensräume zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bluthänflings kommen.			
Bei dem Bluthänfling handelt es sich um einen Freibrüter. Demzufolge wird das Nest jedes Jahr neu angelegt und nicht traditionell genutzt. Das Entfernen des Nestes nach dem Ende der Brutzeit stellt somit keine Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar. Ein wichtiger Punkt in der Beurteilung dieses artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes stellt die Tatsache dar, dass die Eingriffsfläche in Bezug auf den Gesamtlebensraum der (potenziell) betroffenen Brutpaare zudem gering ist. Dies gilt bei Freileitungsvorhaben insbesondere für die dauerhafte Flächeninanspruchnahme, aber auch für die bauzeitlich beanspruchten Bereiche, deren Auswirkungen zudem nur temporär sind. Daher stehen geeignete Habitate und somit auch Nistplätze im räumlichen Zusammenhang weiterhin zur Verfügung. Folglich wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch zukünftig erfüllt (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG). Spezielle CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:			
• Maßn. VAR12: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit			
Auflage zur Baufeldfreimachung im Offenland vor Brutbeginn und der Brutplatzwahl und Baufortsetzung ohne längere Standzeiten (Ausnahme: Vergrämung VAR16). Dadurch wird eine Brutplatzwahl im Baufeld verhindert und somit die Störung oder Schädigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten vermieden.			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich:			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Im Rahmen der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme sowie der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen kann es zu Individuenverlusten (Gelege und Jungvögel) infolge einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es wird in einem vorsorglichen Ansatz davon ausgegangen, dass der Bluthänfling, bei Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen im Eingriffsbereich, vom Vorhaben potenziell betroffen sein könnte. Im Bereich geeigneter Habitats der o. g. Lebensräume sind Individuenverluste durch eine Zerstörung von Gelegen bzw. einer Verletzung/Tötung von Jungvögeln somit nicht auszuschließen.

b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Der Bluthänfling weist eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf (vMGI-Klasse D). Gem. BERNOTAT et al. (2021b) sind Beeinträchtigungen durch Leitungsanflug daher nicht zu erwarten. Ebenfalls können Störungen, die indirekt zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen könnten, wenn Gelege in den Nestern aufgegeben bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden, ausgeschlossen werden, da der Bluthänfling nicht als störungsempfindlich gilt.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

- **Maßn. VAR12:** Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Durch die genannte Maßnahme wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. In dieser Hinsicht kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), i. V. m. der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, somit ausgeschlossen werden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert? ja nein

Trotz der nur geringen Fluchtdistanz von 15 m ist eine Störung an der festgestellten Fortpflanzungs-/Ruhestätte durch den Baubetrieb gegeben. Aufgrund der Bestandsgefährdung der Art und der offensichtlichen Seltenheit gerade hier im Untersuchungsraum stellt der Verlust auch eines Brutreviers bzw. die Aufgabe einer Brut eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dar.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

- **Maßn. VAR12:** Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

s. o. Damit wird eine erhebliche Störung während sensibler Zeiten vermieden und der Eintritt des Verbotstatbestands ausgeschlossen.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Drosselrohrsänger

Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: *	Niedersachsen: V	regional: 3
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):			
Der Drosselrohrsänger brütet in Schilf- und Rohrkolbenbeständen an Gewässerrändern (KRÜGER et al. 2014). Der Nistplatz ist dabei stark ans Wasser gebunden und daher v. a. an der den wasserseitigen Teilen der Verlandungszonen zu finden. Die bevorzugte Nahrung besteht v.a. aus Gliederfüßern aber auch kleinen Wirbeltieren, die überwiegend von der Vegetation abgelesen wird, aber auch nahe oder aus dem Wasser aufgenommen wird. Die Brutzeit reicht von Mitte Mai bis Anfang September (LFU 2022).			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) ist diese Art als Brutvogel der geringen Gefährdungsklasse i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 30 m (BERNOTAT et al. 2018).			
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):			
Der Drosselrohrsänger ist in Niedersachsen ein nur spärlicher Brutvogel mit einem Verbreitungsschwerpunkt in der Elbniederung (Wendland). Ansonsten sind nur vereinzelte Brutvorkommen in den südöstlichen Landesteilen zu finden. Im Zuge der Brutvogelkartierung wurde die Art einmalig zur Brutzeit an den Klärteichen der Salzgitter Flachstahl AG östlich der geplanten Trasse festgestellt.			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die pot. Fortpflanzungs-/Ruhestätten des Drosselrohrsängers liegen soweit von geplanten Bauflächen entfernt, dass eine Zerstörung oder Unbrauchbarkeit durch Projektwirkungen und somit der Eintritt des Verbotstatbestands ausgeschlossen ist.			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die bekannten Brutreviere des Drosselrohrsängers liegen alle außerhalb von bau- und/oder anlagebedingt betroffenen Flächen, weswegen eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder Aufgabe von Gelegen und Bruten (indirekte Tötung) ausgeschlossen ist.			
b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) ist das konstellationsspezifische Risiko für die geplante Freileitung im Umfeld der Brutvorkommen des Drosselrohrsängers mit „gering“ einzustufen. Für diese Art entsteht nach dem Bewertungsschema kein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko. <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich			
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert? ja nein

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Fluchtdistanz von 30 m liegt das bekannte Vorkommen außerhalb von vom Vorhaben betroffenen Bereichen (Zuwegungen, Bauflächen, Provisorien), so dass eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen ist.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

Feldlerche

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: 3	Niedersachsen: 3	regional: 3
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens			
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):			
<p>Der Lebensraum der Feldlerche sind offene Agrarlandschaften. Die Art baut ihr Nest am Boden und bevorzugt dafür Landschaften, in denen sie einen weiten Ausblick hat. Habitate mit Gehölzen, Gebäuden und anderen vertikalen Strukturen werden gemieden (Abstand min. 60-120 m) (NLWKN 2011d). Ideal sind Orte, an denen die Vegetation bereits zu Beginn der Brutzeit im März hoch genug, jedoch nicht zu dicht ist, um ein geschütztes Nest zu errichten. Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest in niedriger bis mäßig hoher Gras- und Krautvegetation. Da die Art gehölzfreie Landschaften besiedelt, wird der Gesang nicht von einer Singwarte, sondern im Flug vorgetragen. Die Jungen sind Nesthocker und werden während der ersten zwei Wochen nach dem Schlüpfen von beiden Eltern mit Kleintieren wie Regenwürmern, Insekten, Spinnen und Schnecken versorgt, bevor sie erstmals das Nest verlassen. Die Brutzeit endet Ende August (NLWKN 2011d, BAUER et al. 2012, LFU 2022).</p>			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
<p>Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) ist diese Art der geringen Gefährdungskategorie i. Z. mit der vorhabentyp-spezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 20 m (BERNOTAT et al. 2018). Weiterhin ist die Feldlerche aufgrund ihres Meideverhaltens gegenüber vertikalen Strukturen (bis 100 m) von dem „Silhouetteneffekt“ der Freileitung betroffen. Entsprechend kommt es zu einer Minderung des Habitatwertes der Feldflur als Bruthabitat. Zudem kann für die Feldlerche der Prädationsdruck durch auf Masten ansitzende Beutegreifer (Greifvögel, Krähen) erhöht werden.</p>			
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):			
<p>Die Feldlerche kommt in allen naturräumlichen Regionen vor und besiedelt das niedersächsische Kulturland beinahe flächendeckend. Lokal fehlt sie nur in großflächig bewaldeten und Siedlungsgebieten. Der landesweite Bestand befindet sich in einem (sehr) starken Rückgang.</p> <p>Im Untersuchungsraum und auch im Verlauf der geplanten Trasse, die vollständig durch eine nur wenig gegliederte Agrarlandschaft verläuft, ist diese Art mit zahlreichen Brutrevieren vertreten.</p>			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
<p>Durch die Baufeldfreimachung können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Feldlerche direkt zerstört oder so stark beeinträchtigt werden, dass diese nicht mehr genutzt werden können oder bereits vorhandene Nester/Bruten aufgegeben werden. Unter Berücksichtigung der genannten Fluchtdistanz werden (auf Basis des Brutrevierbestandes 2021/22) insgesamt bis zu 64 68 Brutreviere bauzeitlich beeinträchtigt.</p>			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:			
<ul style="list-style-type: none">• Maßn. V_{AR12}: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit			
<p>Auflage zur Baufeldfreimachung im Offenland vor Brutbeginn und der Brutplatzwahl und Baufortsetzung ohne längere Standzeiten (Ausnahme: Vergrämung V_{AR16}). Dadurch wird eine Brutplatzwahl im Baufeld verhindert und somit die Störung oder Schädigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten vermieden.</p>			
<ul style="list-style-type: none">• Maßn. V_{AR16}: Vergrämung Brutvögel			
<p>Sind Bauaktivitäten während der Brutzeit unbedingt erforderlich, werden beginnend vor der Brutplatzwahl Vergrämungsmaßn. durchgeführt und damit die Ansiedlung im Baufeld verhindert und somit die Störung oder Schädigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten vermieden.</p>			

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich: <ul style="list-style-type: none">• Maßn. ACEF3: Anlegen von dauerhaften Lebensräumen für die Feldlerche und Ausgleich von Bodenbeeinträchtigungen Um die dauerhafte Entwertung des Lebensraumes der Feldlerche durch Meideverhalten gegenüber vertikalen Strukturen und somit Verlust pot. Brutplätze zu verhindern wird durch die Anlage von dauerhaften Ersatzhabitaten für die Feldlerche sichergestellt, dass im ökologischen Zusammenhang genügend vergleichbare Strukturen vorhanden sind.
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Durch die Baufeldfreimachung können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Feldlerche direkt zerstört oder bereits vorhandene Nester/Bruten aufgegeben werden. Unter Berücksichtigung der genannten Fluchtdistanz werden (auf Basis des Brutrevierbestandes 2021/2) insgesamt bis zu 64 68 Brutreviere bauzeitlich beeinträchtigt, so dass es hier bei vorhandenen Bruten zu deren Aufgabe (indirekte Tötung) kommen kann.
b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Feldlerche weist eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf (vMGI-Klasse D). Gem. BERNOTAT et al. (2021b) sind Beeinträchtigungen durch Leitungsanflug daher nicht zu erwarten. Ebenfalls können Störungen, die indirekt zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen könnten, wenn Gelege in den Nestern aufgegeben bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden, ausgeschlossen werden, da die Feldlerche nicht als störungsempfindlich gilt.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich: <ul style="list-style-type: none">• Maßn. VAR12: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit• Maßn. VAR16: Vergrämung Brutvögel Durch die Maßn. VAR12 wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. Im Falle, dass Bauaktivitäten aufgrund zeitlicher Engpässe im Frühjahr nicht ausgesetzt werden können, sind zusätzlich Vergrämuungsmaßnahmen (VAR16) anzuwenden, um eine Ansiedelung von Bodenbrütern im Bereich der geplanten Montageflächen zu verhindern. In dieser Hinsicht kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), i. V. m. der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Die Feldlerche hat laut BERNOTAT et al. (2018) eine Fluchtdistanz von 20 m. Da einige der Baueinrichtungsflächen innerhalb dieser Distanz zu Neststandorten liegen, kann eine erhebliche Störung während sensibler Zeiten nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der genannten Fluchtdistanz werden (auf Basis des Brutrevierbestandes 2021/22) insgesamt bis zu 64 68 Brutreviere bauzeitlich beeinträchtigt. Feldlerchen meiden zudem vertikale Strukturen wie die geplanten Masten. Das führt dazu, dass der Lebensraum der Art entwertet wird, da trassennahe Flächen geringe oder gar keine Habitateignung mehr für die Feldlerche aufweisen. Eine erhebliche Störung ist somit nicht ausgeschlossen.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich: <ul style="list-style-type: none">• Maßn. VAR12: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit - s. o. Damit wird eine erhebliche Störung während sensibler Zeiten vermieden und der Eintritt des Verbotstatbestands ausgeschlossen.• Maßn. VAR16: Vergrämung Brutvögel - s. o. Damit wird eine erhebliche Störung während sensibler Zeiten vermieden und der Eintritt des Verbotstatbestands ausgeschlossen.
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich: <ul style="list-style-type: none">• Maßn. ACEF3: Anlegen von dauerhaften Lebensräumen für die Feldlerche Um eine dauerhafte Entwertung des Lebensraumes der Feldlerche durch Meideverhalten gegenüber vertikalen Strukturen zu verhindern wird durch die Anlage von dauerhaften Ersatzhabitaten für die Feldlerche sichergestellt, dass im ökologischen Zusammenhang genügend vergleichbare Strukturen vorhanden sind und der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art sich somit nicht verschlechtert.
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Gartengrasmücke

Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: *	Niedersachsen: 3	regional: 3
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens			
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht			
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):			
<p>Die Gartengrasmücke ist vermehrt in gebüschreichen, offenem Gelände und kleinen Feldgehölzen mit dichtem Stauden- und Strauchunterwuchs anzutreffen. In Wäldern brütet sie selten im Innern, eher an den gebüsch- und strauchreichen Rändern und entlang von Wegen, die mit Büschen gesäumt sind. In Nadelwäldern oder Wäldern mit dichtem Kronenschluss kommt diese Art kaum vor. In der heutigen Kulturlandschaft besiedelt die Art zunehmend reich strukturierte Dorf- und Gartenlandschaften. Auch in Ufergehölzen, Au- und Bruchwäldern, größeren Gebüschstrukturen, den Strauchbereichen in Verlandungszonen, in Parkanlagen, Friedhöfen und gebüschreichen Gärten (KRÜGER et al. 2014, BAUER et al 2012). Die Gartengrasmücke ist ein Langstreckenzieher. Ihr Überwinterungsquartier liegt südlich der Sahara in der Sahelzone (KRÜGER et al. 2014).</p> <p>Die Gartengrasmücke legt das Nest meistens dicht über dem Boden in einem dichten Busch versteckt an. Die Eier werden in der Hauptbrutzeit von Mai bis Juli 11 bis 12 Tage abwechselnd von beiden Partnern bebrütet. Die Jungvögel bleiben 10 bis 12 Tage im Nest und werden im Alter von einem Jahr geschlechtsreif. In Mitteleuropa findet i. d. R. nur eine Jahresbrut statt. Bei Verlust der Brut kann es auch noch spät zu Ersatzbruten kommen. Der früheste Legebeginn ist etwa Anfang Mai, die späteste Eiablage in der 1. Julihälfte (BAUER et al. 2012).</p> <p>Die Gartengrasmücke ernährt sich von kleinen und weichhäutigen Insekten und deren Larven, aber auch von Spinnen und Schnecken. Zum Ende der Brutzeit werden auch Beeren und Früchte verschiedener Pflanzenarten aufgenommen. Die Nahrung wird hauptsächlich in der unteren Strauch- und Krautschicht gesucht (ebd.).</p>			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) ist diese Art der geringen Gefährdungsklasse i. Z. mit der vorhabentyp-spezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen.			
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):			
Die Gartengrasmücke ist in Niedersachsen ein häufiger Brutvogel und tritt fast flächendeckend in allen natur-räumlichen Regionen des Landes Niedersachsen auf. Wegen des langfristigen Rückgangs der Bestände wie auch der andauernden kurzfristigen Bestandsabnahme wird die Art in Niedersachsen in der aktuellen Roten Liste (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) als „gefährdet“ geführt. Der Erhaltungszustand der niedersächsischen Popu-lation wird daher als „ungünstig“ beurteilt.			
Die Gartengrasmücke wurde im Untersuchungsraum mit mehreren Revieren im Hallendorfer Holz, westlich da- von und entlang der Güterbahnstrecke zum Schacht Konrad festgestellt.			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Eine festgestellte Fortpflanzungs-/Ruhestätte der Gartengrasmücke liegt direkt neben der geplanten Zuwegung zu M 24 (entlang der Güterbahnstrecke). Im Zuge der Baueinrichtung und Bauausführungen kann es zur Zer- störung oder Unbrauchbarkeit des Brutreviers bzw. der Fortpflanzungs-/Ruhestätte kommen und damit zum Eintritt des Verbotstatbestands.			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:			
• Maßn. VAR12: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit			
Auflage zur Baufeldfreimachung und Rückschneiden / Entfernen von Gehölzen (Bauzeitenregelung). Damit wird eine Zerstörung oder Unbrauchbarkeit durch indirekte Störungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ver- mieden und der Eintritt des Verbotstatbestands ausgeschlossen.			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich:			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG	
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Fortpflanzungs-/Ruhestättender Gartengrasmücke liegt direkt neben der geplanten Zuwegung zu M 24. Im Zuge der Baufeldfreimachung und Bauausführungen während der Brutzeit kommt es zum Eintritt des Verbotstatbestandes der Verletzung oder Tötung von Individuen oder Aufgabe von Gelegen und Bruten (indirekte Tötung).	
b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:	
• Maßn. VAR12: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit	
s. o. Damit wird die Aufgabe von Gelegen oder Bruten (indirekte Tötung) vermieden und der Eintritt des Verbotstatbestands ausgeschlossen.	
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Da die festgestellte Fortpflanzungs-/Ruhestätte direkt neben der geplanten Zuwegung liegt, ist davon auszugehen, dass eine Störung durch den Baubetrieb auftritt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:	
• Maßn. VAR12: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit	
s. o. Damit wird eine erhebliche Störung während sensibler Zeiten vermieden und der Eintritt des Verbotstatbestands ausgeschlossen.	
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Graureiher

Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: *	Niedersachsen: 3	regional: 3
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens			
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht			
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):			
Als überwiegend Fische, Amphibien und Kleinsäuger fressende Art bevorzugt der Graureiher gewässerreiche Lebensräume oder solche mit zahlreichen Feuchtgebieten und Grünland. Die meisten Graureiher brüten in Kolonien auf Bäumen, wobei die Nester bevorzugt an Waldrändern oder in kleineren Waldbeständen zu finden sind. Vereinzelt wurden auch Schilfbruten festgestellt. Hin und wieder brütet der Graureiher sogar in Ortschaften. Graureiher nutzen Nahrungsquellen, die einige Kilometer weit vom Koloniestandort entfernt sein können. Das Nest wird hoch auf Laub- und Nadelbäumen, selten auch am Boden in Schilf und Weidengebüschen angelegt. Die Brutzeit beginnt bereits im Februar und endet im August (LFU 2022).			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) ist diese Art als Brut- und als Rastvogel der mittleren Gefährdungskategorie i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 200 m (BERNOTAT et al. 2018).			
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):			
In Niedersachsen ist der Graureiher ungleichmäßig und zerstreut über das ganze Land verbreitet. Besiedelt werden vorwiegend die Niederungen der großen Flüsse, er brütet aber auch in Gebieten mit flächiger Grünlandnutzung und kleineren Feuchtgebieten, bevorzugt in Nähe zu offenen Gewässern. Im Untersuchungsgebiet ist in ca. 1.500 m Entfernung östlich der Trasse auf Höhe der Ortslage Üfingen an einem Teich eine kleinere Brutkolonie vorhanden.			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Das Bauvorhaben befindet sich im weiteren Aktionsraum der kleinen Brutkolonie. Zwischen Brutplatz und Vorhaben befindet sich die Ortschaft Üfingen. Eine erhebliche baubedingte Schädigung des Brutplatzes ist daher nicht zu erwarten. Auch werden durch die Lage der geplanten Freileitungen Funktionsbeziehungen zu Nahrungshabitaten nicht so zerschnitten, dass die Fortpflanzungs-/Ruhestätte unbrauchbar wird.			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich:			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen mit der Freileitung (i. d. R. mit dem Erdseil) ist nicht auszuschließen. Da das Vorhaben jedoch lediglich im weiteren Aktionsraum der Art liegt und diese nur eine mittlere Mortalitätsgefährdung (C) aufweist, ist davon auszugehen, dass durch eine Markierung des Erdseils in diesem Leitungsabschnitt (Maßn. VAR/FFH-S17) die Verletzung und Tötung von Graureihern vermieden wird, so dass eine Erhöhung des Tötungsrisikos nicht mehr signifikant ist (weitere Erläuterungen dazu im Textteil Kap. 4.2.2.2).			
Eine Aufgabe von Gelegen und Bruten (indirekte Tötung) durch die Bauausführung ist aufgrund der Lage der Brutkolonie (ca. 1.500 m Entfernung und Abschirmung durch Ortschaft) unwahrscheinlich.			
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:	
• Maßn. VAR/FFH-s17: Markierung des Erdseils	
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Graureiher hat laut BERNOTAT et al. (2018) eine Fluchtdistanz von 200 m. Unter Berücksichtigung der genannten Fluchtdistanz wird die im Rahmen der Brutrevierkartierung 2021 festgestellte Brutkolonie bauzeitlich nicht beeinträchtigt.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Grünspecht

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: *	Niedersachsen: *	regional: *
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Streng geschützt nach BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens			
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht			
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):			
<p>Der Grünspecht ist ein Standvogel mit ausgeprägter Reviertreue. Im Winter zieht er teilweise weiter umher und erscheint dann oft in Gärten, um dort nach Nahrung zu suchen. Jungvögel verlassen nach der Auflösung des Familienverbandes die Reviere ihrer Eltern und suchen sich eigene Reviere in deren Nähe, dabei entfernen sie sich i. d. R. nicht weiter als 30 km vom Geburtsort (NLWKN 2010h).</p> <p>Als Brutrevier nutzt der Vogel unterschiedliche Biotope der halboffenen, reich gegliederten Kulturlandschaft mit Weiden, Wiesen und Hochstammobstwiesen, aufgelockerten Altholzbeständen, Feld- und Ufergehölzen sowie Baumhecken. Außerdem findet man die Art oft in parkartigem Gelände (Parks, Ortsrandlagen, Gärten), am Rand geschlossener Laub- und Mischwälder oder im Bereich von Lichtungen, Waldwiesen und stark aufgelichteten Bereichen. Dichte Nadelwälder werden hingegen gemieden (ebd.).</p> <p>Der Grünspecht brütet in selbst angelegten oder von anderen Spechten angelegten Baumhöhlen. I. d. R. werden ab Anfang April bis Mitte Mai 5 bis 8 Eier gelegt und für 14 bis 17 Tage bebrütet. Es erfolgt nur eine Jahresbrut; bei Gelegeverlust können jedoch bis zu 2 Nachgelege produziert werden. Nach dem Schlupf verbleiben die Jungen für 23 bis 27 Tage in der Nesthöhle, ehe sie im Juni, spätestens aber bis Mitte Juli, die Flugfähigkeit erlangen (BEZZEL 1985). Der Familienverband löst sich nach 2 bis 7 Wochen auf und noch im ersten Lebensjahr werden die Jungspechte geschlechtsreif.</p> <p>Von ZANG & HECKENROTH (2001) wird für das mittlere Niedersachsen eine Siedlungsdichte von 0,019 bis 0,080 Brutpaaren pro km² angegeben. Brutreviere des Grünspechts haben nach Angaben des LANUV NRW (2022) Größen zwischen 200 und 300 ha. Die Nahrungssuche findet fast ausschließlich am Boden statt. Der Grünspecht ist ein Nahrungsspezialist für Ameisen (vorwiegend die Gattungen <i>Lasius</i> und <i>Formica</i>), im Winter werden zusätzlich andere Arthropoden (Fliegen, Mücken und teilweise Regenwürmer) erbeutet (ebd.).</p>			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) ist diese Art als Brutvogel der geringen Gefährdungsklasse i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 60 m (BERNOTAT et al. 2018).			
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):			
Der Grünspecht ist in Niedersachsen nahezu flächendeckend, aber in waldarmen Gebieten nur lückig, über alle Landesteile verbreitet und fehlt nur in den ostfriesischen Küstenmarschen und den Marschgebieten entlang von Weser und Elbe.			
Im Untersuchungsraum wurde die Art mit zwei Brutrevieren (südl. Wierthe und in den Gehölzen westl. der Klärteiche der Salzgitter Flachstahl AG) festgestellt. Eines davon liegt im Wirkraum der geplanten Trasse.			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Eine pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Grünspechtes liegt im Umfeld des geplanten M 6. Eine Schädigung der Fortpflanzungs-/Ruhestätte durch Störungen im Zuge der Bauausführung und damit Unbrauchbarkeit des Brutplatzes ist nicht ausgeschlossen. Höhlenbäume werden im Zuge des Vorhabens nicht direkt geschädigt oder zerstört.			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:			
• Maßn. VAR12: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit			
Damit wird eine erhebliche Störung während sensibler Zeiten vermieden und der Eintritt des Verbotstatbestands ausgeschlossen.			

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich:		
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG		
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Da eine Beschädigung von zwei Höhlenbäumen im Zuge der Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen werden kann, kann es zur Tötung oder Verletzung von Grünspechten kommen. Zudem ist die Aufgabe von Gelegen (indirekte Tötung) durch Störungen im Umfeld der Fortpflanzungs-/Ruhestätte nicht ausgeschlossen.		
b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:		
• Maßn. VAR12: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit		
Durch die genannte Maßnahme wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. In dieser Hinsicht kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), i. V. m. der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, somit ausgeschlossen werden.		
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Während Störung von einzelnen Grünspechten im Zuge der Bauausführung nicht ausgeschlossen werden können, ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der im Untersuchungsraum weit verbreiteten Art kommt. Insbesondere, da die Entnahme zweier Höhlenbäume durch das Anbringen von Nistkästen ausgeglichen wird (Maßn. ACEF1) und so pot. Brutplätze erhalten bleiben..		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:		
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Kiebitz

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: 2	Niedersachsen: 3	regional: 2
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Zugvogel nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL und nach BNatSchG streng geschützt			
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens (Brutvögel u. Gastvögel)			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):			
<p>Die Brutplätze liegen in offenen, zumeist flachen und baumarmen Landschaften. Am Nistplatz darf die Vegetationshöhe zum Brutbeginn nicht zu hoch sein, toleriert werden nur wenige Zentimeter, bei sehr geringer Vegetationsdichte auch etwas mehr. Während Kiebitze zu Beginn des 20. Jh. noch fast ausschließlich in Feuchtwiesen brüteten, findet sich heute der Großteil der Gelege in Äckern. Wiesen werden nur dann bevorzugt besiedelt, wenn sie extensiv bewirtschaftet werden, eine lichte kurze Vegetation und noch Feuchtstellen aufweisen. Intensiv genutzte Silagewiesen sind als Brutplatz ungeeignet. Auch Brachflächen mit niedriger Vegetation (die durchaus auch relativ trocken sein dürfen) werden besiedelt. Kiebitze brüten zumeist in lockeren Kolonien und verteidigen nur die Umgebung des Nestes gegenüber Artgenossen. Im Extremfall liegen manche Neststandorte nur wenige Meter voneinander entfernt. Das Nest ist eine offene Nestmulde auf dem Boden. Die Brutzeit beginnt Anfang März und dauert bis Ende Juni (LFU 2022).</p>			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
<p>Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) ist diese Art als Brut-, wie auch als Rast-/Gastvogel der hohen Gefährdungsklasse i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt bei brütenden Indiv. 100 m, bei rastenden Indiv. 250 m (BERNOTAT et al. 2018).</p>			
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):			
<p>Der Kiebitz ist in Niedersachsen überwiegend in den westlichen Landesteilen verbreitet. In der Region östliches Tiefland und v. a. in der Region Bergland mit Börden sind große Areale nicht besiedelt. Entsprechend ist die Art in dieser Region im Bestand mittlerweile stark gefährdet.</p> <p>Im Untersuchungsraum wurde die Art zur Brutzeit auch nur einmalig im Bereich der Dumbruchgrabenniederung beobachtet. Konkrete Brutvorkommen wurden nicht festgestellt. Zur Zugzeit waren vereinzelte kleinere Trupps in der Feldflur südl. Wierthe anwesend.</p>			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Ein pot. Brutplatz wurde im Rahmen der Bestandserfassungen im direkten Umfeld des geplanten M 6 festgestellt. Durch die Baufeldfreimachung und Bauausführungen können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Kiebitzes direkt zerstört oder so stark beeinträchtigt werden, dass diese nicht mehr genutzt werden können oder bereits vorhandene Nester/Bruten aufgegeben werden.			
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:			
<ul style="list-style-type: none">• Maßn. VAR12: Bauzeitenregelung wegen stöempfindlicher Vogelarten (Bauausführung hier nur in der Zeit von Anfang August bis Mitte März. Die entsprechenden Arbeiten im Gebiet (M 6) werden so ausschließlich außerhalb der Brutzeit des Kiebitzes durchgeführt. Damit wird eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden und der Eintritt des Verbotstatbestands ausgeschlossen.			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich:			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Konkrete Brutvorkommen im Bereich des Vorhabens wurden nicht festgestellt.

b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen mit der Freileitung (i. d. R. mit dem Erdseil) ist nicht auszuschließen. Da es sich um ein pot. Einzelbrutpaar handelt ist aufgrund der geringen Individuendichte trotz hoher Konflikintensität des Vorhabens und hoher Mortalitätsgefährdung von Kiebitzen (B) davon auszugehen, dass durch die Markierung des Erdseils in diesem Leitungsabschnitt (Maßn. VAR/FFH-S17) die Verletzung und Tötung von Kiebitzen vermieden wird, so dass eine Erhöhung des Tötungsrisikos nicht mehr signifikant ist (weitere Erläuterungen dazu im Textteil Kap. 4.2.2.2).

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

- **Maßn. VAR/FFH-S17:** Markierung des Erdseils

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert? ja nein

Der Kiebitz hat laut BERNOTAT et al. (2018) als Brutvogel eine Fluchtdistanz von 100 m. Da Baueinrichtungsflächen für den M 6 innerhalb dieser Distanz zu potenziellen Neststandorten liegen, kann eine erhebliche Störung des Kiebitzes während sensibler Zeiten nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

- **Maßn. VAR12:** s. o. Damit wird eine Störung während der sensiblen Brutzeit (Fortpflanzung, Aufzucht) vermieden und der Eintritt des Verbotstatbestands ausgeschlossen.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleinspecht

Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: 3	Niedersachsen: 3	regional: 3
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):			
Kleinspechte brüten als Höhlenbrüter in naturnahen und altholzreichen Laub- und Mischwäldern. Kernhabitate sind Laubwälder in der Weich- oder Hartholzzone sowie bachbegleitende Erlen-Eschenwälder oder Erlenbrüche mit hohem Totholzanteil. Oft liegen die Brutplätze auch in Feldgehölzen und sonstigen kleineren Baumgruppen in halboffener Landschaft, in Alleen, Obstbaumbeständen, seltener auch in Parkanlagen und Hausgärten geschlossener Siedlungen. Die Brutzeit beginnt bereits Anfang März und endet im Juni (LFU 2022).			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) ist diese Art der geringen Gefährdungsklasse i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 30 m (BERNOTAT et al. 2018).			
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):			
Der Kleinspecht ist in Niedersachsen in fast allen Landesteilen vertreten, fehlt aber in weiten Teilen der Marschen und in den Hochlagen des Harzes. Waldarme Gebiete der Börden sind nur lückig besiedelt. Im Zuge der Brutvogelerfassungen wurde die Art im Untersuchungsraum in den Gehölzen an den Klärteichen der SZ-Flachstahl AG und in den Beständen des Hallendorfer Holzes nachgewiesen (Abstand zum Vorhaben min. 400 m).			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Die Brutreviere des Kleinspechts im Untersuchungsraum liegen alle soweit von geplanten Bauflächen entfernt, dass eine Zerstörung oder Unbrauchbarkeit und somit der Eintritt des Verbotstatbestands ausgeschlossen ist.			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich:			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Die Vorkommen des Kleinspechts liegen alle außerhalb von bau- und/oder anlagebedingt betroffenen Flächen, weswegen eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder Aufgabe von Gelegen und Bruten (indirekte Tötung) ausgeschlossen ist.			
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:			
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Die bekannten Brutreviere des Kleinspechtes im Untersuchungsraum liegen im Umfeld der Baustellenbetriebsflächen in größerer Entfernung als der für diese Art relevanten Fluchtdistanz. Zu Störungen während der Fortpflanzungs- u. Aufzuchtzeiten kommt es somit nicht. Störungen während der anderen sensiblen Zeiten sind mit den Projektwirkungen nicht verbunden.			

Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:		
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Kuckuck

Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: 3	Niedersachsen: 3	regional: 3
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):			
Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer, daher ist das Vorkommen der Vogelarten, die dem Kuckuck zur Fortpflanzung als Wirte dienen, ausschlaggebend. Deswegen müssen in seinem Lebensraum entsprechende Kleinstrukturen (Sträucher, Hecken, vereinzelt Bäume und Ansitzmöglichkeiten), die auch Lebensraum für diese Arten bieten, vorhanden sein (BAUER et al. 2012).			
Der Kuckuck legt seine Eier einzeln in Nester kleinerer Singvögel und betreibt selbst keine Brutpflege. Die adulten Kuckucke treffen nach den Wirtsvögeln in den Brutgebieten ein, so dass diese ihre Reviere bereits besetzt haben. Die Eiablage findet von Ende April bis Mitte Juli statt; sie fällt in dieser Spanne mit dem Höhepunkt der Eiablage der Wirtsvögel zusammen (LFU 2022).			
Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Zaunkönig sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Insgesamt sind in Mitteleuropa über 100 Wirtsvogelarten bekannt, von denen aber nur bei 45 eine erfolgreiche Aufzucht stattfindet, die anderen sind „Fehlwirte“. Die Färbung der Kuckucksei ist an die des jeweiligen Wirtes angepasst. Diese Anpassung wird durch die starke Bevorzugung bestimmter Wirtsvogelarten durch die weiblichen Kuckucke aufrechterhalten (BAUER et al. 2012).			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) ist diese Art der geringen Gefährdungsklasse i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen.			
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):			
Der Kuckuck ist in Niedersachsen als Brutvogel fast flächendeckend mit kleinen Lücken verbreitet, aber insgesamt nur in geringer Dichte. Die Bestände nehmen langfristig kontinuierlich ab, im kurzfristigen Trend stark.			
Im Untersuchungsraum wurde die Art mit nur einem Brutrevier östlich der Trasse im Umfeld der Klärteiche der Salzgitter Flachstahl AG nachgewiesen (Abstand zum Vorhaben min. 850 m).			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Durch die Baufeldfreimachung für Baustelleneinrichtungsflächen und die Bauausführung können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Wirtvogelarten des Kuckucks (und so indirekt des Kuckucks) im Gebiet direkt zerstört oder so stark beeinträchtigt werden, dass diese unbrauchbar werden.			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich			
Der Kuckuck nutzt i. d. R. abhängig von der Region lokal mehrere unterschiedliche Arten als Wirtvogel für seinen Brutparasitismus, so dass die innerartliche Konkurrenz unter den Weibchen vermieden wird. Einige dieser Arten gehören zu weit verbreiteten, häufigen Arten. Zudem gibt es von den Wirtvogelarten zumeist mehrere für den Kuckuck erreichbare Neststandorte, in die ein Kuckucksei gelegt werden kann. Zudem greifen auch für diese Art indirekt die Maßn. zur Bauzeitenbeschränkung Maßn. VAR12, die aus Sicht anderer betroffener Brutvogelarten, unter denen sich auch die pot. Wirtvogelarten des Kuckucks befinden, im Gebiet ohnehin erforderlich werden.			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich			
Schädigungsverbot ist erfüllt:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Im Zuge der Einrichtung der Baustellenflächen und Mast-Zuwegungen (abseits von befestigten Wegen) kann es zur Verletzung oder Tötung von Individuen oder der Aufgabe von Gelegen / Bruten (indirekte Tötung) der jeweiligen Wirtvogelart(en) kommen.			

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

- **Maßn. VAR12:** Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

s. o. Damit wird die Aufgabe von Gelegen oder Bruten (indirekte Tötung) vermieden und der Eintritt des Verbotstatbestands ausgeschlossen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert? ja nein

Durch die mit den Bautätigkeiten verbundenen Störungen (Lärm, Bewegungen) im Umfeld der Brutreviere von Wirtvogelarten kann es zu Aufgabe und Verlust der Bruten (somit auch des Kuckuckseis) kommen. Der Kuckuck nutzt aber i. d. R. mehrere Arten als Wirtvogel für seinen Brutparasitismus. Zudem gibt es von den Wirtvogelarten zumeist mehrere für den Kuckuck erreichbare Neststandorte, in die ein Kuckucksei gelegt werden kann, so dass von einem Kuckuckweibchen bzw. Brutpaar immer mehrere Gelege der Wirtvogelarten zur Eiablage genutzt werden, so dass der Bruterfolg – trotz einzelner („einkalkulierter“) Verluste – gesichert ist. Zudem greifen auch für diese Art indirekt die Maß. VAR12. Eine Störung im Sinne der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist daher nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Löffelente

Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: 3	Niedersachsen: 2	regional: 1
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Zugvogel nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL			
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens (Gastvögel)			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):			
Die Löffelente ist eine typische Art flacher, eutropher Binnengewässer sowie periodisch überschwemmter Flussauen. Wichtig sind neben Verlandungszonen auch freie, nicht verkrautete Wasserflächen. Die Brutplätze liegen in Niedersachsen daher u.a. in Flussauen (Altarme, Flutmulden), im Feuchtgrünland mit Gräben und Blänken, in Sumpfbereichen und wiedervernässten Hochmooren und gelegentlich auch an Altwässern, Stauseen und Klärteichen. Als Gastvogel (Durchzügler und Wintergäste v.a. aus Skandinavien, Finnland und Russland) nutzt die Löffelente ebenfalls v.a. eutrophe, flach stehende Gewässer in Feuchtwiesen und Überschwemmungsflächen, auch an Klär- und Fischteichen (NLWKN 2011c). Die Nahrung wird aus dem Wasser aufgenommen (tierische und pflanzliche Kost). Die Brutzeit beginnt im Mai bis Anfang Juni mit i.d. R. nur einer Jahresbrut (BAUER et al. 2012).			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) ist diese Art als Brutvogel der hohen Gefährdungsklasse und als Rast/Gastvogel der mittleren Gefährdungsklasse i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt bei rastenden Individ. 250 m (BERNOTAT et al. 2018).			
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):			
Die Löffelente ist in Niedersachsen ein sehr seltener Brutvogel mit wenigen lokalen Vorkommen, von denen viele nur mit einzelnen bis wenigen Brutpaaren besetzt sind. Die Hauptvorkommen befinden sich in der Region Watten und Marschen. Im Binnenland konzentrieren sich die Vorkommen vermehrt in (wieder-)vernässten Moorgebieten und im Umfeld von größeren Gewässern und entlang der großen Flussläufe (Elbe, Aller, Unterweser). Im Untersuchungsraum wurde die Art zur Brutzeit nur einmalig auf den Klärteichen der SZ-Flachstahl AG östlich der Trasse nachgewiesen (Abstand zum Vorhaben min. 750 m). Hier waren zur Zugzeit auch bis zu 15 rastende Exemplare der Löffelente vorhanden, was relativ zur Seltenheit der Art als Rastvorkommen regionaler Bedeutung zu bewerten ist.			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
Die Klärteiche der SZ-Flachstahl AG als Fortpflanzungs-/Ruhestätte der Löffelente, sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Auch sind unter Berücksichtigung der Fluchtdistanz der Löffelenten gem. BERNOTAT ET AL. (2018) die Klärteiche soweit von den Vorhabensflächen entfernt (min. 750 m), dass davon ausgegangen werden kann dass diese als Rast- und Ruheplatz nicht durch Störungen (Baulärm, Beunruhigung etc.) unbrauchbar werden.			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen mit der Freileitung (i. d. R. mit dem Erdseil) ist nicht auszuschließen. Da das Vorhaben jedoch lediglich im weiteren Aktionsraum des Rastvorkommens regionaler Bedeutung liegt und die Art als Rastvogel nur eine mittlere Mortalitätsgefährdung (C) aufweist, ist davon auszugehen, dass durch eine Markierung des Erdseils in diesem Leitungsabschnitt (Maßn. VAR/FFH-S17) die Verletzung und Tötung von Löffelenten vermieden wird, so dass eine Erhöhung des Tötungsrisikos nicht mehr signifikant ist (weitere Erläuterungen dazu im Textteil Kap. 4.2.2.2).			

Löffelente (*Anas clypeata*)

Eine Tötung oder Verletzung von Löffelenten im Zuge der Bauausführung ist aufgrund der Abstandes Vorhabens zum Vorkommen der Art auszuschließen.

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

- **Maßn. VAR/FFH-S17:** Markierung des Erdseils

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert? ja nein

Die für die Löffelente relevanten Rastbereiche im Umfeld der Trasse liegen weiter entfernt vom Vorhaben als die artspezifische Fluchtdistanz (250 m) beträgt (s.o.).

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mäusebussard

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: *	Niedersachsen: *	regional: *
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Nach BNatSchG streng geschützt			
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens			
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht			
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):			
Horstbäume finden sich in geschlossenen Wäldern, in lichten Beständen und kleinen Waldstücken, v. a. aber in Randbereichen großer Wälder. Auch kleine Auwälder, Feldgehölze und Einzelbäume in offener Landschaft werden gewählt. Nahrungshabitate sind kurzrasige, offene Flächen, wie Felder, Wiesen, Lichtungen oder Teichlandschaften. Wegraine und v. a. Ränder viel befahrener Straßen werden nicht nur im Winter, sondern auch zur Brutzeit zur Nahrungssuche (Fallwild, Aas von Verkehrsoffern) aufgesucht. Der Mäusebussard ist ein Freibrüter mit Horsten auf hohen Bäumen. Die Brutzeit dauert von Ende Februar bis Ende Juli. Die Art ist in Niedersachsen das ganze Jahr anwesend (LFU 2022).			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021B) ist diese Art sowohl als Brut- wie als Rastvogel der geringen Gefährdungsklasse i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 100 m (BERNOTAT et al. 2018).			
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):			
Der Mäusebussard ist als häufiger Brutvogel flächendeckend in Niedersachsen verbreitet. Im Zuge der Brutvogelkartierung wurden im UG ein Horstbaum des Mäusebussards gefunden, der in den Gehölzen östlich der Ortslage Üfingen steht (ca. 1.400 m Entfernung zur Trassenachse). Zudem wurde die Art bei Nahrungsflügen im Gebiet in der offenen Feldflur erfasst.			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Die von Mäusebussarden genutzte Horstbäume stehen alle außerhalb der erforderlichen Bauflächen oder Zuwegungen. Auch alle anderen im Gebiet im Zuge der Horstbaumerfassungen entdeckten Horststandorte, die potenziell auch dieser Art zugeordnet werden können, liegen nicht in BE-Flächen. Der dem Vorhaben nächste Horststandort der Art ist mit einer Entfernung von ca. 1400 m erheblich weiter entfernt als die artspezifische Fluchtdistanz (100 m) beträgt, so dass es nicht zu Zerstörungen oder indirekten Störungen aus dem Vorhaben mit der Folge der Unbrauchbarkeit kommt.			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
Eine Aufgabe von Gelegen und Bruten (indirekte Tötung) durch die Bauausführung ist aufgrund der Lage des Horststandortes (ca. 1.400 m Entfernung und Abschirmung durch Ortschaft) unwahrscheinlich.			
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich			
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert?

ja nein

Alle bekannten Brutplätze im Plangebiet liegen außerhalb von vom Vorhaben betroffenen Bereichen bzw. diese außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (100 m), so dass eine erhebliche Störung mit Folge einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen ist.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

Pirol

Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	
1 Grundinformationen	
Rote Liste-Status:	Deutschland: V Niedersachsen: 3 regional: 3
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Zugvogelart nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):	
Als Lebensraum und Brutgebiet bevorzugt der Pirol in Niedersachsen lichte oder aufgelockerte, oft feuchte oder gewässernahe Gehölze, so v. a. Bruch- und Auenwälder, Pappelforste sowie Ufer- und Feldgehölze in Feuchtgebieten. Er nistet des Weiteren in Laubwäldern, laubbaumbestanden Feldgehölzen, Baumgruppen, Obstgärten, Parks, Alleen und auf Friedhöfen (ZANG & HECKENROTH 1998).	
Das Nest wird meist hängend in einer Astgabel im äußeren Bereich von Baumkronen angelegt, seltener zwischen parallelen Ästen oder in Stammnähe. Es befindet sich daher meist in Höhen von 3 bis mehr als 20 m (BEZZEL 1993).	
Die Vögel erreichen das Brutgebiet i. d. R. ab Anfang Mai und den gesamten Mai hindurch und besetzen meist unmittelbar nach der Ankunft die Brutreviere. Innerhalb dieses Monats wird auch das Nest angelegt. Brutbeginn ist in Niedersachsen am häufigsten Ende Mai bis Anfang Juni (ZANG & HECKENROTH 1998). Es findet nur eine Jahresbrut statt und bei Bedarf kann ein Ersatzgelege produziert werden.	
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:	
Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) ist diese Art der sehr geringen Gefährdungsklasse i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 40 m (BERNOTAT et al. 2018).	
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):	
Der Pirol ist als „spärlicher Brutvogel“ regional über die tiefer gelegenen Teile Niedersachsens verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte befinden sich überwiegend in den mittleren und östlichen Landesteilen, während große Gebiete im Nordwesten unbesiedelt sind. Nach Osten hin nimmt die Siedlungsdichte allmählich zu.	
Im Zuge der Brutvogelerfassung wurde nur ein Brutrevier des Pirols nachgewiesen. Es befindet sich in den Gehölzen nordöstlich der Trasse oberhalb der Alverser Mühle mit ca. 700 m Entfernung zur Trassenachse deutlich außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz.	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Die bekannten Fortpflanzungs-/Ruhestättendes Pirols liegen alle so weit von geplanten Bauflächen entfernt, dass eine Zerstörung oder Unbrauchbarkeit und somit der Eintritt des Verbotstatbestands ausgeschlossen ist. Sollten im Jahr der Bauausführung neue Brutreviere im Wirkraum der Baumaßnahmen etabliert sein, ist die Maßn. VAR12 wirksam: Beseitigung/Rückschneiden/Fällung von Gehölzen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar des Folgejahres.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG	
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Pirol (*Oriolus oriolus*)

Die bekannten Brutreviere des Pirols liegen alle außerhalb von bau- und/oder anlagebedingt betroffenen Flächen, weswegen eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder Aufgabe von Gelegen und Bruten (indirekte Tötung) ausgeschlossen ist. Sollten im Jahr der Bauausführung neue Brutreviere im Wirkraum der Baumaßnahmen etabliert sein, ist die Maßn. **VAR12** wirksam: Beseitigung/Rückschneiden/Fällung von Gehölzen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar des Folgejahres.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert? ja nein

Das bekannte Brutrevier des Pirols im Untersuchungsraum liegt im Umfeld der Baustellenbetriebsflächen in größerer Entfernung als der für diese Art relevanten Fluchtdistanz (40 m). Zu Störungen während der Fortpflanzungs- u. Aufzuchtzeiten kommt es somit nicht. Störungen während der anderen sensiblen Zeiten sind mit den Projektwirkungen nicht verbunden. Zudem s. o. Ausführungen unter 2.2.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

Rebhuhn

Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: 2	Niedersachsen: 2	regional: 2
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens			
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):			
<p>Das Rebhuhn lebt v. a. in offenem, reich strukturiertem Ackerland mit klein parzellierten Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten. Optimale Lebensverhältnisse bieten Altgrasstreifen, Staudenfluren mit Hecken und Feldrainen. Ebenso spielen Grenzlinienstrukturen wie unbefestigte Feldwege und Ränder von Hecken zur Nahrungssuche und Aufnahme von Magensteinen eine bedeutende Rolle. Es werden auch Sand- und Moorheiden, Abbaugelände und Industriebrachen besiedelt. Nasse und kalte Böden werden gemieden, wärmere und fruchtbare Böden mit mildem Klima bevorzugt. Weitere Schlüsselfaktoren sind Deckungsangebot im Jahresverlauf (Brachen im Winter) und ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtphase. Das Rebhuhn ist ein Bodenbrüter und legt sein Nest in flachen Mulden an. Die Brutzeit ist von April bis September. Der Familienverband ("Kette") bleibt bis zum Winter zusammen. Die Brutzeit reicht von Ende März bis Anfang September (LFU 2022).</p>			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
<p>Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) ist diese Art der mittleren Gefährdungsklasse i. Z. mit der vorhabentyp-spezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 100 m (BERNOTAT et al. 2018).</p>			
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):			
<p>Das Rebhuhn ist außerhalb der Marschlandschaften im Nordwesten, den zentralen Bereichen der Lüneburger Heide, dem Harz und dem Weser-Bergland im restlichen Niedersachsen als nur noch seltener Brut- und Standvogel spärlich verbreitet.</p> <p>Im Zuge der Brutvogelerfassungen wurde das Rebhuhn im Umfeld der geplanten Trasse mit insgesamt acht Brutrevieren nachgewiesen. Davon liegen vier direkt an geplanten Zuwegungen bzw. innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz zu diesen (Zuwegung zu M 9, M 19, M 20, M 22) und eine innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz am Bau Feld von M 2 der geplante Leitung.</p>			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
<p>Durch den Ausbau/Nutzung bestehender Wege und durch Baubetrieb innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (M 2) kann es durch Störungen zur Unbrauchbarkeit der Brutreviere bzw. Fortpflanzungs-/Ruhestätten kommen und damit zur Erfüllung des Verbottatbestandes.</p>			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich			
<ul style="list-style-type: none">• Maßn. VAR12: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit			
<p>Im Offenland wird mit den Bauarbeiten bzw. der Bau Feldfreimachung vor dem Brutbeginn von Bodenbrütern und der Brutplatzwahl (Anfang März) begonnen und daraufhin ohne längere Standzeiten während der Brutzeit gearbeitet (Ausnahme: VAR16 – Vergrämung Brutvögel). Bei längeren Standzeiten erfolgt eine Kontrolle vor erneutem Baustart durch eine fachkundige Person. Damit wird sichergestellt, dass keine Brutreviere innerhalb des Wirkraums des Baumaßnahme etabliert und damit zerstört werden können. Im Bereich des M 2 finden Baumaßnahmen nur im Zeitraum Ende August bis Mitte März statt.</p>			
<ul style="list-style-type: none">• Maßn. VAR16: Vergrämung Brutvögel			
<p>Sind Bauaktivitäten während der Brutzeit unbedingt erforderlich, werden beginnend vor der Brutplatzwahl Vergrä-mungsmaßn. durchgeführt und damit die Ansiedlung auf/an Zuwegungen verhindert und somit die Störung oder Schädigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten vermieden.</p>			
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßn. Erforderlich			
<ul style="list-style-type: none">• Maßn. ACEF3: Anlegen von dauerhaften Lebensräumen für die Feldlerche und Ausgleich von Boden-beinträchtigungen			

Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	
Die für die Feldlerche vorgesehenen Maßnahmen stellen auch für das Rebhuhn eine Verbesserung der benötigten Habitatstrukturen dar. So ist sichergestellt, dass während der Bauzeit im ökologischen Zusammenhang genügend vergleichbare Strukturen zum Ausweichen vorhanden sind.	
Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG	
Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen mit der Freileitung (i. d. R. mit dem Erdseil) ist nicht auszuschließen. Da die Art nur eine mittlere Mortalitätsgefährdung (C) aufweist, ist trotz Nähe der Vorkommen zur geplanten Freileitung und hoher Konfliktintensität des Vorhabens davon auszugehen, dass durch eine Markierung des Erdseils in diesem Leitungsabschnitt (Maßn. VAR/FFH-S17) die Verletzung und Tötung von Rebhühnern vermieden wird, so dass eine Erhöhung des Tötungsrisikos nicht mehr signifikant ist (weitere Erläuterungen dazu im Textteil Kap. 4.2.2.2).	
Durch die Baufeldfreimachung sowie die Bauausführung können Nester/Bruten aufgegeben werden (indirekte Tötung).	
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich	
• Maßn. VAR12: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeiten	
s. o. – Bauzeitenregelung wegen betroffener Brutvogelarten der offenen Feldflur, hier Rebhuhn	
• Maßn. VAR16: Vergrämung Brutvögel	
s.o. – Verhinderung der Ansiedelung	
• Maßn. VAR/FFH-S17: Markierung des Erdseils	
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Ein bekanntes Brutrevier des Rebhuhns liegt außerhalb von bau- und/oder anlagebedingt betroffenen Flächen, aber innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz zu BE-Flächen, weswegen von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser stark gefährdeten Art wegen Störung während sensibler Zeiten auszugehen ist.	
Vier weitere bekannte Brutreviere liegen direkt an Zuwegungen oder innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz zu Zuwegungen. Durch eine reglemäßige Mahd des Randstreifens (Maßn. VAR16) in diesem Bereich wird eine Ansiedlung im direkten Störbereich des Baustellenverkehrs verhindert. Eine Störung in der sensiblen Brutzeit bis hin zur Brutaufgabe wird verhindert und die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Rebhuhns ausgeschlossen. Eins der vier Brutreviere sowie die betroffene Zuwegung (bei M 22) liegt in unmittelbarer Nähe der viersprurig ausgebauten Industriestraße. Hier wird davon ausgegangen, dass durch einen Gewöhnungseffekt im Angesichts des allgemeinen hohen Verkehrsaufkommens eine temporäre Verkehrserhöhung durch den Baustellenverkehr keine zusätzliche erhebliche Störung darstellt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich	
• Maßn. VAR12: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeiten	
Im Bereich des M 2 finden Baumaßnahmen nur im Zeitraum Ende August bis Mitte März statt. Eine Störung des Rebhuhn in der sensiblen Brutzeit wird damit ausgeschlossen.	
• Maßn. VAR16: Vergrämung Brutvögel	
An drei Feldwege, die als Baustraße genutzt werden sollen (bei M 9/M 10, M 19, M 20), wird die Ansiedlung von Rebhühnern zur Brut im Randstreifen des Weges verhindert, indem die Randstreifen vor Beginn der Brutzeit und bis Abschluss der Bauarbeiten durch regelmäßige Mahd kurz gehalten werden (Vegetationshöhe max. 10 cm).	
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Rotmilan

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: *	Niedersachsen: 3	regional: 3
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Anh. I-Art (VSchRL) und nach BNatSchG streng geschützt			
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):			
<p>Der Rotmilan ist in allen Laub- und Mischwäldern vorhanden, kann aber auch an Auwäldern vorkommen. Wichtig ist die Nähe zum Offenland bzw. die Lage seines Reviers am Waldrand, sodass die Nahrungsgebiete (offene Feldflur) in direkter Nähe sind. Grünland, Feuchtgrünland, Ackerflächen und brache Flächen sowie Streuobstgebiete, aber auch das Umfeld von Mülldeponien und Tierhaltungen bieten sich als diese an. Häufig werden sie auch entlang von Flussläufen in Tälern oder anderen Gewässern bei der Jagd gesichtet. Seine Horste baut der Rotmilan frei in hohen Bäumen. Die Art hat häufig Wechselhorste, sodass die Brutstandorte von Jahr zu Jahr variieren. Die Entfernung zwischen Nahrungsraum und Nistplatz kann bis zu 12 km betragen. Die Brutzeit liegt von Mitte März bis Mitte Juli (LFU 2022).</p>			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
<p>Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) ist diese Art als Brutvogel der geringen Gefährdungsklasse i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Als Rast-/Gastvogel der Rotmilan der mittleren Gefährdungsklasse i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen, jedoch weist die Art nur ein sehr geringes vorhabentypisches Tötungsrisiko auf (ebd.). Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 300 m (BERNOTAT et al. 2018).</p>			
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):			
<p>Der Rotmilan ist in Niedersachsen als seltener Brutvogel regional verbreitet mit einem Schwerpunkt im Nordharzer Vorland. In Niedersachsen erreicht diese Art ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze, so dass das westliche Tiefland, die Marschen und die gesamte Küstenregion einschl. der Inseln nicht besiedelt sind. Die Besiedlungsdichte nimmt nach Osten hin zu.</p> <p>Im Zuge der Brutvogelerfassung wurden von der Art drei besetzte Horstbäume im artspezifischen Wirkraum der geplanten Trasse gefunden: in den Gehölzen östlich der Trasse östlich der Ortslage Alvesse, in den Gehölzen am Teich östlich der Ortslage Üfingen und im südlichen Teil des Hallendorfer Holzes. Alle drei Horstbäume liegen außerhalb der artspezifischen Stördistanz (300 m), aber die geplante Leitung verläuft innerhalb des zentralen Aktionsraumes um zwei der Horststandorte und im weiteren Aktionsraum des dritten Horststandortes (Teich östlich Üfingen) der Art.</p>			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<p>Alle drei festgestellten Horststandorte mit Rotmilanen liegen außerhalb geplanter Baueinrichtungsflächen und weiter entfernt als die artspezifische Fluchtdistanz (300 m). Es ist daher davon auszugehen, dass diese Fortpflanzungs-/Ruhestätten weder beschädigt oder zerstört werden noch durch indirekte Störungen unbrauchbar werden. Auch alle anderen im Gebiet im Zuge der Horstbaumerfassungen entdeckten Horststandorte, die potenziell auch dieser Art zugeordnet werden können, liegen nicht in BE-Flächen.</p>			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
<p>Alle drei festgestellten Horststandorte mit Rotmilanen liegen außerhalb geplanter Baueinrichtungsflächen und weiter entfernt als die artspezifische Fluchtdistanz (300 m). Eine Verletzung oder Tötung während der Bauaufreimung oder Bauausführung oder die Aufgabe von Gelegen oder Bruten (indirekte Tötung) kann somit ausgeschlossen werden.</p>			

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen mit der Freileitung (i. d. R. mit dem Erdseil) ist nicht auszuschließen. Die geplante Freileitung liegt im zentralen Aktionsraum von zwei der drei festgestellten Horststandorten. Da die Art nur eine geringe Mortalitätsgefährdung aufweist, ist aber trotz hoher Konfliktintensität des Vorhabens davon auszugehen, dass durch eine Markierung des Erdseils in diesem Leitungsabschnitt (Maßn. VAR/FFH-S17) die Verletzung und Tötung von Rotmilanen vermieden wird, so dass eine Erhöhung des Tötungsrisikos nicht mehr signifikant ist (weitere Erläuterungen dazu im Textteil Kap. 4.2.2.2).

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

- **Maßn. VAR/FFH-S17:** Markierung des Erdseils

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert?

ja nein

Alle bekannten Brutplätze im Plangebiet liegen außerhalb von vom Vorhaben betroffenen Bereichen bzw. diese außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (300 m), so dass eine erhebliche Störung mit Folge einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen ist.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schwarzhalstaucher

Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: 3	Niedersachsen: *	regional: *
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Streng geschützt nach BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens (Rastvögel)			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):			
Schwarzhalstaucher brüten an Stillgewässern mit gut entwickelter Ufer- und Seichtwasservegetation und ausreichend offener Wasserfläche. In Niedersachsen werden v. a. eutrophe Fischteiche oder Teichgruppen mit einer maximalen Wassertiefe von wenigen Metern besiedelt, Natur- und Stauseen, vereinzelt aber auch Altwässer und Klärteiche sowie ausnahmsweise Baggerseen. I. d. R. besiedeln Schwarzhalstaucher Brutgewässer in kleineren oder größeren Brutansammlungen der Lachmöwe. Diese Taucherart legt ein an Wasserpflanzen verankertes Schwimmnest an. Die Brutzeit ist von Anfang April bis Ende August (LFU 2022).			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) ist diese Art als Rast-/Gastvogel der mittleren Gefährdungsklasse i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 100 m (BERNOTAT et al. 2018).			
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):			
Der Schwarzhalstaucher hat in fast allen Landesteilen Niedersachsens als sehr seltener Brutvogel nur wenige lokale Vorkommen, welche zudem meistens weit voneinander entfernt liegen. In den südöstlichen Landesteilen der Region Bergland und Börden sind nur an wenigen Gewässern Brutvorkommen bekannt. Im Untersuchungsraum wurde die Art zwar zur Brutzeit an den Klärteichen der Salzgitter Flachstahl AG östlich von Alvesse (Abstand zum Vorhaben min. 750 m) festgestellt, brütete dort aber nicht. Im Winterhalbjahr rasteten hier mehrere Individuen, so dass dieses Rastvorkommen vermutlich mit überregionaler Bedeutung zu bewerten ist (hierfür wird angenommen, dass es sich um regelmäßige Rastvorkommen über mehrere Jahre handelt).			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, so dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Die Entfernung des geplanten Vorhabens zur festgestellte Ruhestätte (Klärteiche der Salzgitter Flachstahl AG) ist um ein vielfaches Größer als die artspezifische Fluchtdistanz (100 m). Neben einer direkten Zerstörung bzw. Beschädigung der Fortpflanzungs-/Ruhestätte, kann daher auch eine indirekte Störung zur Unbrauchbarkeit durch Projektwirkungen ausgeschlossen werden.			
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) ist das konstellationsspezifische Risiko (KSR) für den Neubau dieser Leitung im Umfeld der Rastvorkommen des Schwarzhalstauchers mit „hoch“ einzustufen. Für diese Art mit mittlerer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung (Rastvögel) entsteht nach dem Bewertungsschema ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko. Es ist jedoch davon auszugehen, dass durch eine Markierung des Erdseils in diesem Leitungsabschnitt (Maßn. VAR/FFH-S17) die Verletzung und Tötung von Schwarzhalstauchern vermieden wird, so dass eine Erhöhung des Tötungsrisikos nicht mehr signifikant ist (weitere Erläuterungen dazu im Textteil Kap. 4.2.2.2).			

Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich	
• Maßn. VAR/FFH-S17: Markierung des Erdseils	
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die für den Schwarzhalstaucher relevanten Rastbereiche im Umfeld der Trasse liegen weiter entfernt vom Vorhaben als die artspezifische Fluchtdistanz (100 m) beträgt.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich	
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Schwarzmilan

Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: *	Niedersachsen: *	regional: *
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Anh. I-Art (VSchRL) u. nach BNatSchG streng geschützt			
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht			
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):			
Die Brutreviere liegen an Waldrändern sowie in Feldgehölzen oder Baumreihen in offenen und halboffenen Landschaften. Der Schwarzmilan ist in Niedersachsen Einzelbrüter, kolonieartiges Brüten ist bisher nicht nachgewiesen. Als Horstbäume werden v. a. Laubbäume genutzt. Der Großteil der Jagdgebiete des Schwarzmilans liegt in Nestnähe bis wenige Kilometer davon entfernt. Wichtigste Jagdgebiete sind Binnengewässer, fisch- und mähwiesenreiche Feuchtgebiete und Auwälder. Kleine Gruppen sammeln sich v. a. außerhalb der Brutzeit auch an Müllkippen. Die Art ist ein Freibrüter, die oft Krähenester oder alte Bussardhorste übernimmt und ausbaut. Einzelpaare brüten auch in Graureiher- und Kormoran-Kolonien. Die Brutzeit dauert von Ende März bis Ende Juli (LFU 2022).			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) ist diese Art sowohl als Brutvogel wie auch als Rast-/Gastvogel der sehr geringen Gefährdungskategorie i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 300 m (BERNOTAT et al. 2018).			
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):			
Der Schwarzmilan ist in Niedersachsen seltener Brutvogel mit regionaler Verbreitung in den östlichen Landesteilen, denn die Art erreicht im östlichen Niedersachsen ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze. Die Brutvorkommen häufen sich in den Urstromtälern der größeren Flüsse Elbe, Aller, Leine und Weser, während die Art v. a. in gewässerferneren Bereichen der Landschaft nur selten vorkommt. Im Untersuchungsraum sind zwei Horstbäume der Art vorhanden: in den Gehölzen östlich der Trasse östlich der Ortslage Alvesse und im südlichen Teil des Hallendorfer Holzes. Beide Horstbäume stehen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (300 m), aber die geplante Leitung verläuft innerhalb des zentralen Aktionsraumes um den Horststandort der Art.			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Alle beide festgestellten Horststandorte mit Schwarzmilanen liegen außerhalb geplanter Baueinrichtungsfelder und weiter entfernt als die artspezifische Fluchtdistanz (300 m). Es ist daher davon auszugehen, dass diese Fortpflanzungs-/Ruhestätten weder beschädigt oder zerstört werden noch durch indirekte Störungen unbrauchbar werden. Auch alle anderen im Gebiet im Zuge der Horstbaumerfassungen entdeckten Horststandorte, die potenziell auch dieser Art zugeordnet werden können, liegen nicht in BE-Flächen.			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
Alle beide festgestellten Horststandorte mit Schwarzmilanen liegen außerhalb geplanter Baueinrichtungsfelder und weiter entfernt als die artspezifische Fluchtdistanz (300 m). Eine Verletzung oder Tötung während der Baufeldfreimachung oder Bauausführung oder die Aufgabe von Gelegen oder Bruten (indirekte Tötung) kann somit ausgeschlossen werden.			
Aufgrund der geringen vorhabentypischen Mortalitätsgefährdung der Art gem. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) ist davon auszugehen, dass Kollisionen mit der geplanten Freileitung zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führen.			

Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:	
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Alle bekannten Brutplätze im Plangebiet liegen außerhalb von vom Vorhaben betroffenen Bereichen bzw. diese außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (300 m), so dass eine erhebliche Störung mit Folge einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen ist.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich	
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Tafelente

Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: V	Niedersachsen: 3	regional: 3
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Zugvogelart nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL			
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens (Rastvögel)			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht			
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):			
Brutplätze der Tafelente sind meist eutrophe Stillgewässer mit gut entwickelter Ufervegetation, die Nistmöglichkeiten bietet, etwa Seggenbulten oder dicht bewachsene Inseln und Dämme mit anschließenden Flachwasserzonen (LFU 2022). In Niedersachsen sind neben Dümmer und Steinhuder Meer v.a. Fisch- und Klärteiche oder Baggerseen wichtige Brutplätze (KRÜGER et al. 2014).			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) ist diese Art als Rast/Gastvogel der mittleren Gefährdungsklasse i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt für rastende Individ. 250 m (BERNOTAT et al. 2018).			
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):			
Die Tafelente ist in Niedersachsen als seltener Brutvogel zerstreut verbreitet. Zur Zugzeit erscheint die Art teilweise in großen Trupps an den Binnengewässern. Im Rahmen der Gastvogelerfassungen 2020/21 wurde die Art auf dem Durchzug als Rastvogel / Wintergast auf den Klärteichen der Salzgitter AG östlich von Alvesse festgestellt. Dieses Rastvorkommen ist vermutlich mit überregionaler Bedeutung zu bewerten (hierfür wird angenommen, dass es sich um ein regelmäßiges Rastvorkommen über mehrere Jahre handelt).			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
Die Klärteiche der SZ-Flachstahl AG als Fortpflanzungs-/Ruhestätte der Tafelente, sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Auch sind unter Berücksichtigung der Fluchtdistanz der Tafelente gem. BERNOTAT et al. (2018) die Klärteiche soweit von den Vorhabensflächen entfernt (min. 750 m), dass davon ausgegangen werden kann, dass diese als Rast- und Ruheplatz nicht durch Störungen (Baulärm, Beunruhigung, etc.) unbrauchbar werden.			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen mit der Freileitung (i. d. R. mit dem Erdseil) ist nicht auszuschließen. Da das Vorhaben jedoch lediglich im weiteren Aktionsraum des Rastvorkommens überregionaler Bedeutung liegt und die Art als Rastvogel nur eine mittlere Mortalitätsgefährdung (C) aufweist, ist davon auszugehen, dass durch eine Markierung des Erdseils in diesem Leitungsabschnitt (Maßn. VAR/FFH-S17) die Verletzung und Tötung von Tafelenten vermieden wird, so dass eine Erhöhung des Tötungsrisikos nicht mehr signifikant ist (weitere Erläuterungen dazu im Textteil Kap. 4.2.2.2).			
Eine Tötung oder Verletzung von Tafelenten im Zuge der Bauausführung ist aufgrund der Abstandes des Vorhabens zum Vorkommen der Art auszuschließen.			
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:			
• Maßn. VAR/FFH-S17: Markierung des Erdseils			
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

Tafelente (*Aythya ferina*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert?

ja nein

Die für die Tafelente relevanten Rastbereiche im Umfeld der Trasse liegen weiter entfernt vom Vorhaben als die artspezifische Fluchtdistanz (250 m) beträgt.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

Teichhuhn

Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: V	Niedersachsen: V	regional: V
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
nach BNatSchG streng geschützt			
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht			
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise)			
<p>Das Teichhuhn brütet in Stillgewässern aller Art, wenn ausreichend Uferdeckung, also Verlandungs- oder Röhrichtvegetation, vorhanden ist. Fließgewässer mit geringer bis mäßiger Strömungsgeschwindigkeit werden ebenfalls besiedelt, i. d. R. Bäche oder kleine Flüsse, selten auch schmalere Gewässer oder sogar Gräben. Die Brutgewässer sind i. d. R. meso- bis polytroph. Auch künstliche Gewässer wie Park- und Dorfteiche, Gewässer in Abbaustellen und Baggerseen, Regenrückhaltebecken, naturnahe Klärteiche, als „Biotop“ angelegte Kleingewässer u. ä. sind besiedelt. Das Teichhuhn legt ein Nest in dichter Bodenvegetation in, über oder am Wasser an, manchmal auch höher in Büschen oder Bäumen. Die Brutzeit reicht von März bis Anfang September (LFU 2022).</p>			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) ist diese Art als Brutvogel der mittleren Gefährdungsklasse i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 40 m (BERNOTAT et al. 2018).			
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):			
Das Teichhuhn ist in Niedersachsen als mäßig häufiger Brutvogel in allen Regionen des Landes vertreten, wobei in den südöstlichen Landesteilen teilweise deutliche Verbreitungslücken bestehen. Insgesamt nimmt die Siedlungsdichte von Nordwesten nach Südosten ab.			
Im Zuge der Brutvogelkartierung wurde das Teichhuhn einmalig zur Brutzeit an den Klärteichen der Salzgitter AG östlich der geplanten Trasse nachgewiesen (Abstand zum Vorhaben min. 750 m). Konkrete Brutvorkommen der Art wurden aber nicht festgestellt. Zur Zugzeit wurde die Art ebenfalls an diesen Gewässern nur vereinzelt beobachtet.			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Die Klärteiche der Salzgitter AG als Fortpflanzungs-/Ruhestätte des Teichhuhns liegen soweit von geplanten Bauflächen entfernt, dass eine Zerstörung oder Unbrauchbarkeit und somit der Eintritt des Verbotstatbestands ausgeschlossen ist.			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen mit der Freileitung (i. d. R. mit dem Erdseil) ist nicht auszuschließen. Da es sich um ein pot. Einzelbrutpaar handelt und damit nur eine geringe Individuendichte vorhanden ist und die Art nur eine mittlere Mortalitätsgefährdung (C) aufweist, ist davon auszugehen, dass durch eine Markierung des Erdseils in diesem Leitungsabschnitt (Maßn. VAR/FFH-S17) die Verletzung und Tötung von Teichhühnern vermieden wird, so dass eine Erhöhung des Tötungsrisikos nicht mehr signifikant ist (weitere Erläuterungen dazu im Textteil Kap. 4.2.2.2).			
Eine Tötung oder Verletzung von Teichhühnern im Zuge der Bauausführung ist aufgrund der Abstandes Vorhabens zum Vorkommen der Art auszuschließen.			
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)		
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:	
•	Maßn. VAR/FFH-s17: Markierung des Erdseils	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Unter Berücksichtigung der artspezifischen Fluchtdistanz von 40 m liegen alle bekannten Vorkommen außerhalb von vom Vorhaben betroffenen Bereichen (Zuwegungen, Baufelder, BE-Flächen), so dass eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen ist.		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Trauerschnäpper

Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: 3	Niedersachsen: 3	regional: 3
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise)			
Der Trauerschnäpper besiedelt Hoch- und Mittelwälder, vorwiegend Laub- und Mischwälder, die ein ausreichendes Angebot an Bruthöhlen (auch Halbhöhlen) bieten. Es werden aber auch parkähnliche Anlagen oder Siedlungsgebiete (z. B. Gärten in Vororten) als Brutplätze genutzt, ebenso Gehölze oder Baumreihen an Ufern oder Straßen. Trauerschnäpper sind (Halb-)Höhlenbrüter, die das Nest in Wäldern in Naturhöhlen (ausgefaltete Astlöcher, alte Spechthöhlen) anlegen, aber auch unter Dachziegeln, in Mauerlöchern o. ä. ungewöhnlichen Orten. In Wirtschafts- und Kiefernwäldern ist die Art größtenteils auf Nisthilfen angewiesen. Die Brutzeit liegt von Anfang Mai bis Mitte August (LFU 2022).			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) ist diese Art sowohl als Brutvogel wie auch als Rast-/Gastvogel der sehr geringen Gefährdungskategorie i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 20 m (BERNOTAT et al. 2018).			
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):			
Der Trauerschnäpper ist landesweit in allen Regionen mit entsprechenden Waldgebieten verbreitet, fehlt aber in den waldarmen Gebieten in Küstennähe und auch weiten Teilen der Watten und Marschen. Auch die waldärmeren Gebiete in den Börden weisen Verbreitungslücken auf und sind nur sporadisch besiedelt. Die höchsten Dichten sind in den größeren Laub-/Mischwaldgebieten vorhanden.			
Im Zuge der Brutvogelerfassung wurde die Art im Untersuchungsraum nur einmalig während der artspezifischen Brutzeit in den Gehölzen im Umfeld der Klärteiche östlich der Trasse bei Alvesse festgestellt (Abstand zum Vorhaben min. 750 m).			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Die Klärteiche der Salzgitter AG als pot. Fortpflanzungs-/Ruhestätte des Trauerschnäppers liegen soweit von geplanten Bauflächen entfernt, dass eine Zerstörung oder Unbrauchbarkeit und somit der Eintritt des Verbotstatbestands ausgeschlossen ist.			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
Eine Tötung von Trauerschnäppern im Zuge der Baufeldfreimachung und der Bauausführung ist aufgrund des Abstandes des Vorkommens zum Vorhaben auszuschließen.			
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich			
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Fluchtdistanz von 20 m liegen alle bekannten Vorkommen außerhalb von vom Vorhaben betroffenen Bereichen (Zuwegungen, Baufelder, BE-Flächen), so dass eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen ist.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

Turmfalke

Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: *	Niedersachsen: V	regional: V
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
nach BNatSchG streng geschützt			
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht			
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):			
Der Turmfalke brütet in der offenen Kulturlandschaft jeder Art mit Nistmöglichkeiten an Waldrändern, eingestreuten Feldgehölzen, Alleen, Baumgruppen oder Einzelbäumen. Vielfach nistet der Vogel auch in und an Gebäuden wie Scheunen, Einzelgehöften, auf Hochspannungsmasten sowie innerhalb von Städten an Kirchtürmen und anderen hohen Gebäuden. Er gehört somit zu den Baum-, Felsen- und Gebäudebrütern und nutzt auch Baumnester von anderen Vögeln, auch Nistkästen werden angenommen. In der Nähe der Brutplätze braucht der Turmfalke Flächen mit lückiger oder kurzer Vegetation wie Wiesen, Grünland, Äcker, Brachflächen, Böschungen. Brut- und Jagdrevier des Turmfalken müssen sich aber nicht räumlich decken. So kann, v. a. bei Bruten in Städten, das Jagdrevier in Einzelfällen bis zu mehrere Kilometer entfernt liegen. Die Brutzeit dauert von Anfang März bis Anfang August (LFU 2022).			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) ist diese Art sowohl als Brut- wie auch als Rast-/Gastvogel der sehr geringen Gefährdungsklasse i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 100 m (BERNOTAT et al. 2018).			
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):			
Der Turmfalke ist als häufiger Brutvogel (nach dem Mäusebussard die zweithäufigste Greifvogelart) in Niedersachsen flächendeckend verbreitet, weist aber in Gebieten mit größeren geschlossenen Waldgebieten deutlich geringere Siedlungsdichten bis hin zu gänzlichem Fehlen auf.			
Im Zuge der Brutvogelkartierung wurde im Untersuchungsraum zur geplanten Leitung ein besetztes Turmfalkennest in einem Feldgehölz nahe M 2 in ca. 150 m Entfernung zur Leitungssachse gefunden.			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Das festgestellte Turmfalkennest liegt außerhalb geplanter Baueinrichtungsflächen jedoch innerhalb der artspezifische Fluchtdistanz (100 m). Während eine direkte Zerstörung bzw. Beschädigung der Fortpflanzungs-/Ruhestätte ausgeschlossen werden kann, ist nicht auszuschließen, dass es zur baubedingten Vergämung aus dem Brutrevier des Turmfalken kommt und somit zur Unbrauchbarkeit der Fortpflanzungs-/Ruhestätte.			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. Erforderlich			
• Maßn. VAR12: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeiten			
Im Bereich des 2021 festgestellten Horststandortes des Turmfalken bei M2 darf nur außerhalb der Brutzeit des Turmfalken gebaut werden. So wird eine Störung der Art vermieden.			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
Eine Aufgabe von Gelegen und Bruten (indirekte Tötung) durch die Bauausführung ist aufgrund der Lage des Horststandortes innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 100 m möglich.			
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. Erforderlich	
<ul style="list-style-type: none">• Maßn. VAR12: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeiten	
Im Bereich des 2021 festgestellten Horststandortes des Turmfalken bei M2 darf nur außerhalb der Brutzeit des Turmfalken gebaut werden. So wird eine Störung der Art vermieden.	
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Während im Rahmen von Untersuchungen 2021/22 festgestellte Horststandorte des Turmfalken nicht direkt im Eingriffsbereich des Vorhabens liegen, wurde ein Horststandort bei M 2 weniger als 100 m vom geplanten Bau-feld festgestellt. Damit liegt das geplante Bau-feld innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (100 m) gem. BER-NOTAT et al (2018) und eine erhebliche Störung durch eine Vergämung von Turmfalken aus dem Brutrevier durch Bautätigkeiten kann nicht ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. Erforderlich	
<ul style="list-style-type: none">• Maßn. VAR12: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeiten	
Im Bereich des 2021 festgestellten Horststandortes des Turmfalken bei M2 darf nur außerhalb der Brutzeit des Turmfalken gebaut werden. So wird eine Störung der Art vermieden.	
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Waldlaubsänger

Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: *	Niedersachsen: 3	regional: 3
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
nach BNatSchG streng geschützt			
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens			
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht			
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):			
Waldlaubsänger sind typische Bewohner des Waldesinneren und kommen in nicht zu dichten Wäldern vor, welche ein geschlossenes Kronendach aufweisen. Weiterhin muss der Stammbereich möglichst frei von Vegetation sein. Die Art lebt somit hauptsächlich in alten Laubwäldern mit freiem Raum zwischen den Bäumen unter dem Laubdach. Dabei werden Laubmischwälder aus mehreren Baumarten bevorzugt. Weiterhin kommt er in großen Parkanlagen und Friedhöfen vor, sofern Altbäume vorhanden sind. Das Nest wird in unterholzfreien Bereichen direkt am Boden in einer Vertiefung angelegt (LFU 2022).			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) ist diese Art sowohl als Brut- wie auch als Rast-/Gastvogel der sehr geringen Gefährdungsklasse i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt für diese Art nur 15 m (BERNOTAT et al. 2018).			
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):			
In Niedersachsen ist der Waldlaubsänger in allen Naturräumen mit stark abnehmender Dichte von Ost nach West zu finden. Die Hälfte der niedersächsischen Population beschränkt sich allein auf die Lüneburger Heide und das Wendland, aber auch im Harz sind größere Bestände vertreten. Die höchsten Revierdichten sind in den größeren Laub-Mischwaldgebieten vorhanden. In den waldarmen Regionen der Börden sind die kleineren Wälder nur sporadisch besiedelt und insbesondere in der Region Watten und Marschen ist die Art gebietsweise gar nicht vorhanden. Im Zuge der Brutvogelkartierung wurde im Untersuchungsraum zur geplanten Leitung ein Brutrevier in den Gehölzen östlich der Trasse östlich von Alvesse und zwei weitere in den Waldflächen des Hallendorfer Holzes nachgewiesen.			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die festgestellten Brutreviere des Waldlaubsängers liegen außerhalb geplanter Baueinrichtungsflächen und weiter entfernt als die artspezifische Fluchtdistanz (15 m). Es ist daher davon auszugehen, dass diese Fortpflanzungs-/Ruhestätten weder beschädigt oder zerstört werden noch durch indirekte Störungen unbrauchbar werden.			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich:			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die bekannten Brutreviere des Waldlaubsängers liegen alle außerhalb von bau- und/oder anlagebedingt betroffenen Flächen, weswegen eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder Aufgabe von Gelegen und Bruten (indirekte Tötung) ausgeschlossen ist.			
b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) ist das konstellationsspezifische Risiko für die geplante Freileitung im Umfeld der Brutvorkommen des Waldlaubsängers mit „sehr gering“ einzustufen. Für diese Art entsteht nach dem Bewertungsschema kein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko.			

Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich		
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Unter Berücksichtigung der artspezifischen Fluchtdistanz von 15 m liegen die bekannten Vorkommen außerhalb von vom Vorhaben betroffenen Bereichen (Zuwegungen, Bauflächen, Provisorien), so dass eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen ist.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich		
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Waldohreule

Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	
1 Grundinformationen	
Rote Liste-Status:	Deutschland: * Niedersachsen: 3 regional: 3
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
nach BNatSchG streng geschützt	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):	
Die Waldohreule brütet v. a. in Feldgehölzen, an Waldrändern, in Baumgruppen, auch in Einzelbäumen oder selten in Moorgebieten auf dem Boden. Dagegen fehlt sie weitestgehend in großen, geschlossenen Waldgebieten. Sie brütet fast ausschließlich in alten Elstern- oder Krähenestern, seltener auch in denen von Greifvögeln, Graureihern oder Ringeltauben. Sie jagt vorwiegend in der offenen bis halboffenen Kulturlandschaft mit niedrigem Pflanzenwuchs. Im Winter ist die Waldohreule häufig in der Nähe menschlicher Siedlungen zu beobachten (Friedhöfe, Parkanlagen, Gärten), wo sich Schlafgemeinschaften von mehreren Vögeln bilden können (LFU 2022).	
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:	
Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) ist diese Art sowohl als Brutvogel wie auch als Rast-/Gastvogel der geringen Gefährdungsklasse i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 20 m (BERNOTAT et al. 2018).	
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):	
Die Art ist in ganz Niedersachsen verbreitet, aber in den westlichen Landesteilen deutlich häufiger als in den östlichen Tieflandgebieten. In der südlichen Lüneburger Heide und dem östlichen Allertal ist die Art gebietsweise nicht vorhanden und nur lückig verbreitet. Im Zuge der Brutvogelerfassung wurde die Art im Untersuchungsgebiet nur mit einem besetzten Nest in einem kleinen Feldgehölz nahe M 2 in ca. 150 m Entfernung zur Leitungssache gefunden.	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Das festgestellte Brutrevier der Waldohreule liegt außerhalb geplanter Baueinrichtungsflächen und deutlich weiter entfernt als die artspezifische Fluchtdistanz (20 m). Es ist daher davon auszugehen, dass diese Fortpflanzungs-/Ruhestätte weder beschädigt oder zerstört wird noch durch indirekte Störungen unbrauchbar wird.	
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG	
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG	
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Das bekannte Brutrevier liegt außerhalb von bau- und/oder anlagebedingt betroffenen Flächen und die Abstand zum Vorhaben übersteigt die artspezifische Fluchtdistanz (20 m), weswegen eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder Aufgabe von Gelegen und Bruten (indirekte Tötung) ausgeschlossen ist.	
b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Waldohreule (*Asio otus*)

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) ist das konstellationsspezifische Risiko für die geplante Freileitung im Umfeld der Brutvorkommen des Waldohreule mit „gering“ einzustufen. Für diese Art entsteht nach dem Bewertungsschema kein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert?

ja nein

Die Waldohreule hat laut BERNOTAT ET AL. (2018) eine Fluchtdistanz von 20 m. Da Montage-, Seilzug- und Provisoriumsflächen deutlich außerhalb dieser Distanz zu dem Brutrevier bei M 02 liegt, ist eine Störung während sensibler Zeiten sicher ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

Weißstorch

Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
1 Grundinformationen	
Rote Liste-Status:	Deutschland: V Niedersachsen: V regional: V
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Anh. I-Art (V SchRL) und nach BNatSchG streng geschützt	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens)	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):	
Der Weißstorch sucht sich seine Nahrung als typischer Schreitvogel auf Feuchtwiesen und Flächen mit kurzer oder lückenhafter Vegetation und „sammelt“ dabei vorwiegend Mäuse, Insekten und deren Larven, Regenwürmer, Frösche und gelegentlich auch Maulwürfe ein. Als Nahrungsflächen benötigen Weißstörche daher offenes, störungsarmes, feuchtes oder extensiv genutztes Grünland mit möglichst hohem Anteil an Kleinstrukturen wie z. B. Gräben, Säumen oder Rainen. Neststandorte sind möglichst hohe einzelne Gebäude in dörflichen und kleinstädtischen Siedlungen, vereinzelt auch Masten oder Bäume in Talauen oder Gebieten mit hoher Dichte an Teichen und Feuchtbereichen. Nahrungssuchende Vögel werden auf Nassgrünland, Wiesen/Weiden, in Flachmooren und an stehenden Gewässern angetroffen (NLWKN 2011d). Die Brutzeit dauert von Mitte März bis Mitte Juli (BAUER et al. 2012).	
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:	
Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) ist diese Art sowohl als Brutvogel wie auch als Rast-/Gastvogel der hohen Gefährdungsklasse i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 100 m (BERNOTAT et al. 2018).	
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):	
Der Weißstorch ist in Niedersachsen als seltener Brutvogel fast ausschließlich in den hin und wieder teilweise noch überschwemmten Niederungen entlang der Urstromtäler von Elbe, Aller und Weser sowie einigen deren Nebengewässer vorhanden. Entscheidend sind die hier noch großflächig vorhandenen Grünlandgebiete, die als Nahrungshabitate unabdingbar sind. Im Untersuchungsraum wurde die Art mit einem besetzten Horst auf einer künstlichen Nisthilfe in der Dumbruchgrabenniederung zwischen Vallstedt und Alvesse in ca. 550 m Entfernung zur geplanten Leitung nachgewiesen.	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Das festgestellte Brutrevier des Weißstorchs liegt außerhalb geplanter Baueinrichtungsflächen und deutlich weiter entfernt als die artspezifische Fluchtdistanz (100 m). Es ist daher davon auszugehen, dass diese Fortpflanzungs-/Ruhestätte weder beschädigt oder zerstört wird noch durch indirekte Störungen unbrauchbar wird.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG	
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) ist das konstellationsspezifische Risiko (KSR) für die geplante Freileitung im Umfeld der Brutvorkommen des Weißstorchs mit „hoch“ einzustufen. Es entsteht nach dem Bewertungsschema ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko, so dass dann hier der Verbotstatbestand durch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos eintritt. Durch eine Markierung des Erdseils in diesem Leitungsabschnitt (Maßn. V _{AR/FFH-S17}) wird die Verletzung und Tötung von Weißstörchen vermieden, so dass eine Erhöhung des Tötungsrisikos nicht mehr signifikant ist (weitere Erläuterungen dazu im Textteil Kap. 4.2.2.2).	

Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)		
Eine Tötung oder Verletzung von Weißstörchen im Zuge der Bauausführung ist aufgrund der Abstandes Vorhabens zum Vorkommen der Art auszuschließen.		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:		
• Maßn. V_{AR/FFH-S17} : Markierung des Erdseils		
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Der Weißstorch hat gem. BERNOTAT et al. (2018) eine artspezifische Fluchtdistanz von 100 m. Da Baustelleneinrichtungsf lächen deutlich außerhalb dieser Distanz zu dem bekannten Horststandort liegen, ist eine Störung während sensibler Zeiten sicher ausgeschlossen.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich		
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Wespenbussard

Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: V	Niedersachsen: 3	regional: 3
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Anh. I-Art (V SchRL) und nach BNatSchG streng geschützt			
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens			
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht			
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):			
Wespenbussarde brüten in reich gegliederten, abwechslungsreichen Landschaften mit Wäldern unterschiedlichster Ausdehnung und Baumarten. Die Art legt als Freibrüter das Nest meistens auf Laub-, seltener auf Nadelbäumen in lichten Altholzbeständen im Innern der Waldflächen an. Die bevorzugten Brutplätze liegen im dicht geschlossenen Bestand und guter Deckung des Brutplatzes. Voraussetzung ist ein entsprechendes Nahrungsangebot (Hauptnahrung: Wespenlarven aus Bodennestern; in ungünstigen Jahren auch andere Insekten, Amphibien und Reptilien, Jungvögel, Säugetiere). Als Nahrungsgebiete dienen Wälder, Waldsäume, Grünland, Brachflächen, Heckengebiete, Trocken- und Halbtrockenrasen, Moore und andere Feuchtgebiete. Die Brutzeit dauert von Ende April bis Ende August (LFU 2022). Im Zusammenhang mit dem speziellen Nahrungserwerb (Wespen) hängt der Bruterfolg sehr stark von den Witterungsverhältnissen ab. In feuchten, kühlen Sommern kann der Bruterfolg bei ganzen Teilpopulationen ausbleiben (NLWKN 2011e).			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) ist diese Art sowohl als Brutvogel wie auch als Rast-/Gastvogel der sehr geringen Gefährdungskategorie i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 200 m (BERNOTAT et al. 2018).			
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):			
Der Wespenbussard ist in Niedersachsen seltener Brutvogel und nur lückig verbreitet, kommt aber in ganz Niedersachsen verstreut und auch als regelmäßiger Durchzügler vor. Die walddreicheren östlichen Landesteile sind etwas dichter besiedelt. Im Zuge der Brutvogelerfassung wurde der Wespenbussard östlich der geplanten Trasse östlich von Alvesse nur einmalig während der Brutzeit beobachtet. Der nächstgelegene als Brutplatz halbwegs geeignete Waldbestand wäre das Hallendorfer Holz im Süden des Untersuchungsraumes. Ein Horststandort dieser Art konnte dort aber nicht gefunden werden.			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
Ein Horststandort des Wespenbussards konnte im Untersuchungsraum nicht festgestellt werden. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Fortpflanzungs-/Ruhestätten dieser Art außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens befindet und somit nicht beschädigt oder gestört wird.			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.2 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
Der Brutplatz des gesichteten Wespenbussards liegt außerhalb des Wirkraumes des Bauvorhabens (Standort jedoch nicht bekannt). Es ist daher nicht davon auszugehen, dass es zur Verletzung oder Tötung im Zuge der Baufeldfreimachung oder Bauausführung kommt.			
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich			
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert?

ja nein

Die Brutplätze des Wespenbussards sind nicht bekannt, liegen jedoch außerhalb von vom Vorhaben betroffenen Bereichen bzw. außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (200 m), so dass eine erhebliche Störung mit Folge einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen ist.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

Wiesenpieper

Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: 2	Niedersachsen: 2	regional: 1
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens			
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):			
<p>Der Wiesenpieper ist ein Brutvogel offener bis halboffener, baum- und straucharmer Landschaften in gut strukturierter, deckungsreicher Krautschicht auf meist feuchten Standorten mit einzelnen höheren Strukturen (z. B. Pfähle, Büsche) (LFU 2022). Meistens sind das landwirtschaftliche Nutzflächen mit hohem Grünlandanteil oder Grünlandbrachen bzw. kurzgrasige Randstreifen an Flurstücksgrenzen, aber auch Heidegebiete, Moore und Dauergrünland werden besiedelt. Entscheidend ist eine Deckung bietende Bodenvegetation, diese darf jedoch nicht zu dicht und hoch sein. Vorkommen in landwirtschaftlich genutzten Gebieten benötigen einen hohen Wiesenanteil mit Gräben, feuchten Senken und sumpfigen Stellen; allgemein Wiesen mit hohem Grundwasserstand (BAUER et al. 2012, KRÜGER et al. 2014). Der Wiesenpieper brütet am Boden. Die Brutzeit reicht von Anfang April bis Ende August (LFU 2022).</p>			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
<p>Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) ist diese Art als Brutvogel der mittleren, als Rast-/Gastvogel der geringen Gefährdungsklasse i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 20 m (BERNOTAT et al. 2018).</p>			
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):			
<p>Der Wiesenpieper ist in Niedersachsen zwar über alle naturräumlichen Regionen, aber nur noch regional verbreitet und insgesamt nur noch seltener Brutvogel. Es gibt auch deutliche Verbreitungslücken, insbesondere in trockenen und bewaldeten Regionen. Im Untersuchungsraum wurde die Art nur vereinzelt auf Ackerflächen im Umfeld der Tank und Rast-Anlage an der A 39 und südlich der Industriestraße festgestellt. Dabei handelte es sich nach Einschätzung der Kartierer noch um durchziehende Individuen, da in diesem Bereich keine annähernd als Bruthabitat dieser Art geeigneten Flächen vorhanden sind.</p>			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Die für den Wiesenpieper relevanten Rastbereiche im Umfeld der Trasse liegen deutlich weiter entfernt vom Vorhaben als die artspezifische Fluchtdistanz (20 m) beträgt.			
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:			
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert?

ja nein

Die für den Wiesenpieper relevanten Rastbereiche im Umfeld der Trasse liegen deutlich weiter entfernt vom Vorhaben als die artspezifische Fluchtdistanz (20 m) beträgt.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

Gilde der Bodenbrüter

Gilde der Bodenbrüter (offene Feldflur, im Umfeld v. Gehölzen, an Gewässern, in Wäldern) im Untersuchungsraum

(hier sind alle im Rahmen der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten aufgeführt, die **nicht** mindestens einer mittleren Mortalitätsgefährdung d. Leitungskollision ausgesetzt und **nicht** streng geschützt und **nicht** im Anh. I VSchRL aufgeführt und **nicht** im Bestand gefährdet sind).

Bachstelze (*Motacilla alba*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status: Deutschland: * Niedersachsen: * regional:*

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Allgemeine Beschreibung:

Alle dieser Gilde zugeordneten Arten legen ihre Nester am Boden in dichter Vegetation (Grasfilz), oder dicht darüber versteckt in Wurzeltellern, Reisighaufen, Hochstaudenfluren, niederen dichten Gebüsch, Ufervegetation und manchmal auch in Mauernischen von Bauwerken und kleinen Gebäuden (Bachstelze) an. Einige dieser Arten sind in Niedersachsen Standvögel und das ganze Jahr im Gebiet, einige überwintern als Zugvögel in südlichen Gestaden und kehren erst im Frühjahr zur Fortpflanzung in die hiesigen Brutgebiete zurück. Die Brutzeit beginnt in der zweiten Märzhälfte und reicht bis Ende Juli.

Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) sind alle dieser Gilde zugeordneten Arten der sehr geringen Gefährdungskategorie i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen: Bachstelze (10)*, Fitis (k. A.), Goldammer (15); Nachtigall (10), Rohrammer (k. A.), Schwarzkehlchen (40), Wiesenschafstelze (30), Zaunkönig (k. A.), Zilpzalp (k. A.).

*Die Zahlen in Klammern geben die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz in Metern an, sofern vorliegend (BERNOTAT et al. 2018).

Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):

Alle dieser Gilde zugeordneten Arten sind in Niedersachsen als Brutvögel fast flächendeckend verbreitet und häufig bis sehr häufig. Sie kommen alle in den entsprechenden Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens vereinzelt oder mit mehreren Brutrevieren vor.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? ja nein

Durch die Baufeldfreimachung für Baustelleneinrichtungsflächen und die Einrichtung von Montage-, Seilzug- und Provisoriumsflächen können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aller dieser Arten direkt zerstört oder so stark beeinträchtigt werden, dass diese nicht mehr genutzt werden können und unbrauchbar sind.

b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

Maßn. VAR12: Bauzeitenregelung wegen betroffener Brutvogelarten der offenen Feldflur, hier Unterpunkt Bautätigkeit bei Eingriffen in den Boden und die Vegetation im Offenland: im Offenland in der Feldflur wird mit den Bauarbeiten bzw. der Baufeldfreimachung vor der Brutplatzwahl und dem Brutbeginn von Bodenbrütern (Anfang März) begonnen. Anschließend folgt eine durchgehende Bauaktivität ohne längerfristige Unterbrechung. Falls dennoch Bauaktivitäten zur Sicherstellung eines erforderlichen Baufortschrittes in der Zeit von Mitte März bis Anfang August unbedingt erforderlich werden, sind vor Beginn der Brutzeit bis spätestens Mitte März Vergrämnungsmaßn. einzuleiten und bis zum Baubeginn aufrechtzuerhalten, um eine Ansiedlung von Bodenbrütern im Bereich der geplanten Montageflächen, Seilzugflächen und Zuwegungen über Ackerflächen zu verhindern: vor dem Auslegen von Lastverteilungsplatten oder anderer baulicher Nutzung der Flächen sind die geplanten Baustellenbereiche auf Ackerflächen/Grünland ab Beginn der Brutperiode im März bis Baubeginn alle drei Wochen (in Abhängigkeit von der Witterung und in Abstimmung mit der ÖBB) von aufkommender Vegetation durch die Herstellung einer Schwarzbrache freizuhalten. Alternativ können auf solchen Flächen auch Tonkinstäbe (2 m hoch, Bambusrohr) mit am oberen Ende angebrachtem Flatterband (ca. 1,5 m lang) installiert werden. Grundsätzlich haben

Gilde der Bodenbrüter (offene Feldflur, im Umfeld v. Gehölzen, an Gewässern, in Wäldern) im Untersuchungsraum

(hier sind alle im Rahmen der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten aufgeführt, die **nicht** mindestens einer mittleren Mortalitätsgefährdung d. Leitungskollision ausgesetzt und **nicht** streng geschützt und **nicht** im Anh. I VSchRL aufgeführt und **nicht** im Bestand gefährdet sind).

Bachstelze (*Motacilla alba*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

bauzeitliche Regelungen Vorrang vor Vergrämung.

CEF-Maßn. erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Im Zuge der Einrichtung der Baustellenflächen und Mast-Zuwegungen (abseits von befestigten Wegen) kann es zur Verletzung oder Tötung von Individuen oder der Aufgabe von Gelegen / Bruten (indirekte Tötung) kommen.

b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

Maßn. VAR12: Bauzeitenregelung wegen betroffener Brutvogelarten der offenen Feldflur, diverse Arten (s. o.).

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert? ja nein

Obwohl es bei allen diesen Arten aufgrund ihrer Häufigkeit und Präsenz nahezu überall in der offenen Feldflur im Gebiet zu Störungen während sensibler Zeiten kommen kann, ist diese Störung als „nicht erheblich“ einzuordnen, weil diese Arten weit verbreitet, häufig und weder in Niedersachsen noch in Deutschland im Bestand gefährdet sind und der Erhaltungszustand mindestens in Niedersachsen z. Zt. mit günstig bewertet wird. Zudem ist auch in diesem Zusammenhang Maßn. VAR12 wirksam.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde der in Gehölzen brütenden Arten

Gilde der in Gehölzen brütenden Arten im Untersuchungsraum

(hier sind alle im Rahmen der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten aufgeführt, die **nicht** mindestens einer mittleren Mortalitätsgefährdung d. Leitungskollision ausgesetzt und **nicht** streng geschützt und **nicht** im Anh. I VSchRL aufgeführt und **nicht** im Bestand gefährdet sind).

Amsel (*Turdus merula*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünfink (*Chloris chloris*), Haubenmeise (*Lophophanes cristatus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kernbeißer (*Coccothraustes cocco.*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Neuntöter (*Lanius colurio*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Rotkehlchen (*Eriothacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Sumpfmehse (*Poecile palustris*), Tannenmeise (*Periparus ater*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*), Weidenmeise (*Poecile montanus*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status: **Deutschland: *** **Niedersachsen: *** **regional: ***
Art im Wirkraum: **nachgewiesen** **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Allgemeine Beschreibung:

Alle zu dieser Gilde genannten Arten legen ihre Nester in Bäumen und Sträuchern in geschlossen Wäldern und / oder auch in Gebüsch, Hecken und Gehölzgruppen in der freien Landschaft, teilweise auch in den Park- und Gartenlandschaften der Dörfer und Städte, als Freinester oder in Halbhöhlen und Höhlen an. Viele dieser Arten sind in Niedersachsen Standvögel und das ganze Jahr im Gebiet, andere ziehen im Winterhalbjahr als Teil-, Kurz- oder Langstreckenzieher in geeignete Überwinterungsgebiete in südliche Gestade und kehren erst im Frühjahr zur Fortpflanzung in die hiesigen Brutgebiete zurück. Die Brutzeit beginnt in der zweiten Märzhälfte und reicht bis Ende August.

Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) sind die folgenden dieser Gilde zugeordneten Arten der geringen Gefährdungskategorie i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen: Amsel (10*), Elster (50), Hohltaube (100), Mönchsgrasmücke (k.A.), Rabenkrähe (120), Singdrossel (15), Wacholderdrossel (30).

Die folgenden Arten sind der sehr geringen Gefährdungskategorie zuzuordnen: Baumpieper (k. A.), Blaumeise (5), Buchfink (10), Buntspecht (20), Dorngrasmücke (10), Eichelhäher (k.A.), Feldsperling (10), Gartenbaumläufer (10), Gartenrotschwanz (20), Gelbspötter (10), Gimpel (k. A.), Grauschnäpper (20), Grünfink (15), Haubenmeise (20), Heckenbraunelle (10), Kernbeißer (k.A.), Klappergrasmücke (k. A.), Kleiber (10), Kohlmeise (5), Neuntöter (30), Rotkehlchen (5), Schwanzmeise (15), Sommergoldhähnchen (5), Stieglitz (15), Sumpfmehse (10), Tannenmeise (10), Waldbaumläufer (k.A.), Weidenmeise (10), Wintergoldhähnchen (5).

*Die Zahlen in Klammern geben die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz in Metern an (BERNOTAT ET AL. 2018).

Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):

Alle dieser Gilde zugeordneten Arten sind in Niedersachsen als Brutvögel nahezu flächendeckend verbreitet und häufig bis sehr häufig. Sie kommen alle in den entsprechenden Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens vereinzelt oder auch mit mehreren Brutrevieren vor.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? ja nein

Durch die Baufeldfreimachung für Baustelleneinrichtungsflächen und die Einrichtung von Montage-, Seilzug- und Provisoriumsflächen können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten direkt zerstört oder so stark beeinträchtigt werden, dass diese nicht mehr genutzt werden können und unbrauchbar sind. Zudem werden im Zuge der Gehölzbeseitigung möglicherweise zwei Höhlenbäume entfernt, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten für einige dieser Arten als Höhlen- oder Halbhöhlenbewohner sind.

Gilde der in Gehölzen brütenden Arten im Untersuchungsraum

(hier sind alle im Rahmen der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten aufgeführt, die **nicht** mindestens einer mittleren Mortalitätsgefährdung d. Leitungskollision ausgesetzt und **nicht** streng geschützt und **nicht** im Anh. I VSchRL aufgeführt und **nicht** im Bestand gefährdet sind).

Amsel (*Turdus merula*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünfink (*Chloris chloris*), Haubenmeise (*Lophophanes cristatus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kernbeißer (*Coccothraustes cocco.*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Neuntöter (*Lanius colurio*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Sumpfmehse (*Poecile palustris*), Tannenmeise (*Periparus ater*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*), Weidenmeise (*Poecile montanus*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*)

b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

Maßn. VAR12: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Alle Gehölzentfernungen erfolgen außerhalb der Brut- und Setzzeit der Arten (zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar). Damit wird eine Zerstörung oder Unbrauchbarkeit durch indirekte Störungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden und der Eintritt des Verbotstatbestands ausgeschlossen.

Maßn. VAR13: Kontrolle und Verschluss von Baumhöhlen (potenzielle Fledermausquartiere und Bruthöhlen)

Beide im Eingriffsbereich befindliche Höhlenbäume werden auf Besatz geprüft (so lange bis kein Besatz festgestellt wird) und bei Nichtbesatz verschlossen. Damit wird die Nutzung der Höhlen als Brutplatz und so eine Schädigung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte verhindert.

CEF-Maßn. erforderlich

Maßn. ACEF1: Anbringen von Nistkästen für höhlenbrütende, baumbewohnende Arten sowie von Fledermauskästen

Zum vorgezogenen Ausgleich wegfallender Brutmöglichkeiten für höhlen- und halbhöhlenbewohnende Vogelarten durch die Entfernung der zwei betroffenen Höhlenbäume wird im Winter vor Beginn der Bauarbeiten Nistkästen ausgebracht. So wird sichergestellt, dass im räumlichen Zusammenhang ausreichend Brutmöglichkeiten vorhanden sind.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Im Zuge der Einrichtung der Baustellenflächen und Mast-Zuwegungen kann es zur Verletzung oder Tötung von Individuen oder der Aufgabe von Gelegen / Bruten (indirekte Tötung) kommen.

b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

Maßn. VAR12: s. o.

Maßn. VAR13: s.o.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert?

ja nein

Obwohl es bei allen diesen Arten aufgrund ihrer Häufigkeit und Präsenz nahezu überall in Gehölzen im Gebiet zu Störungen während sensibler Zeiten kommen kann, ist diese Störung als „nicht erheblich“ einzuordnen, weil diese Arten weit verbreitet und häufig und weder in Niedersachsen noch in Deutschland im Bestand gefährdet sind und der Erhaltungszustand mindestens in Niedersachsen z. Zt. mit günstig bewertet wird. Zudem weisen die meisten Arten dieser Gilde gem. BERNOTAT et al (2018) eine geringe Fluchtdistanz auf. Eine baubedingte Vergrämung aus Brutrevieren ist daher nur im Einzelfall bei baustellennahen Vorkommen zu erwarten. Störungssensiblere Arten mit einer höheren Fluchtdistanz - wie die Rabenkrähe (120 m Fluchtdistanz) - werden mit Maßn. VAR12 berücksichtigt..

Gilde der in Gehölzen brütenden Arten im Untersuchungsraum

(hier sind alle im Rahmen der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten aufgeführt, die **nicht** mindestens einer mittleren Mortalitätsgefährdung d. Leitungskollision ausgesetzt und **nicht** streng geschützt und **nicht** im Anh. I VSchRL aufgeführt und **nicht** im Bestand gefährdet sind).

Amsel (*Turdus merula*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünfink (*Chloris chloris*), Haubenmeise (*Lophophanes cristatus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kernbeißer (*Coccothraustes cocco.*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Sumpfmeise (*Poecile palustris*), Tannenmeise (*Periparus ater*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*), Weidenmeise (*Poecile montanus*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*)

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

Maßn. VAR12: s. o.

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

Gilde der überwiegend an Gebäuden brütenden Arten

Gilde der überwiegend an Gebäuden brütenden Arten im Untersuchungsraum (hier sind alle im Rahmen der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten aufgeführt, die nicht mindestens einer mittleren Mortalitätsgefährdung d. Leitungskollision ausgesetzt und nicht streng geschützt und nicht im Anh. I VSchRL aufgeführt und nicht im Bestand gefährdet sind). Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Dohle (<i>Coloeus monedula</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>).			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: *	Niedersachsen: *	regional *
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Allgemeine Beschreibung: Die dieser Gilde zugeordneten Arten legen ihre Nester fast immer an Gebäuden in Mauernischen, auf Simsen und ähnlichen Kleinstrukturen an. Während Bachstelze, Dohle, Feld- und Haussperling in Niedersachsen als Standvögel das ganze Jahr im Gebiet sind, überwintert der Hausrotschwanz in Südeuropa oder Afrika und kehrt im Frühjahr zur Fortpflanzung in die hiesigen Brutgebiete zurück. Die Brutzeit aller Arten beginnt in der zweiten Märzhälfte und reicht bis Ende Juli.			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen: Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) ist die Dohle (20*) der geringen Gefährdungsklasse i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) sind Bachstelze (10), Feldsperling (10), Hausrotschwanz (15) und Haussperling (5) der sehr geringen Gefährdungsklasse i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. *Die Zahlen in Klammern geben die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz in Metern an (BERNOTAT ET AL. 2018).			
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum): Diese Arten sind in Niedersachsen als Brutvögel nahezu flächendeckend verbreitet und häufig bis sehr häufig. Gleichwohl wurden von diesen Arten jeweils nur einzelne Brutreviere im Untersuchungsraum nachgewiesen. Das ist darauf zurückzuführen, dass im Umfeld der Leitung kaum Gebäude vorhanden sind.			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Von dem Bauvorhaben sind keine Gebäude betroffen. Es sind daher keine Auswirkungen auf die Fortpflanzungs-/Ruhestätten dieser Arten möglich.			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Von keiner dieser Arten sind Individuen projektbedingt von Verletzung oder Tod oder einer signifikanten Steigerung des Risikos dafür über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ausgesetzt.			
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich			
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

Gilde der überwiegend an Gebäuden brütenden Arten im Untersuchungsraum

(hier sind alle im Rahmen der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten aufgeführt, die **nicht** mindestens einer mittleren Mortalitätsgefährdung d. Leitungskollision ausgesetzt und **nicht** streng geschützt und **nicht** im Anh. I VSchRL aufgeführt und **nicht** im Bestand gefährdet sind).

Bachstelze (*Motacilla alba*), Dohle (*Coloeus monedula*), Feldsperling (*Passer montanus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*).

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert?

ja nein

Selbst wenn es im Gebiet zeitlich begrenzt zu baubedingt vorübergehenden Störungen während sensibler Zeiten käme (was aufgrund der Maßn. zum Schutz anderer Artenvorkommen im Gebiet nicht der Fall ist), wäre diese Störung als „nicht erheblich“ einzuordnen, weil diese Arten weit verbreitet und häufig und weder in Niedersachsen noch in Deutschland im Bestand gefährdet sind und der Erhaltungszustand mindestens in Niedersachsen z. Zt. mit günstig bewertet wird.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

Gilde der Brutvögel an Gewässern

Gilde der Brutvögel an Gewässern (unmittelbare Uferzone mit Stauden, Röhrichten, Gehölzen) im Untersuchungsraum

(hier sind alle im Rahmen der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten aufgeführt, die **nicht** mindestens einer mittleren Mortalitätsgefährdung d. Leitungskollision ausgesetzt und **nicht** streng geschützt und **nicht** im Anh. I VSchRL aufgeführt und **nicht** im Bestand gefährdet sind).

Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status: **Deutschland:** * **Niedersachsen:** * **regional:** *

Rohrammer und Teichrohrsänger werden in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführt.

Art im Wirkraum: **nachgewiesen** **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Allgemeine Beschreibung:

Die Brutzeit von Gebirgsstelze, Rohrammer und Teichrohrsänger beginnt im April und reicht bis Ende Juli. Diese Arten legen ihre Nester nah oder direkt am Boden an, die Rohrammer baut das Nest auch etwas höher über dem Boden in dichter Vegetation von Röhrichten, Hochstaudenfluren oder auch Gebüsch. Der Teichrohrsänger bevorzugt Standorte in Schilfröhrichten, die bereits im Wasser stehen.

Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) sind die drei dieser Gilde zugeordneten Arten der sehr geringen Gefährdungsklasse („E“) zuzuordnen: Gebirgsstelze (40 m)*, Rohrammer (k. A. – im Analogieschluss zu anderen, ähnliche Strukturen besiedelnde Arten, wird vorsorglich von 20 m ausgegangen), Teichrohrsänger (10 m).

*Die Zahlen in Klammern geben die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz an (BERNOTAT et al. 2018).

Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):

Die Gebirgsstelze besiedelt die Ufersäume von Fließgewässern und seltener von Stillgewässern. Die Rohrammer brütet ebenfalls an Gewässerrändern, aber auch in Schilfgebieten, hohen Binsenbeständen und Gebüsch auf feuchtem Untergrund. Sowohl Rohrammer als auch Gebirgsstelze wurden an den Klärteichen der SZ-Flachstahl AG östlich der geplanten Trasse festgestellt. Auch der Teichrohrsänger wurde nur in den Schilfsaumbeständen an diesen Teichen festgestellt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? ja nein

Für keine dieser Arten kommt es im Wirkraum des Bauvorhabens zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.

b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

CEF-Maßn. erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Von keiner dieser Arten sind Individuen projektbedingt von Verletzung oder Tod oder einer signifikanten Steigerung des Risikos dafür über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ausgesetzt.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde der Brutvögel an Gewässern (unmittelbare Uferzone mit Stauden, Röhrichten, Gehölzen) im Untersuchungsraum

(hier sind alle im Rahmen der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten aufgeführt, die **nicht** mindestens einer mittleren Mortalitätsgefährdung d. Leitungskollision ausgesetzt und **nicht** streng geschützt und **nicht** im Anh. I VSchRL aufgeführt und **nicht** im Bestand gefährdet sind).

Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert?

ja nein

Aufgrund des Abstands der Vorkommen zum Bauvorhaben und geringer Meide- und Fluchtdistanzen der Arten kann eine Störung ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Brutvögel vMGI-Klasse „C“

Brutvögel im Untersuchungsraum der vMGI-Klasse „C“

(hier sind alle im Rahmen der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten aufgeführt, die einer mittleren Mortalitätsgefährdung d. Leitungskollision ausgesetzt sind, aber **nicht** streng geschützt und **nicht** im Anh. I VSchRL aufgeführt und **nicht** im Bestand gefährdet sind).

Blässhuhn (*Fulica atra*), Graugans (*Anser anser*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kolkrahe (*Corvus corax*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Schnatterente (*Mareca strepera*), Stockente (*Anas platyrhynchos*); Wachtel, (*Coturnix coturnix*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status: Deutschland: * Niedersachsen: * regional: *

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene Niedersachsens

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Allgemeine Beschreibung:

Die meisten der hier in diesem Formblatt zusammengefassten Arten brüten überwiegend an Gewässern, einige sind Brutvögel der Gehölze, Wälder oder auch der offenen Feldflur. Fast alle Arten sind ganzjährig im Gebiet vertreten. Alle Arten sind mehr oder weniger weit über ganz Niedersachsen verbreitet.

Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) sind diese Arten als Brutvögel und / oder auch als Rastvögel der mittleren vorhabentypischen Mortalitätsgefährdungsklasse („C“) zugeordnet. Entsprechend kann bei bestimmten Konstellationen es zu einem signifikant erhöhten anlagebedingten Kollisionsrisiko i. Z. mit dem geplanten Leitungsneubau kommen.

Für alle Vorkommen dieser Arten im Wirkraum des Vorhabens ist nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) bei der Ermittlung des KSR der weitere Aktionsraum zu berücksichtigen.

Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):

Fast alle der hier zusammengefassten Arten wurden an den Üfinger Teichen (Klärteiche der Stahlwerke SZ) östlich der geplanten Trasse nachgewiesen. Die Wachtel ist mit einzelnen Brutvorkommen in der offenen Feldflur vertreten. Kolkrahe und Ringeltaube sind in den verschiedenen Gehölzen mit Brutvorkommen vertreten, wobei der Kolkrahe mit nur einem Vorkommen im Hallendorfer Holz festgestellt wurde. Die Ringeltaube dagegen ist fast überall in Gehölzen auch mit Brutvorkommen zu finden. Die Waldschnepfe wurde auf einer Waldschneise im Hallendorfer Holz beobachtet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? ja nein

b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

CEF-Maßn. erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Aufgrund des Verlaufs der geplanten Leitung im weiteren Aktionsraum der Arten kommt es für Blässhuhn, Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Reiherente, Schnatterente, Stockente und Zwergtaucher zu einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko durch Leitungskollision.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

Maßn. V_{AR/FFH-S17}: Markierung des Erdseils

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Brutvögel im Untersuchungsraum der vMGI-Klasse „C“

(hier sind alle im Rahmen der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten aufgeführt, die einer mittleren Mortalitätsgefährdung d. Leitungskollision ausgesetzt sind, aber **nicht** streng geschützt und **nicht** im Anh. I VSchRL aufgeführt und **nicht** im Bestand gefährdet sind).

Blässhuhn (*Fulica atra*), Graugans (*Anser anser*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Korkrabe (*Corvus corax*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Schnatterente (*Mareca strepera*), Stockente (*Anas platyrhynchos*); Wachtel, (*Coturnix coturnix*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert?

ja nein

Die Brutreviere aller dieser Arten im Umfeld der Trasse liegen alle weiter entfernt vom Vorhaben als die artspezifischen Fluchtdistanzen betragen, so dass keine erheblichen Störungen während sensibler Zeiten auftreten.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rast- und Gastvögel vMGI-Klasse „B“

Gilde der Rast- und Gastvögel und im Untersuchungsraum (nur durchziehende Arten), der vMGI-Klasse „B“

(hier sind alle im Rahmen der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum nachgewiesenen Zug- und Rastvogelarten sowie im Gebiet nur zur Nahrungssuche erscheinende Arten aufgeführt, die einer hohen Mortalitätsgefährdung d. Leitungskollision ausgesetzt sind).

Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Singschwan (*Cygnus cygnus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status: Deutschland: * Niedersachsen: k. A. regional: k. A.

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand beider Arten auf Ebene Niedersachsens

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Allgemeine Beschreibung:

Singschwäne brüten in Nordeuropa in der Tundra und Taiga und erscheinen im Winterhalbjahr als regelmäßige Gastvögel in Niedersachsen v. a. in den Marschgebieten von Elbe, Weser, Aller und Ems. Vereinzelt treten kleinere Trupps während des Durchzugs auch im Binnenland auf größeren offenen Gewässern, oft vergesellschaftet mit Höckerschwänen, auf. Die jährlichen Gastvogelbestände in Niedersachsen unterliegen Schwankungen, sind insgesamt aber stabil bis zunehmend. Die Brandgans ist regelmäßiger Brutvogel an den Küsten, in den Marschgebieten und entlang der Auen der großen Flüsse bis weit in das Binnenland hinein. Dort vereinzelt auch an größeren Binnengewässern, die zur Brutzeit auch regelmäßig zur Nahrungssuche bzw. als „Komfortgewässer“ aufgesucht werden. Der Austernfischer ist in Deutschland an den Küsten ein häufiger im Binnenland hingegen nur an wenigen Stellen regelmäßiger Rastvogel. Hier ist er meist in geringer Zahl an Flüssen, Seen und Feuchtwiesen zu finden (BAUER et al. 2012).

Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) sind Austernfischer, Brandgans und Singschwan als Gastvogel der hohen Gefährdungskategorie („B“) i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zugeordnet und damit einem signifikant erhöhten anlagebedingten Kollisionsrisiko i. Z. mit dem geplanten Leitungsneubau ausgesetzt. Nach derselben Quelle ist für die Vorkommen dieser Arten im Wirkraum des Vorhabens nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) bei der Ermittlung des KSR der weitere Aktionsraum zu berücksichtigen.

Nach BERNOTAT et al. (2018) ist für Brandgans und Singschwan eine Fluchtdistanz von 300 m und für Austernfischer eine Fluchtdistanz von 250 m planerisch zu berücksichtigen.

Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):

Im Zuge der Rast- und Gastvogelkartierungen wurden einmalig vereinzelt Singschwäne auf den Klärteichen der Salzgitter AG östlich der geplanten Trasse, östlich von Alvesse (Abstand zum Vorhaben min. 750 m), beobachtet. Die Vögel waren nicht das ganze Winterhalbjahr im UG anwesend, so dass davon auszugehen ist, dass es sich um durchziehende Individuen handelte. Es ist auch davon auszugehen, dass die auf den Gewässern rastenden Individuen die umliegenden Ackerflächen zur Äsung vor dem Weiterzug nutzen. Die Brandgans ist ebenfalls hin und wieder auf den Klärteichen bei der Nahrungssuche beobachtet worden. Obwohl diese Beobachtungen zur artspezifischen Brutzeit erfolgten, sind aber keine Brutreviere der Art im Untersuchungsraum festgestellt worden. Ein einzelner Austernfischer wurde auf einem Acker südlich der Klärteiche der Salzgitter AG beobachtet (Abstand zum Vorhaben > 1.000 m). Damit liegt das Vorhaben nach BERNOTAT ET AL. (2018) knapp außerhalb des weiteren Aktionsraum der Art (1.000 m).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? ja nein

b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

CEF-Maßn. erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde der Rast- und Gastvögel und im Untersuchungsraum (nur durchziehende Arten), der vMGI-Klasse „B“

(hier sind alle im Rahmen der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum nachgewiesenen Zug- und Rastvogelarten sowie im Gebiet nur zur Nahrungssuche erscheinende Arten aufgeführt, die einer hohen Mortalitätsgefährdung d. Leitungskollision ausgesetzt sind).

Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Singschwan (*Cygnus cygnus*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) ist das konstellationsspezifische Risiko (KSR) für die geplante Freileitung im Umfeld der vereinzelt Rastvorkommen des Singschwans und des rastenden Austernfischers mit „hoch“ einzustufen. Gleiches gilt für die Brandgans, die an den Üfinger Teichen hin und wieder zur Nahrungssuche auftaucht. Es entsteht nach dem Bewertungsschema ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko, so dass dann hier der Verbotstatbestand durch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos eintritt. Durch eine Markierung des Erdseils in diesem Leitungsabschnitt (Maßn. VAR/FFH-S17) wird die Verletzung und Tötung von beiden Arten vermieden, so dass eine Erhöhung des Tötungsrisikos nicht mehr signifikant ist (weitere Erläuterungen dazu im Textteil Kap. 4.2.2.2).

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

Maßn. VAR/FFH-S17: Markierung des Erdseils

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert?

ja nein

Die für diese Arten relevanten Rastbereiche im Umfeld der Trasse liegen alle weiter entfernt vom Vorhaben als die artspezifischen Fluchtdistanzen betragen, so dass keine erheblichen Störungen während sensibler Zeiten (Zug- u. Rastzeiten) auftreten.

Die Vögel sind zudem in der Lage, vor auftretenden Störungen großräumig auszuweichen und haben auch ausreichend große, ungestört verbleibende Bereiche in der Umgebung zu Verfügung.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rast- und Gastvögel vMGI-Klasse „C“

Gilde der Rast- und Gastvögel und im Untersuchungsraum (nur durchziehende Arten) der vMGI-Klasse „C“

(hier sind alle im Rahmen der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum nachgewiesene Zug- und Rastvogelarten sowie im Gebiet nur zur Nahrungssuche erscheinende Arten aufgeführt, die einer mittleren Mortalitätsgefährdung d. Leitungskollision ausgesetzt sind)

Bergente (*Aythya marila*), Blässgans (*Anser albifrons*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria altifrons*), Heringsmöwe (*Larus f. intermedius*), Kanadagans (*Branta canadensis*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Krickente (*Anas crecca*), Lachmöwe (*Chroicocephalus ridibundus*), Pfeifente (*Anas pelepon*), Schellente (*Bucephala clangula*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Silberreiher (*Ardea alba*), Spießente (*Anas acuta*), Steppenmöwe (*Larus cachinnans*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Tundrasaatgans (*Anser f. rossicus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Zwergsäger (*Mergellus albellus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status: Deutschland, Niedersachsen, Region nieders. Hügel- und Bergland.

Die in diesem Formblatt zusammengefassten Vogelarten sind in den verschiedenen Roten Listen auch diversen Gefährdungskategorien zugeordnet. Wenige sind vom Aussterben bedroht, einige stark gefährdet oder gefährdet, andere werden nur auf der Vorwarnliste geführt. Einige Arten werden gar nicht bewertet, weil sie nicht zur deutschen oder niedersächsischen Brutvogelfauna gehören und nur als Durchzügler oder seltene Irrgäste im Gebiet beobachtet werden.

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene Niedersachsens

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Nur für einige Arten liegen Angaben zum Erhaltungszustand der Rastpopulationen in Niedersachsen vor:

Blässgans (günstig), Gänsesäger (günstig), Heringsmöwe (günstig), Knäkente (ungünstig – schlecht), Krickente (günstig), Silbermöwe (ungünstig – unzureichend), Spießente (günstig), Sturmmöwe (günstig), Tundrasaatgans (günstig), Zwergsäger (günstig)

Allgemeine Beschreibung:

Bis auf eine Art (Kornweihe) sind alle Arten mehr oder weniger eng an die Region um die Meeresküsten oder an Gewässer gebunden und erscheinen (nur zur Zugzeit) nur selten im Binnenland. Nicht alle dieser Arten sind Brutvögel in Niedersachsen. Manche Arten haben ihre Bruthabitate in der Tundra und Taiga Nordeuropas in Skandinavien oder Russland, teilweise in der Subarktis und erscheinen im Winterhalbjahr als regelmäßige Gastvögel in Niedersachsen v. a. an der Küste und in den Marschgebieten von Elbe, Weser, Aller und Ems. Vereinzelt treten dann auch kleinere Trupps während des Durchzugs im Binnenland auf größeren offenen Gewässern, oft vergesellschaftet mit anderen Arten, auf.

Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) sind alle diese Arten als Gastvogel der mittleren Gefährdungsklasse („C“) i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zugeordnet und damit einem signifikant erhöhten anlagebedingten Kollisionsrisiko i. Z. mit dem geplanten Leitungsneubau ausgesetzt.

Für alle Vorkommen dieser Arten im Wirkraum des Vorhabens ist nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) bei der Ermittlung des KSR der weitere Aktionsraum zu berücksichtigen.

Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):

Viele der festgestellten Arten waren nicht das ganze Winterhalbjahr oder nur unterbrochen von längeren Abwesenheitsphasen im Untersuchungsraum anwesend, so dass davon auszugehen ist, dass es sich um durchziehende Individuen handelte. Es konnte beobachtet werden, dass die auf den Gewässern rastenden Individuen die umliegenden Ackerflächen zur Äsung vor dem Weiterzug nutzen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? ja nein

b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

CEF-Maßn. erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde der Rast- und Gastvögel und im Untersuchungsraum (nur durchziehende Arten) der vMGI-Klasse „C“

(hier sind alle im Rahmen der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum nachgewiesene Zug- und Rastvogelarten sowie im Gebiet nur zur Nahrungssuche erscheinende Arten aufgeführt, die einer mittleren Mortalitätsgefährdung d. Leitungskollision ausgesetzt sind)

Bergente (*Aythya marila*), Blässgans (*Anser albifrons*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria altifrons*), Heringsmöwe (*Larus f. intermedius*), Kanadagans (*Branta canadensis*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Krickente (*Anas crecca*), Lachmöwe (*Chroicocephalus ridibundus*), Pfeifente (*Anas pelepone*), Schellente (*Bucephala clangula*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Silberreiher (*Ardea alba*), Spießente (*Anas acuta*), Steppenmöwe (*Larus cachinnans*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Tundrasaatgans (*Anser f. rossicus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Zwergsäger (*Mergellus albellus*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Aufgrund des Verlaufs der geplanten Leitung im weiteren Aktionsraum der Arten kommt es für Bergente, Blässgans, Gänsesäger, Goldregenpfeifer, Heringsmöwe, Knäkente, Krickente, Lachmöwe, Pfeifente, Schellente, Silbermöwe, Silberreiher, Spießente, Steppenmöwe, Sturmmöwe, Tundrasaatgans, Wasserralle und Zwergsäger zu einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko durch Leitungskollision. Für die Art Kanadagans wird bei BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b kein vMGI angegeben. Für die vereinzelt durchziehenden Individuen der Kornweihe erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

Maßn. VAR/FFH-S17: Markierung des Erdseils

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert?

ja nein

Wegen der unspezifischen Nutzung des Untersuchungsraumes als Nahrungs- oder Rasthabitat (keine traditionellen Rastplätze, keine Bindung an spezielle Flächen zur Nahrungssuche) kommt es nicht zu erheblichen Störungen dieser im Gebiet rastenden bzw. nach Nahrung suchenden Arten.

Die Vögel sind zudem in der Lage, vor auftretenden Störungen großräumig auszuweichen und haben auch in der umliegenden Feldfur ausreichend große, ungestört verbleibende Bereiche gleicher Ausstattung und Habitatqualität in der näheren und weiteren Umgebung zu Verfügung.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rast- und Gastvögel vMGI-Klasse „D“ und „E“

Gilde der Rast- und Gastvögel und im Untersuchungsraum (nur Nahrungsgäste und durchziehende Arten) mit geringem („D“) oder sehr geringem („E“) vMGI

(hier sind alle im Rahmen der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum nachgewiesenen Zug- und Rastvogelarten sowie im Gebiet nur zur Nahrungssuche erscheinende Arten aufgeführt, die nur einer geringen oder sehr geringen Mortalitätsgefährdung d. Leitungskollision ausgesetzt sind)

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*), Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), Uferschnalbe (*Riparia riparia*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status: **Deutschland: *** **Niedersachsen: k.A.** **regional: k.A.**

Von diesen Arten sind die Mehl- und Rauchschnalbe im Bestand gefährdet. Die Uferschnalbe wird auf der Vorwarnliste in Niedersachsen geführt.

Art im Wirkraum: **nachgewiesen** **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens

günstig **ungünstig – unzureichend** **ungünstig – schlecht**

Die Populationen in Niedersachsen dieser Arten befinden sich meist noch in einem weitgehend günstigen Erhaltungszustand. Für die drei Schnalbenarten ist wegen lang- und kurzfristiger Abnahmen der Bestände mittlerweile ein ungünstiger Erhaltungszustand anzunehmen.

Allgemeine Beschreibung:

Mehl- und Rauchschnalbe sind typische an Gebäuden brütende Vogelarten, insbesondere in den dörflichen Strukturen. Die Mehlschnalbe baut ihre Nester außen an Gebäuden, während die Rauchschnalbe zumeist ihre Nester in dauerhaft zugänglichen Gebäudeteilen anlegt. Uferschnalben dagegen legen ihre Brutröhren in Steilwänden von Flussufern, heute überwiegend in Sandabbaugruben an.

Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) sind alle drei Arten der geringen Gefährdungsklasse („D“) i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung zugeordnet. Aufgrund eines sehr geringen Kollisionsrisikos von Einzelindividuen an den Erd- und Leiterseilen wird für diese Arten insgesamt nur ein sehr geringes, planerisch zu vernachlässigendes vorhabentypspezifisches Kollisionsrisiko angegeben.

Nach BERNOTAT ET AL. (2018) gilt für die Ufer- und die Rauchschnalbe eine Fluchtdistanz von nur 10 m, für die Mehlschnalbe von 20 m.

Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):

Im Zuge der Erfassungen der Avifauna im Untersuchungsraum wurden alle drei Arten diffus verteilt überall über den Freiflächen der offenen Feldfur – mit Schwerpunkt in Orts- oder Gewässernähe - bei der Nahrungssuche beobachtet. Da es sich um Zugvogelarten handelt, sind sie nur in den Sommermonaten im Gebiet vorkommend.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? ja nein

b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

CEF-Maßn. erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Von keiner dieser Arten sind Individuen projektbedingt von Verletzung oder Tod oder einer signifikanten Steigerung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ausgesetzt.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde der Rast- und Gastvögel und im Untersuchungsraum (nur Nahrungsgäste und durchziehende Arten) mit geringem („D“) oder sehr geringem („E“) vMGI

(hier sind alle im Rahmen der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum nachgewiesenen Zug- und Rastvogelarten sowie im Gebiet nur zur Nahrungssuche erscheinende Arten aufgeführt, die nur einer geringen oder sehr geringen Mortalitätsgefährdung d. Leitungskollision ausgesetzt sind)

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*), Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), Uferschnalbe (*Riparia riparia*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert?

ja nein

Die für diese Arten relevanten Nahrungshabitats sind die gesamten Freiflächen der offenen Feldflur und der im Gebiet vorhandenen offenen Gewässer. Die Vögel jagen dort überall nach Insekten.

Wegen der unspezifischen Nutzung des Untersuchungsraumes als Nahrungshabitats (keine traditionellen Nahrungsflächen oder ausschließliche Bindung an spezielle Flächen) ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch Störung während sensibler Zeiten nicht gegeben.

Die Vögel sind zudem in der Lage, vor auftretenden Störungen großräumig auszuweichen und haben auch ausreichend große, ungestört verbleibende Bereiche in der Umgebung dafür zu Verfügung.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

Für die Formblätter genutzte Quellen:

- BAAGØE, H. J. (2001): *Eptesicus serotinus* (SCHREBER, 1774) – Breitflügelfledermaus. – In: KRAPP, F. [Hrsg.]: Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4: Fledertiere.
- BAUER, H.-G., FIEDLER, W. & BEZZEL, E. (HRSG.) (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Vollständig überarbeitete Auflage. AULA- Verlag Wiebelsheim.
- BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.
- BECK, A. (1995): Fecal analyses of European bat species. – *Myotis* 32/33: 109 – 119.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021a): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil I: Rechtliche und methodische Grundlagen – 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 193 S.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. Aula-Verlag. Wiesbaden.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres – Singvögel. Aula-Verlag. Wiesbaden
- [BFN] Bundesamt für Naturschutz (2016): Fachinformationssystem des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Stand: 02.12.2016. URL: www.ffh-vp-info.de [Zugriff am 04.05.2022].
- [BFN] Bundesamt für Naturschutz (2019): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. URL: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html> (zuletzt aufgerufen am: 20.11.2020) Artenportraits URL: <https://www.bfn.de/artenportraits> [Zugriff am 03.06.2022]
- [BFN] Bundesamt für Naturschutz (2020) – Fledermausschutz in Europa II – Entschließungen der 7. Du 8. Tagung der Vertragsparteien von EUROBATS und Berichte zum Fledermausschutz in Deutschland 2010-2017. BFN-Skripten 573. Bonn – Bad Godesberg 2020
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – 2. aktual. und erg. Aufl. – Bielefeld (Laurenti).
- BLANKE, I. (2019): Pflege und Entwicklung von Reptilienhabitaten – Empfehlungen für Niedersachsen. – *Inform.d. Naturschutz Niedersachs* 38 (1) (1/19): 1-80.
- BOONMAN, A.M (2000): Roost selection by noctules (*Nyctalus noctula*) and Daubenton's bats (*Myotis daubentonii*). – *J. Zool.* 251 (3): 385 – 389.
- BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland – Bats and Bat Conservation in Germany. – Bonn: 112 S.
- BREUER, W. (2017): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Heft 4/16
- CATTO, C., HUTSON, A., RACEY, P. & STEPHENSON, P. (1996): Foraging behavior and habitat use of the serotine bat (*Eptesicus serotinus*) in southern England. – *J. Zoology, London* 238: 623-633.
- CORDES, B. (2004): Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus* (KUHLE, 1817). – In: MESCHÉDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. Bayer. Landesamt für Umweltschutz, Bund Naturschutz in Bayern e. V. und Landesbund für Vogelschutz e. V. (Hrsg.) – Ulmer Stuttgart. 411 S.
- DENSE, C. & RAHMEL, U. (2002): Untersuchungen zur Habitatnutzung der Großen Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) im nordwestlichen Niedersachsen – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. – In: MESCHÉDE, A., HELLER, K.-G., BOYE, P. (2002): Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 71: 131-140.

- DIETZ, M., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwest-
- GEBHARD, J. (1999): Falsch gemessen: Flugrekord eines Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*). – pro Chiroptera aktuell16: 20-21.
- GEISLER, H. & DIETZ, M. (1999): Zur Nahrungsökologie einer Wochenstubenkolonie der Fransen-fledermaus (*Myotis nattereri* KUHL, 1818) in Mittelhessen. – *Nyctalus* 7 (1): 87-101.
- GLOOR, S., STUTZ, H.P. & ZISWEILER, V. (1995): Nutritional habits of the Noctule bat *Nyctalus noctula* (SCHREBER, 1774) in Switzerland. – *Myotis* 32-33: 231 – 242.
- GROSSE, W.-R. & GÜNTHER, R. (1996): Kammolch – *Triturus cristatus*. – In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Jena (Gustav Fischer): 120-141.
- HÄUSSLER, U. (2003): Große Bartfledermaus *Myotis brandtii* (EVERSMANN, 1845). – In: BRAUN, M. & DIET-ERLEN, F. (Hrsg.): Die Säugetiere Baden-Württembergs – Stuttgart (Eugen Ulmer GmbH & Co.) Band 1: 422-439.
- KRAUS, M. & GAUCKLER, A. (1972): Zur Verbreitung und Ökologie der Bartfledermäuse *Myotis brandtii* und *Myotis mystacinus* in Süddeutschland. *Laichinger Höhlenfreund*, 7: 23 – 31.
- KRONWITTER, F. (1988): Population structure, habitat use and activity patterns of the noctule bat, *Nyctalus noctula* SCHREB., 1774 (Chiroptera, Vespertilionidae) revealed by radio tracking. – *Myotis* 26: 23-86.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE, E & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen Heft 48 1-552 + DVD. Hannover
- LANUV NRW (2022): FFH-Arten und Europäische Vogelarten in Nordrhein-Westfalen. URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start> (zuletzt abgerufen am 15.07.2022)
- LFU [Bayrisches Landesamt für Umwelt] (Hrsg.) (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse – Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen. Stand Juli 2020
- LFU [Bayrisches Landesamt für Umwelt] (2022): Artensteckbriefe saP-relevanter Arten <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> [letzter Zugriff: 23.08.2022]
- LUGON, ALAIN & EICHER, CÉCILE & BONTADINA, FABIO. (2017). Fledermausschutz bei der Planung, Gestaltung und Sanierung von Verkehrsinfrastrukturen. 10.13140/RG.2.2.17188.17283.
- MESCHEDÉ, A. & HELLER, K.-G (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66: 374 S.
- NIETHAMMER, J. (1982): *Cricetus cricetus* (LINNAEUS, 1758) -Hamster (Feldhamster). - In: NIETHAMMER, J. & KRAPP, F.(Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas Bd. 2/1 Nagetiere II: 397-418; Wiesbaden.
- [NLWKN] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2010a): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- [NLWKN] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2010b): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. – Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- [NLWKN] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2010c): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 17 S., unveröff.

- [NLWKN] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2010d): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- [NLWKN] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2010e): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- [NLWKN] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2010f): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.
- [NLWKN] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2010g): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- [NLWKN] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2010h): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Brutvogelarten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Grünspecht (*Picus viridis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 6 S., unveröff.
- [NLWKN] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldhamster (*Cricetus cricetus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 11 S., unveröff.
- [NLWKN] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Fischotter (*Lutra lutra*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.
- [NLWKN] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2011c): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Löffelente (*Anas clypeata*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- [NLWKN] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2011d): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Weißstorch (*Ciconia ciconia*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 8 S., unveröff.
- [NLWKN] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2011e): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebieten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Wespenbussard (*Pernis apivorus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- [NLWKN] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2011d): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten in EU-Vogelschutzgebieten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Alauda arvensis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.

- [NLWKN] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2013): Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen – Teil 3: Amphibien, Reptilien, Fische - Inform.d. Naturschutz Niedersachs 33 (3) (3/13): 89-118.
- PODLOUCKY, R. & FISCHER, C. (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen – 4. Fassung, Stand Januar 2013. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33(4) (4/13): 121-168.
- SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Kosmos Naturführer. – Stuttgart (Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co): 265 S.
- SHIEL, C. B., MYANEY, C. M. & FAIRLEY J.S. (1991): Analysis of the diet of Natterer's bat *Myotis nattereri* and the common long-eared bat *Plecotus auritus* in the west of Ireland. – J. Zool. 223: 299-305.
- SIEMERS, B.M., KAIPF, I. & SCHNITZLER, H-U. (1999): The use of day roosts and foraging grounds by Natterer's bats (*Myotis nattereri* KUHL, 1818) from a colony in southern Germany. Z. Säugetierkunde 64:241-245.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76, Bundesamt für Naturschutz, 275 S. Bonn-Bad Godesberg.
- STONE, E.L: (2013): Bats and lighting: Overview of current evidence and mitigation guidance. University of Bristol
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3: 69-141.
- TOPÁL, G. (2001). *Myotis nattereri* (KUHL, 1818) – Fransenfledermaus. Handbuch der Säugetiere. F. Krapp. Wiebelsheim, AULA-Verlag. Band 4, Teil1: 405-442.
- TRAPPMANN, C. & BOYE, P. (2004): *Myotis nattereri* (KUHL, 1817). – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2:517-522.
- TRAPPMANN, C. & CLEMEN, G. (2001): Beobachtungen zur Nutzung des Jagdgebiets der Fransenfledermaus *Myotis nattereri* (KUHL, 1817) mittels Telemetrie. – Acta Biologica Benrodis 11: 1-31.
- WEIDLING, A. & STUBBE, M. (1997): Fang-Wiederfang-Studie am Feldhamster *Cricetus cricetus* L. – Säugetierkundliche Informationen – 21_1997: 301 - 310
- WEIDNER, H. (1995): Naturwissenschaftliche Heimatforschung: Die Nutzung von Fledermauskästen im ersten Jahr nach ihrer Aufhängung. – Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen 32(3): 76 – 79.
- WEINHOLD, U. & KAYSER, A. (2006): Der Feldhamster: *Cricetus cricetus*. Westwarp-Wiss. 127 S.
- WENDT, W. (1989): Feldhamster *Cricetus cricetus* (L.) – In: Stubbe H. ed. Buch der Hege, Haarwild, 4. Bearb. Erw. Aufl., Dtsch. Landwirtschaft. Verlag DDR, Berlin, 1989, S. 667-684.
- ZANG, H. & H. HECKENROTH (2001): Die Vögel Niedersachsens; Lerchen bis Braunellen. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. B, H. 2.8, Hannover
- ZANG, H. & H. HECKENROTH (1998): Die Vögel Niedersachsens; Bartmeisen bis Würger. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. B, H. 2.10, Hannover